

Zukunftsgestalter

Verkaufsprospekt zum
qualifizierten Nachrang-Darlehen

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.



FÜR UNSERE
STADT
AM **WERK**

infrafürth

Datum der Prospektaufstellung: 30.10.2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort der Geschäftsführung	4
Erklärung zur Prospektverantwortung	5
Die Vermögensanlage: Bürgerbeteiligung "ZukunftsGestalter"	6
Angaben über die Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage	14
Voraussichtliche Vermögenslage der infra fürth gmbh für die Jahre 2018 – 2025 [Prognose]	24
Voraussichtliche Ertragslage der infra fürth gmbh für die Jahre 2018 – 2025 [Prognose]	26
Voraussichtliche Finanzlage der infra fürth gmbh für die Jahre 2018 – 2025 [Prognose]	28
Planzahlen der infra fürth gmbh für die Jahre 2018 – 2025 [Prognose]	28
Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage	30
Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage	36
Emittent	38
Kapital des Emittenten	41
Gründungsgesellschafter des Emittenten und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	43
Geschäftstätigkeit des Emittenten	46
Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage	52
Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten und sonstige Personen	56
Jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten des Emittenten	60
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	63
Bilanz der infra fürth gmbh zum 31.12.2017	64
Gewinn- und Verlustrechnung der infra fürth gmbh vom 01.01.2017 – 31.12.2017	66
Anhang 2017 der infra fürth gmbh	67
Lagebericht 2017 der infra fürth gmbh	76
Zwischenübersicht der infra fürth gmbh zum 31.08.2018	89
Erläuterung der Zwischenübersicht der infra fürth gmbh zum 31.08.2018	91
Voraussichtliche Vermögenslage der infra fürth gmbh [Prognose]	92
Voraussichtliche Ertragslage der infra fürth gmbh [Prognose]	93
Voraussichtliche Finanzlage der infra fürth gmbh [Prognose]	94
Planzahlen der infra fürth gmbh [Prognose]	94
Erläuterung der voraussichtlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage und Planzahlen der infra fürth gmbh	95
Prüfung des Jahresabschlusses	96
Gewährleistete Vermögensanlage	98
Gesellschaftsvertrag	99
Qualifiziertes Nachrang-Darlehen	107
Datenschutz	110
Zeichnung der Vermögensanlage "ZukunftsGestalter"	112
Hinweis zum Eigenvertrieb	113
Widerrufsbelehrung	113
Musterzeichnungsschein	114
Informationspflichten	115
Für Ihre Notizen	118
Impressum	119

Vorwort der Geschäftsführung

Sehr geehrte Anlegerinnen und Anleger,

Sie möchten die Zukunft unserer Stadt gerne mitgestalten und sind gleichzeitig auf der Suche nach einer attraktiven Geldanlage?

Dann lohnt es sich für Sie, jetzt genauer hinzusehen. Denn mit unserer inzwischen fünften Auflage einer Bürgerbeteiligung in Form eines qualifizierten Nachrangdarlehens bieten wir Ihnen wiederum eine optimale Möglichkeit, diese beiden Ziele zu verwirklichen.



Wir sind der Taktgeber für ein lebendiges Fürth. Unsere Werte – partnerschaftlich, innovativ und nachhaltig – erfüllen wir mit Leben. Tag für Tag. Im Umgang untereinander, im Kundengespräch, in der Begegnung mit den Bürgerinnen und Bürgern unserer Heimatstadt. Es ist uns wichtig, sowohl die Bürger unserer Stadt als auch unsere Kunden von unserem täglichen Auftrag profitieren zu lassen.

So sichern wir in Fürth die Versorgung, inklusive öffentlicher Personennahverkehr. Darauf können Sie sich ganz einfach verlassen – heute und in Zukunft. Mit Engagement und Leidenschaft versuchen wir die Wünsche und Bedürfnisse der Menschen, die hier leben, bestmöglich zu erfüllen und gleichzeitig die Region zu gestalten und zu stärken.

Unter dem Motto „ZukunftsGestalter“ können Sie nun gleich doppelt von unserem täglichen Handeln profitieren: Als Bürger von einer gut funktionierenden Infrastruktur – im Kleinen und im Großen: optimale Energie- und Trinkwasserversorgung, Parkhäuser, Bus und U-Bahn oder der Fürther Hafen und die Bäderlandschaft. Und als unser Kunde und Anleger finanziell von einer attraktiven Verzinsung ohne zusätzliche Kosten.

Unsere Stadt ist das, was wir gemeinsam daraus machen. Dies gelingt umso mehr, wenn viele daran mitwirken und davon profitieren. Wir geben unseren Kunden die Möglichkeit, mit ihrer Investition dauerhaft die regionale Wertschöpfung zu unterstützen. Darüber hinaus steht unsere Bürgerbeteiligung für Fürth und für unsere Zukunft.

Machen Sie mit und profitieren auch Sie!

Ihr

Marcus Steurer
Geschäftsführer der infra fürth gmbh

Erklärung zur Prospektverantwortung

[§ 3 VermVerkProspV]

Für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts insgesamt übernimmt die

infra fürth gmbh

als Prospektverantwortlicher, Anbieter und Emittent (vertreten durch den Geschäftsführer Marcus Steurer) gemäß § 3 VermVerkProspV die Verantwortung und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Sitz:

Leyher Straße 69

90763 Fürth

Telefon: 0911 9704-4000

Telefax: 0911 9704-4001

E-Mail: kundenservice@infra-fuerth.de

www.infra-fuerth.de

nachfolgend: „Emittent“

Für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind ausschließlich die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder dem Anbieter/Emittenten erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Sollten sich während der Dauer des öffentlichen Angebots wesentliche Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Vermögensanlage des Emittenten ergeben, so werden diese Veränderungen unverzüglich in einem Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt dargestellt und veröffentlicht. Nach Beendigung des öffentlichen Angebots der Vermögensanlage wird der Emittent jede Tatsache, die sich auf ihn oder die von ihm emittierte Vermögensanlage

unmittelbar bezieht und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich veröffentlichen, wenn sie geeignet ist, die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen.

Fürth, 30.10.2018 (Datum der Prospektaufstellung)

Marcus Steurer

Geschäftsführer der infra fürth gmbh

Haftungshinweis:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

Die Vermögensanlage: Bürgerbeteiligung "ZukunftsGestalter"

[§ 4 VermVerkProspV]

Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage für das qualifizierte Nachrang-Darlehen ist der Darlehensvertrag mit qualifizierter Nachrangabrede, der auf den Seiten 107 - 109 in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ist.

Anlegergruppe

Der Emittent richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien im Sinne der §§ 67, 68 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Der Emittent kann mit jeder natürlichen, voll geschäftsfähigen Person einen qualifizierten Nachrang-Darlehensvertrag abschließen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses über einen ungekündigten Strom- und/oder Erdgas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit dem Emittenten verfügt (siehe "§ 2 Anleger" der Bedingungen des qualifizierten Nachrang-Darlehens, Seite 107 des Verkaufsprospekts).

Der Anleger sollte einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben, da das qualifizierte Nachrang-Darlehen nicht vor dem 31.12.2024 ordentlich kündbar ist. In diesem Zeitraum kann der Anleger nicht über das Kapital verfügen. Zudem sollte der Anleger in der Lage sein, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, finanziell zu verkraften.

Der Anleger sollte überdies wirtschaftlich in der Lage sein, einen vollständigen Verlust und damit 100 % des eingesetzten Kapitals verkraften zu können. Hat der Anleger die Vermögensanlage zudem fremdfinanziert, besteht für den Anleger das maximale Risiko einer (Privat)Insolvenz. Gleiches gilt, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, etwaige Steuerzahlungsverpflichtungen aus der Vermögensanlage aus seinem übrigen Vermögen bezahlen zu können (siehe "Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage, Seiten 30 - 35 des Verkaufsprospekts).

Diese Vermögensanlage verlangt von Anlegern Kenntnisse und/oder Erfahrungen auf dem Gebiet der Vermögensanlagen, insbesondere Vermögensanlagen in Form qualifizierter Nachrang-Darlehen. Fehlende Erfahrungen können durch Kenntnisse im Bereich der Vermögensanlagen ausgeglichen werden. Diese

Kenntnisse kann sich der Anleger durch Studium des Verkaufsprospekts aneignen. Der Emittent weist darauf hin, dass der Anleger vor der Zeichnung der Vermögensanlage im Zweifelsfall fachkundigen Rat von Dritter Seite (z. B. Rechtsanwalt oder Steuerberater) einholen sollte.

Erwerbspreis

Der Erwerbspreis der Vermögensanlage entspricht dem jeweiligen Zeichnungsbetrag des Anlegers und beträgt mindestens 1.000,00 € und höchstens 50.000,00 €. Zeichnungsbeträge müssen durch 1 000 ohne Rest teilbar sein.

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Jede natürliche, voll geschäftsfähige Person, die zum Zeitpunkt des Abschlusses eines qualifizierten Nachrang-Darlehens einen ungekündigten Strom- und/oder Erdgas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit dem Emittenten unterhält, kann ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen zeichnen.

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um qualifizierte Nachrang-Darlehen. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt 10 Mio. €.

Bei erhöhter Nachfrage steht es dem Emittenten frei, den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage um 5 Mio. € auf 15 Mio. € zu erhöhen.

Bei einer Mindestzeichnungssumme von 1.000,00 € werden maximal 10 000 bzw. im Falle der Erhöhungsoption maximal 15 000 qualifizierte Nachrang-Darlehen angeboten.

Laufzeit und Kündigungsfrist

Der Gesetzgeber sieht für Vermögensanlagen eine Vertragslaufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs vor. Die Laufzeit der angebotenen Vermögensanlage beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten beim Anleger und läuft mindestens bis zum 31.12.2024.

Kündigt eine der Parteien das qualifizierte Nachrang-Darlehen nicht fristgerecht unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31.12.2024, verlängert sich die Laufzeit automatisch um jeweils ein weiteres Jahr und endet spätestens zum 31.12.2029, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Nach dem 31.12.2024 kann das qualifizierte Nachrang-Darlehen von beiden Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden.

Damit läuft die Vermögensanlage für jeden Anleger individuell mindestens 24 Monate ab Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 5a Vermögensanlagengesetz (VermAnlG).

Kündigungsrechte

Dem Anleger steht ein ordentliches Kündigungsrecht jeweils zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2024 zu. Nimmt er dieses nicht wahr, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr und endet zum 31.12.2029, ohne dass es einer Kündigungserklärung bedarf. Zudem hat er das Recht, sein qualifiziertes Nachrang-Darlehen außerordentlich zu kündigen, wenn der Emittent seiner Zinszahlungspflicht nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.

Der Emittent kann das qualifizierte Nachrang-Darlehen, ebenso wie der Anleger, nach dem 31.12.2024 ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Zudem kann der Emittent das qualifizierte Nachrang-Darlehen mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen, wenn alle Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers mit dem Emittenten beendet werden. Enden alle Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers mit dem Emittenten innerhalb der ersten 18 Monate der Laufzeit der Vermögensanlage, so kann eine ordentliche Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der jeweilige Vertrag mit dem Anleger 24 Monate besteht. Enden alle Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers mit dem Emittenten nach den ersten 18 Monaten der Laufzeit der Vermögensanlage, so kann eine ordentliche Kündigung jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende erfolgen. Hinsichtlich der außerordentlichen Kündigungsgründe des Emit-

tenten wird auf § 9 Abs. 2 des qualifizierten Nachrang-Darlehens (siehe Seite 108 des Verkaufsprospekts) verwiesen.

Kündigungen sind in Schriftform zu erklären. E-Mail oder Telefax reichen nicht aus.

Verzinsung/Zinsanpassung/Rückzahlung der Darlehenssumme

Die Verzinsung wird taggenau ermittelt (Effektivzinsmethode) und die Darlehenssumme wird ab der Wertstellung, frühestens jedoch ab dem 01.01.2019 mit 1,5 % p. a. verzinst. Wird die Vermögensanlage vom Anleger gezeichnet und die Darlehenssumme vor dem 01.01.2019 beim Emittenten eingezahlt, erfolgt bis zum 31.12.2018 keine Verzinsung.

Die jährlichen Zinsen werden spätestens bis zum Ende des jeweiligen Zinsjahres auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto des Anlegers nach Abzug anfallender Steuern überwiesen (siehe "Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage", Seiten 36/37 des Verkaufsprospekts).

Nach Beendigung des qualifizierten Nachrang-Darlehens wird die Darlehenssumme zusammen mit der letzten Zinszahlung ausgezahlt.

Dem Emittenten steht das Recht zu, die vertraglich vereinbarten Zinsen des qualifizierten Nachrang-Darlehens jeweils zum 01.01. eines Jahres, erstmals zum 01.01.2025 anzupassen. Im Rahmen der Ankündigung einer Zinsanpassung wird der Anleger mindestens sieben Monate vorher vom Emittenten in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) hierüber informiert.

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger (Rechte und Pflichten)

Mit dem qualifizierten Nachrang-Darlehen sind für die Anleger folgende Rechte verbunden:

- Anspruch auf Verzinsung in Höhe von 1,5 % p. a.
- Anspruch auf Bestätigung des Zeitpunkts des Zahlungseingangs beim Emittenten und damit Bestätigung des Beginns der Zinslaufzeit

- Recht auf Zinszahlung für jedes Zinsjahr zum Ende des jeweiligen Zinsjahres
- Recht auf Ausstellung einer Steuerbescheinigung für jedes Zinsjahr
- Recht auf jährliche ordentliche Kündigung zum Jahresende unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten, erstmals zum 31.12.2024
- Recht auf Rückzahlung des Zeichnungsbetrags und der bis dahin aufgelaufenen Zinsen zusammen mit der letzten Zinszahlung nach Beendigung des Vertrags durch Zeitablauf
- Recht auf Rückzahlung des Zeichnungsbetrags und der bis dahin aufgelaufenen Zinsen, frühestens zur Fälligkeit nach drei Monaten nach Wirksamkeit der Kündigung bei ordentlicher oder außerordentlicher Kündigung
- Recht auf Information über eine Zinsanpassung sieben Monate vor dem jeweiligen Zinsanpassungsdatum (01.01.) in Textform
- Recht auf außerordentliche Kündigung, insbesondere wenn der Emittent seiner Pflicht zur Auszahlung der Zinsen nach gesonderter Fristsetzung durch den Anleger nicht nachkommt

Mit dem qualifizierten Nachrang-Darlehen sind für die Anleger folgende Pflichten verbunden:

- Pflicht zur Einzahlung der Zeichnungssumme nach Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten binnen einer vom Emittenten mitzuteilenden angemessenen Frist
- Pflicht zur Erklärung der ordentlichen und/oder außerordentlichen Kündigung in Schriftform
- Verpflichtung, die Änderungen seines Namens, der Anschrift, der Bankverbindung und insbesondere die Beendigung aller Strom- und/oder Erdgas- und/oder Fernwärmelieferungsverträge mit dem Emittenten sowie aller weiteren wichtigen Daten für die Verwaltung der Vermögensanlage dem Emittenten unverzüglich in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) mitzuteilen
- Pflicht zur Mitteilung der personen- und vertragsbezogenen Daten bei Übertragung der Vermögensanlage im Wege der Erbfolge zur Legitimation des Erben oder Vermächtnisnehmers (z. B. durch Vorlage eines Erbscheins oder eines eröffneten Testaments nebst Eröffnungsprotokoll); eine

rechtsgeschäftliche Übertragung der Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen an Dritte ist nicht möglich (siehe "Übertragung der Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen", Seite 9 des Verkaufsprospekts)

- Pflicht zur Versteuerung der Zinszahlungen, sofern diese nicht dem Sparer-Pauschbetrag unterfallen

Abweichende Rechte der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Anleger werden nicht Gesellschafter des Emittenten, sodass sich die vorstehenden Hauptmerkmale (Rechte und Pflichten) des qualifizierten Nachrang-Darlehens grundsätzlich von den nachstehenden und auf Seite 41 des Verkaufsprospekts dargestellten Hauptmerkmalen (Rechte und Pflichten) der Anteile der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unterscheiden.

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die infra fürth holding gmbh und die Bayernwerk AG. Ihnen stehen folgende abweichenden Rechte zu:

- Recht zur Teilnahme am Gewinn und am Verlust des Emittenten
- Auskunftsrecht über die Angelegenheiten des Emittenten und Einsichtsrecht der Bücher und Schriften des Emittenten gemäß § 51a Abs. 1 GmbHG
- Recht der infra fürth holding gmbh auf Gewinnabführung
- Recht der Bayernwerk AG auf Zahlung einer Ausgleichsdividende
- Recht auf Verfügung über die Geschäftsanteile oder Teile der Geschäftsanteile
- Recht auf Erwerb des Geschäftsanteils oder Teile des Geschäftsanteils vom veräußerungswilligen Gesellschafter
- Recht auf Erhalt einer Abfindung nach Einziehung des Geschäftsanteils
- Recht auf Verzinsung des offenstehenden Teils der Abfindung zum Basiszinssatz gemäß Diskontüberleitungsgesetz (DÜG) vom Tage an der Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung
- Recht auf Benennung eines Aufsichtsratsmitglieds durch die Bayernwerk AG

- Recht auf Teilnahme an der Gesellschafterversammlung
- Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung
- Einberufung einer Gesellschafterversammlung sowie die Ankündigung von Tagesordnungspunkten gemäß § 50 GmbHG
- Recht auf Anfechtung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung
- Recht auf Rückfall des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung des Emittenten

Ansprüche ehemaliger Gesellschafter

Beim Emittenten existieren keine Ansprüche ehemaliger Gesellschafter.

Übertragung der Ansprüche aus dem qualifizierten

Nachrang-Darlehen

Eine rechtsgeschäftliche Übertragung der Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen an Dritte ist nicht möglich.

Eine Übertragung der Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen durch Verfügungen von Todes wegen (Übertragung an Erben und/oder Vermächtnisnehmer) ist möglich.

Im Falle des Todes des Anlegers hat sich der Erbe oder Vermächtnisnehmer unverzüglich nach Feststellung seiner Erbenstellung oder Vermächtnisnehmerstellung gegenüber dem Emittenten zu legitimieren (z. B. durch Vorlage eines Erbscheins oder eines eröffneten Testaments nebst Eröffnungsprotokoll) und sämtliche notwendigen Daten zu übermitteln. Unterhält der Erbe oder Vermächtnisnehmer keinen ungekündigten Strom- und/oder Erdgas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit dem Emittenten, steht dem Emittent das Recht zur ordentlichen Kündigung zu.

Eingeschränkte Handelbarkeit

Die freie Handelbarkeit der Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen ist insofern eingeschränkt, da es keinen organisierten Markt oder Handel für Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen des Emittenten gibt. Es ist vom Emittenten auch nicht geplant, einen Zweitmarkt zum Handel der Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen zu eröffnen. Eine rechtsgeschäftliche Übertragung der Ansprüche aus dem Darlehensvertrag an Dritte ist nicht möglich.

Zahlstellen

Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt, ist die

infra fürth gmbh
Leyher Straße 69
90763 Fürth

Die Zahlungen werden per Überweisung auf das vom Anleger im Zeichnungsschein benannte Konto ausgeführt.

Die Zahlstelle hält diesen Verkaufsprospekt, eventuelle Nachträge zum Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationenblatt (VIB), den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Der Emittent ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

Einzelheiten zur Zahlung des Erwerbspreises und

Bankverbindung

Der Erwerbspreis ist fristgerecht nach Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten beim Anleger auf das folgende Konto des Emittenten einzuzahlen:

Kontoinhaber:	infra fürth gmbh
Bankinstitut:	Commerzbank AG
IBAN:	DE18 7624 0011 0161 1300 07
BIC:	COBADEFFXXX

Der Emittent teilt dem Anleger in der Annahmeerklärung die Frist zur Einzahlung des Erwerbspreises und den Verwendungszweck mit Vertragsnummer mit.

Zeichnung

Jede natürliche, voll geschäftsfähige Person, die zum Zeitpunkt des Abschlusses eines qualifizierten Nachrang-Darlehens einen ungekündigten Strom- und/oder Erdgas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit dem Emittenten unterhält, kann ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen zeichnen.

Der Anleger bietet dem Emittenten den Abschluss eines qualifizierten Nachrang-Darlehens durch das vollständige und richtige Ausfüllen und die Unterzeichnung des Zeichnungsscheins sowie des VIB an. Nach Gegenzeichnung des Zeichnungsscheins durch die Geschäftsführung oder einen Handlungsbevollmächtigten des Emittenten erhält der Anleger eine schriftliche Annahmeerklärung. Der Vertrag mit dem Emittenten kommt mit dem Zugang dieser Annahmeerklärung beim Anleger wirksam zustande.

Die vertragliche Verzinsung beginnt mit dem Tag der Wertstellung der Einzahlung auf dem Konto des Emittenten, frühestens jedoch zum 01.01.2019.

Mit Unterzeichnung des Zeichnungsscheins erklärt der Anleger unter anderem, eine Durchsicht des Vertrags über das qualifizierte Nachrang-Darlehen, die Widerrufsbelehrung, diesen Verkaufsprospekt, die Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen und das Vermögensanlagen-Informationenblatt (VIB) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Das VIB ist unterzeichnet an den Emittenten zurückzuleiten.

Die Stellen, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennehmen

Die Zeichnungen werden entgegen genommen von der

infra fürth gmbh
Bürgerbeteiligung
Leyher Straße 69
90763 Fürth

Zeichnungsfrist/vorzeitige Schließung/Kürzung

Das öffentliche Angebot der Vermögensanlage beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts.

Die Zeichnungsfrist endet mit Erreichen des geplanten Emissionsvolumens von 10 Mio. € bzw. 15 Mio. €, spätestens jedoch zwölf Monate ab Billigung dieses Verkaufsprospekts.

Dem Emittenten steht das Recht zu, die Zeichnung jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu schließen. Weitere Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.

Es bestehen keine Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Angebot

Das Angebot der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich in Deutschland.

Mittelverwendungskontrolle

Es existieren weder ein Mittelverwendungskontrolleur, eine Mittelverwendungskontrolle noch ein Mittelverwendungskontrollvertrag.

Treuhand

Es existieren weder ein Treuhänder, ein Treuhandvermögen noch ein Treuhandvertrag.

Weitere Kosten für den Anleger

Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser einen Strom- und/oder Erdgas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit dem Emittenten abschließt, um ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen zeichnen zu können. Die Höhe dieser Kosten ist abhängig von dem Versorgungsvertrag, dem Versorgungstarif und dem individuellen Verbrauch des Anlegers und kann daher vom Emittenten nicht angegeben werden. Zudem können weitere Kosten für den Anleger entstehen, wenn dieser seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Bankverbindung gegenüber dem Emittenten nachkommt oder seine Vermögensanlage an Dritte im Wege der Erbfolge überträgt. Die Höhe dieser Kosten ist unbekannt und kann nicht angegeben werden. Beim Anleger können Telefon-, Porto- oder sonstige Transaktionskosten bei Überweisungen entstehen. Die Höhe der Kosten ist nicht bekannt und die Kosten sind vom Anleger selbst zu tragen. Darüber hinausgehende, für den Anleger entstehende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung

und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, existieren nicht.

Weitere Leistungen des Anlegers

Neben der originären Pflicht, das gezeichnete qualifiziert nachrangige Darlehenskapital einzuzahlen, besteht keine weitere Zahlungspflicht. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Bankverbindung dem Emittenten unverzüglich in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) mitzuteilen. Darüber hinaus ist der Erwerber der Vermögensanlage nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen. Eine Haftung und eine Nachschusspflicht des Anlegers bestehen nicht.

Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen liegt bei 0,00 €.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Darlehenssumme des Anlegers wird nach den Bestimmungen des qualifizierten Nachrang-Darlehens ab Beginn der Wertstellung der Darlehenssumme auf dem Konto des Emittenten, frühestens jedoch ab dem 01.01.2019, mit 1,5 % p. a. verzinst.

Die wesentlichen Grundlagen der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlage sind die Folgenden:

Einzahlung der Darlehensvaluta

Die Einzahlung der Darlehenssumme ist wesentlich, da der Emittent erst nach dem Erhalt des qualifizierten Nachrangkapitals dieses investieren und hieraus einen ausreichenden Kapitalrückfluss generieren kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Zudem erwirbt der Anleger erst mit Einzahlung der Darlehenssumme den Anspruch auf Zins- und Rückzahlung seiner Vermögensanlage.

Verbleib des eingeworbenen qualifizierten Nachrangkapitals beim Emittenten

Wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlage ist der Verbleib des eingezahlten qualifizierten Nachrangkapitals beim Emittenten. Wird die Vermögensanlage vorzeitig beendet, verliert der Anleger seinen Anspruch auf die weitere Zinszahlung aus der Vermögensanlage, da seine Stellung als Anleger endet. Der Emittent plant die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage zu den vertraglichen Fälligkeitszeitpunkten. Endet eine Vielzahl der qualifizierten Nachrang-Darlehen vorzeitig und werden Zins- und Rückzahlungen zu einem anderen Zeitpunkt als den vertraglichen Zeitpunkten fällig, besteht die Möglichkeit, dass der Emittent über keine ausreichende Liquidität für eine Zins- und Rückzahlung verfügt [siehe "Allgemeine Risiken des angebotenen qualifizierten Nachrang-Darlehens", "Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko", Seite 31 des Verkaufsprospekts].

Eintreffen der prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklung des Emittenten

Das Eintreffen der prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklung des Emittenten ist wesentlich, da dieser seine Umsatzerlöse aus seiner operativen Geschäftstätigkeit generiert. Muss der Emittent Umsatzeinbußen aus seiner operativen Geschäftstätigkeit hinnehmen, kann dies dazu führen, dass der Emittent zum Fälligkeitstermin der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage über keine ausreichende Liquidität verfügt [siehe "Unternehmerische Risiken des Emittenten", "Wirtschaftliche Risiken/Planabweichungen", Seite 33 des Verkaufsprospekts].

Nichteintreten der Bedingung des qualifizierten Nachrangs

Das Nichteintreten der Bedingung des qualifizierten Nachrangs beim Emittenten ist wesentlich. Der Anleger hat bei qualifizierten Nachrang-Darlehen eine besondere Finanzierungsverantwortung: Im Falle einer finanziellen Krise (z. B. Liquiditätsengpass/vorläufige Illiquidität), die zu einer Insolvenz des Emittenten führen kann, werden die Ansprüche des Anlegers gegen den Emittenten auf Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage erst fällig, wenn der Emittent die finanzielle Krise überwunden hat [siehe

"Besonderes Risiko eines qualifizierten Nachrang-Darlehens"; Seite 30 des Verkaufsprospekts).

Rentable Investition in Anlageobjekte/Ausreichender Kapitalrückfluss aus den Anlageobjekten

Der Emittent will das über die Vermögensanlage akquirierte Kapital in Anlageobjekte investieren, die jedoch zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht konkret benannt werden können. Ist der Kapitalrückfluss aus diesen zukünftigen Anlageobjekten nicht ausreichend, muss der Emittent die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den Erträgen seiner übrigen operativen Tätigkeit erbringen (siehe "Risiken der Anlageobjekte", Seite 35 des Verkaufsprospekts). Erwirtschaftet der Emittent aus seiner übrigen operativen Tätigkeit ebenso keinen ausreichenden Kapitalrückfluss, kann dies dazu führen, dass der Emittent zum Fälligkeitstermin der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage über keine ausreichende Liquidität verfügt (siehe "Unternehmerische Risiken des Emittenten", "Wirtschaftliche Risiken/Planabweichungen", Seite 33 des Verkaufsprospekts).

Keine Veränderung der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen

Der Emittent legt seinen Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung zugrunde, dass die rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen unverändert bleiben. Dies ist wesentlich, damit die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten wie beschrieben eintritt und der Emittent in der Lage ist, die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger leisten zu können. Ändern sich rechtliche und/oder steuerrechtliche Rahmenbedingungen, können diese Änderungen auf der Ebene des Emittenten zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen und der Emittent zu den Fälligkeitsterminen der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage über keine ausreichende Liquidität verfügen (siehe "Allgemeine Risiken des angebotenen qualifizierten Nachrang-Darlehens", "Steuerliche Risiken des Emittenten" und "Energiepolitische und rechtliche Risiken", Seiten 31/32 des Verkaufsprospekts).

Beibehaltung der Ertragslage und der Kostenstruktur

Die Beibehaltung der Ertragslage und der Kostenstruktur des Emittenten ist wesentlich, da eine wesentliche Verschlechterung der Ertragslage und/oder eine Erhöhung der Kostenstruktur zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Emittenten führen und der Emittent zu den Fälligkeitsterminen der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage über keine ausreichende Liquidität verfügen könnte (siehe "Unternehmerische Risiken des Emittenten", Seiten 33/34 des Verkaufsprospekts). Eine Verbesserung der Ertragslage und/oder eine Reduzierung der Kostenstruktur führt nicht zu einer Erhöhung der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage, kann jedoch eine Erhöhung der Liquidität des Emittenten bewirken und damit das Risiko des Eintritts des qualifizierten Nachrangs verringern.

Bestand und Ausbau der mit der Stadt Fürth und den Gemeinden geschlossenen Konzessionen und den mit den Endkunden geschlossenen Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträgen

Als regionaler Energieversorger ist der Emittent von Konzessionen zur kommunalen Energieversorgung und von den mit den Endkunden geschlossenen Versorgungsverträgen abhängig. Der Bestand und der Ausbau dieser Verträge und damit das Bestehen im Wettbewerb sind für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage des Emittenten von wesentlicher Bedeutung, da diese Verträge eine der Haupteinnahmequellen des Emittenten darstellen. Sollten eine oder mehrere dieser Haupteinnahmequellen wegfallen oder aufgrund des Wettbewerbsdrucks Einnahmen hieraus erheblich sinken, hat dies negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation des Emittenten und kann die Liquiditätslage des Emittenten negativ beeinflussen (siehe "Unternehmerische Risiken des Emittenten", "Umfeldrisiken", Seite 33 des Verkaufsprospekts).

Sicherstellung der Liquidität des Emittenten

Sollte absehbar sein, dass der Emittent zu den Rückzahlungsterminen der Vermögensanlage nicht über eine ausreichende Liquidität verfügt, wird die Rückzahlung an den Anleger durch die Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens, einer Kapitalerhöhung durch die Gesellschaf-

ter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung oder durch eine anderweitige Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital [z. B. prospektfreie oder prospektpflichtige Folgeemissionen] oder einer Kombination der vorgenannten Maßnahmen sichergestellt. Welche dieser Maßnahmen der Emittent ergreift, ist abhängig von Marktkonditionen einer Fremdfinanzierung und/oder dem Willen und der finanziellen Möglichkeiten der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Kapital zur Verfügung zu stellen und/oder dem Willen und der Fähigkeit des Emittenten, auf andere Weise Eigen- oder Fremdkapital aufzunehmen. Können diese Maßnahmen nicht umgesetzt werden, kann dies die Liquiditätslage des Emittenten negativ beeinflussen [siehe "Allgemeine Risiken der angebotenen qualifizierten Nachrang-Darlehen", "Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko", Seite 31 des Verkaufsprospekts].

Fazit

Treten eine, mehrere oder alle der vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht ein, kann dies zu einer mangelnden Liquidität des Emittenten zu den Fälligkeitsterminen für die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage führen. Dies würde den Eintritt der Bedingung des qualifizierten Nachrangs bedeuten und hätte zur Folge, dass die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage nicht oder nur teilweise und/oder zeitverzögert erfolgt [siehe "Besonderes Risiko eines qualifizierten Nachrang-Darlehens", Seite 30 des Verkaufsprospekts].

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage eingehalten werden, wird der Emittent in der Lage sein, die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten.

Angaben über die Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

[§ 13a VermVerkProspV]

Geschäftsmodell des Emittenten

Der Emittent ist ein wesentlicher Bestandteil des infra fürth Konzerns. Neben der Muttergesellschaft, der infra fürth holding gmbh, hält die Bayernwerk AG (vormals E.ON Bayern AG) 19,9 % der Gesellschaftsanteile am Emittenten.

Mit den vier Hauptgeschäftsbereichen (Strom, Erdgas, Trinkwasser und Wärme) versorgt der Emittent seine Kunden im Stadtgebiet Fürth und im Umland. Der Emittent erbringt dabei den Vertrieb von Strom, Erdgas, Trinkwasser und Wärme selbst. Zudem hält der Emittent mehrere Beteiligungen an Unternehmen, die dem Unternehmensgegenstand des Emittenten entsprechen und ihn ergänzen. Insbesondere unternehmerische Beteiligungen an regenerativen Energieerzeugungsanlagen (Windenergieanlagen) stehen beim Emittenten im Vordergrund.

Geschäftsverlauf 2017

Geschäftsbereich Strom

Zusammen mit der Erlanger Stadtwerke AG, der Stadtwerke Forchheim GmbH, der Herzo Werke GmbH und der Stadtwerke Zirndorf GmbH wird ein mengen- und wertmäßig optimierter Strombezug für diese vier Energieversorger mittels der Regnitzstromverwertung AG (RSV) abgewickelt. Diese deckt den diesbezüglichen Strombedarf unter Zuhilfenahme von Instrumenten des außerbörslichen Stromhandels (Termingeschäfte). Die Gesellschaft bezog daher ihren Strom auch 2017 nahezu ausschließlich von der RSV. Der physikalische Bezug erfolgt über die bestehenden 110 kV-Schaltanlagen (Vacher Straße, Dambacher Straße und Leyher Straße) und wird von dort im Versorgungsgebiet weiterverteilt. Die eigene Wasserkraftanlage an der Rednitz mit einer Kraftwerksleistung von 315 kW lieferte 2017 2,0 Mio. kWh für die öffentliche Stromversorgung. Die Einspeisung von Strom aus Photovoltaikanlagen in das Stromnetz des Emittenten betrug 2017 insgesamt 17,8 Mio. kWh. Zusammen mit den Mengen aus der Wasserkraft sowie Deponie- und Biogas erreichte damit die Naturstromerzeugung ein Volumen von 77,8 Mio. kWh. Durch diese Einspeisungen werden insgesamt rund 16 % des aktuellen Strombedarfs in Fürth gedeckt. Außerhalb des Netzgebietes des Emittenten wurden mit eigenen Photovoltaikanlagen 9,4 Mio. kWh erzeugt und eingespeist.

Geschäftsbereich Erdgas

Seit Oktober 2010 erfolgt der Gasbezug über die 2008 gegründete enPlus eG, Fürth, an welcher neben dem Emittenten aktuell noch elf weitere kommunal bestimmte Energieversorger Gesellschafter sind. Neben der Stadt Fürth unterhält die Gesellschaft Konzessionsverträge mit der Stadt Langenzenn, der Marktgemeinde Cadolzburg, den Gemeinden Veitsbronn, Seukendorf und Obermichelbach sowie dem Markt Wilhermsdorf aufgrund der Versorgung mit Erdgas in deren Gebiet. Seit 2011 erfolgt die technische Betriebsführung des Zirndorfer Gasnetzes.

Wettbewerbssituation bei Strom und Erdgas

Gerade bei Haushalts- und Kleingewerbekunden nimmt der Wettbewerb durch neue Anbieter kontinuierlich zu. Aktuell nutzen rund 300 verschiedene fremde Lieferanten neben dem eigenen Vertrieb des Emittenten das Stromnetz und knapp 200 Lieferanten das Gasnetz des Emittenten zur Energiebelieferung ihrer Kunden. In diesen Geschäftsfeldern behauptet sich der Emittent trotz des kontinuierlich steigenden Wettbewerbs. Aktuell verfügt der Emittent in seinem Vertriebsgebiet über einen Marktanteil von rund 85 %.

Geschäftsbereich Wasser

Der Wasserbedarf des Versorgungsgebietes wird mit drei Wasserwerken, die über eine Gesamtleistung von durchschnittlich 22 600 m³/d, bei Spitzenbedarf momentan bis zu 48 500 m³/d verfügen, gedeckt. Das Wasserwerk im Rednitztal (Stadtgebiet Fürth, Ortsteil Dambach), gespeist aus 76 Flach- und 4 Tiefbrunnen mit Tiefen zwischen 10 und 45 m, trägt momentan ca. 50 % zur gesamten Versorgungsleistung bei. Zur Sicherung der Trinkwasserqualität wurde bereits 1989 eine Wasseraufbereitungsanlage in Betrieb genommen. Im Wasserwerk befinden sich zwei Reinwasserbehälter mit einem Nennvolumen von insgesamt 4 000 m³. Das Wasserwerk Knoblauchsland (Stadtgebiet Fürth, Ortsteil Mannhof) wird momentan von zwei Tiefbrunnen gespeist. Zusätzlich zu einer Aufbereitungsanlage sind zwei Reinwasserbehälter angeschlossen, welche ein Nennvolumen von insgesamt 4 000 m³ aufweisen. Zur weiteren Speicherung und zum Ausgleich von Schwankungen im Wasserdruck steht ein Wasserturm mit einem Nennvolumen von 500 m³ zur Verfügung. Des Weiteren

bestehen fünf Flachbrunnen, welche mit dem Bau einer neuen Aufbereitungsanlage in den nächsten Jahren wieder zur Trinkwasserversorgung herangezogen werden. Das Wasserwerk der Fernwasserversorgung in Allersberg/Guggenmühle (Landkreis Roth) besteht aus 20 Tiefbrunnen zwischen 90 m und 125 m Tiefe. Auch dieses Werk ist mit einer Wasseraufbereitungsanlage ausgerüstet, in der eine Belüftung und Entsäuerung des geförderten Grundwassers erfolgt. Ein Reinwasserbehälter mit einem Nennvolumen von 2 000 m³ ist angeschlossen. Das Wasserwerk Guggenmühle ist über eine 33 km lange Fernleitung mit dem Fürther Versorgungsnetz verbunden.

Zur Speicherung im Fürther Stadtnetz stehen am „Katzenstein“ zwei Hochbehälter mit einem Nennvolumen von zusammen 15 000 m³ und an der „Alten Veste“ ein Hochbehälter mit einem Nennvolumen von rund 16 000 m³ zur Verfügung. Sämtliche Wasserrechte im Rednitztal sind nun entweder abschließend positiv beschieden oder haben noch Bestand. Dies gilt ebenfalls für das Wasserrecht für die Fernwasserversorgung (Guggenmühle) sowie für die Tiefbrunnen im Knoblauchsland. Die Flachbrunnen im Knoblauchsland stehen in 2023 zur Novellierung des Wasserrechts an. Damit kann die Grundlage der zukünftigen Sicherstellung der Fürther Wasserversorgung vollumfänglich geschaffen werden. Über die Lieferung von Trinkwasser bestehen Verträge sowohl mit den Städten Oberasbach und Zirndorf als auch mit den Zweckverbänden zur Wasserversorgung der Brunnbachgruppe und der Schwarzachgruppe.

Geschäftsbereich Wärme

Der Wärmebedarf des Versorgungsgebietes „Auf der Schwand“, der Wohnsiedlung Dambach, der „Neuen Kalbsiedlung“ sowie der gesamten Liegenschaften des Bundes wird derzeit mit vier Heiz[kraft]-werken gedeckt:

- Heizkraftwerk „Auf der Schwand“ mit 11,8 MW
- Heizkraftwerk Fronmüllerstraße mit 57,9 MW
- Heizwerk Dambach mit 4,5 MW
- Heizwerk Vacher Straße mit 17,0 MW

* installierte Feuerungswärmeleistung [Heizkessel und BHKW]

2011 wurden auch die Heizzentrale und das Nahwärmenetz der Gemeindewerke Cadolzburg übernommen und seitdem im Namen und für Rechnung des Emittenten betrieben. Auf Grund sich veränderter Marktgegebenheiten (Stichwort: Gasbeschaffung auf EEX-Basis und eigenerzeugtes Bioerdgas) wurde bereits 2012 die Fernwärmepreisformel komplett neu aufgesetzt. Hierdurch ergeben sich vierteljährlich formelinduzierte Preisanpassungen. Aktuell werden rund 120 Heizkessel- und BHKW-Contracting-Anlagen betrieben. Gerade in der Wohnungswirtschaft und für Gewerbe und Industrie besteht ein interessantes Entwicklungspotential für Wärme-Contracting und Wärmedienstleistungen (24-Stunden-Service, Vollwartung von Station und Leitungen, Wärmeeinzelabrechnung u. a.), das stetig ausgebaut wird.

Unternehmensergebnis

Trotz anspruchsvoller rechtlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen konnte beim Emittenten im Geschäftsjahr 2017 ein positives Jahresergebnis vor Ergebnisabführung in Höhe von 14.123 T€ erzielt werden. Aufgrund des mit der infra fürth holding gmbh bestehenden Ergebnisabführungsvertrags, in welchem die Bayernwerk AG die Stellung eines außenstehenden Gesellschafters einnimmt, wurden an die infra fürth holding gmbh 11.678 T€ abgeführt; die Bayernwerk AG erhält als Ausgleichszahlung 2.445 T€. Dementsprechend verbleibt beim Emittenten kein Jahresüberschuss.

Die Umsatzerlöse im Jahr 2017 erreichten 176.820 T€.

Die Stromabsatzmengen (eigenes und fremdes Netz) sind im Geschäftsjahr 2017 um 1,9 % von 387,1 Mio. kWh auf nunmehr 379,9 Mio. kWh gesunken. Davon entfielen 90,1 Mio kWh auf den Stromhandel in fremden Netzgebieten. Die Stromabsatzmengen der fremden Händler im eigenen Netz sind dagegen um 2,9 % von 225,5 Mio. kWh auf 232,0 Mio. kWh gestiegen. Die Erdgasabsatzmengen (eigenes und fremdes Netz) sind im Geschäftsjahr 2017 um 16,8 % von 1 336,0 Mio. kWh auf nunmehr 1 134,4 Mio. kWh gesunken. Davon entfielen 204,9 Mio. kWh auf den Erdgas-handel in fremden Netzgebieten. Die Erdgasabsatzmengen der fremden Händler im eigenen Netz sind dagegen um 30,0 % von 311,8 Mio. kWh auf 405,4 Mio. kWh gestiegen. Der Wasserabsatz

hat sich um 0,8 % von 7,20 Mio. m³ auf nunmehr 7,14 Mio. m³ leicht vermindert. Die Wärmeabsatzmengen konnten um 2,7 % von 63,2 Mio. kWh auf 64,9 Mio. kWh gesteigert werden. In den Sonstigen und gemeinsamen Umsatzerlösen sind u. a. die Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse mit 1.401 T€ und die Weiterverrechnung der EEG-Erlöse einschließlich der EEG-Marktpremie, der KWK-Erlöse und der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV mit insgesamt 15.918 T€ enthalten. Die Konzessionsabgabepayments an Städte und Gemeinden im Versorgungsgebiet des Emittenten (Strom, Gas, Wasser und Wärme) entsprechen diesen Verpflichtungen zu Grunde liegenden Absatz- bzw. Umsatzentwicklungen. Sie wurden, wie auch in den Vorjahren, in voller Höhe erwirtschaftet.

Vermögens- und Finanzlage 2017

Die Bilanzsumme des Emittenten ist zum 31.12.2017 im Vergleich zum Vorjahr leicht auf 252.043 T€ gesunken. Hauptgrund hierfür waren die Verminderung von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und gleichzeitig eine geplante Verringerung der Liquidität des Emittenten.

Im Rahmen des bestehenden Cash-Poolings werden täglich die sich bei den infra fürth Konzerngesellschaften infra fürth holding gmbh, infra fürth verkehr gmbh, infra fürth dienstleistung gmbh und infra fürth service gmbh entsprechend ergebenden Banksalden der Sparkasse Fürth auf Null gestellt. Die sich hieraus ergebenden Werte werden über die Konzernfinanzierung verbucht.

Das Bilanzbild zeigt die für Versorgungsbetriebe übliche Anlagenintensität. Das Anlagevermögen beläuft sich auf 78,5 % der Bilanzsumme.

Die Erfüllung der Versorgungsaufgaben erforderte im Geschäftsjahr 2017 Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 12.120 T€, die voll aus den Abschreibungsmitteln finanziert werden konnten.

Auch 2017 stuft die Deutsche Bundesbank den Emittenten (aufgrund der Jahresabschlusszahlen 2016) wieder als notenbankfähig ein. Weiterhin ist die Eigenkapitalquote im Branchenvergleich relativ niedrig. Sie konnte jedoch im Berichtsjahr von 26,6 % auf 28,9 % aufgrund einer erfolgten Eigenkapitalzuführung seitens der Gesellschafter in Höhe von 2,5 Mio. € nochmals erhöht werden.

Geschäftsaussichten des Emittenten

Kommunale Versorger werden aufgrund der Energiewende stärker in den erforderlichen dezentralen Ausbau der Erzeugerkapazitäten miteingebunden und sie sind damit ein wichtiger Baustein für das Gelingen der Energiewende. Hierdurch könnte die Notwendigkeit eines massiven Netzausbaus leicht abgemildert werden. Laut einer vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) zitierten Emnid-Umfrage wollen zudem 84 % der befragten Bundesbürger eine stärkere Rolle der kommunalen Versorger auf dem Energiemarkt. Der BDEW sieht den Marktanteil der Stadtwerke von derzeit 9,2 % auf mindestens 20 % bis 2020 verdoppelt. Hierin sieht auch der Emittent seine Chance, als nachhaltig und innovativer Partner seine Marktposition halten und eventuell ausbauen zu können.

Bis zum Jahr 2025 schätzt der Emittent seine wirtschaftliche Entwicklung als äußerst stabil ein. Der vor einer Gewinnabführung erwirtschaftete Jahresüberschuss wird sich bis 2025 mit einem Betrag von 9.700 T€ bis 13.650 T€ auf hohem Niveau befinden. Die für die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage maßgeblich Liquidität des Emittenten wird über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage sichergestellt sein. Der Emittent prognostiziert bis zum Ende der Mindestlaufzeit der Vermögensanlage (31.12.2024) eine ausreichend hohe Liquidität von 5.000 T€. Da die Zins- und Rückzahlung jeweils zum 31.12. eines Jahres fällig und vom Emittenten an den Anleger gezahlt wird, ist der Mittelabfluss beim Emittenten bei seiner Liquiditätsprognose bereits eingerechnet worden. Folglich erwartet der Emittent nach der jährlichen Zinszahlung der Vermögensanlage an den Anleger eine Liquidität von 5.000 T€. Gleiches gilt für die Rückzahlung nach Ablauf der Mindestlaufzeit zum 31.12.2024.

Der Emittent verfügt über einen Investitionsplan bis zum Jahr 2021. Bis einschließlich 2021 plant der Emittent Investitionen in den Geschäftsbereich „Stromversorgung“ in Höhe von 27.685 T€, in den Geschäftsbereich „Erdgasversorgung“ in Höhe von 17.828 T€, in den Geschäftsbereich „Trinkwasserversorgung“ in Höhe von 25.163 T€, in den Geschäftsbereich „Fernwärmeversorgung“ in Höhe von 5.926 T€ und übrige Investitionen von 8.789 T€. Die Gesamtsumme aller Investitionen des Emittenten soll bis einschließlich 2021 bei einem Betrag von 85.392 T€ liegen, wobei der Emittent von Zuschüssen in Höhe von circa 8.695 T€ ausgeht. Während des geplanten Emissionszeitraums 2018 und 2019 will der Emittent 39.913 T€ investieren, wobei die beiden größten Investitionsfelder die Trinkwasserversorgung mit geplanten Investitionen in Höhe von 13.160 T€ und die Stromversorgung mit geplanten Investitionen in Höhe von 12.231 T€ sein werden.

Auswirkungen der Geschäftsaussichten und der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Emittenten auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Maßgeblich für die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger ist eine ausreichende Liquidität des Emittenten zum Zeitpunkt der Fälligkeitstermine der Zins- und Rückzahlung.

Derzeit bestehen in der Risikoanalyse keine Anzeichen, dass der Emittent nicht fähig ist, der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage vollumfänglich nachzukommen.

Marktaussichten/Einflussgrößen

In den Kernbereichen des Emittenten (Strom-, Erdgas-, Wärme- und Trinkwasserversorgung) erwartet der Emittent marktübliche Schwankungen. Die Umsatzerlöse aus den Geschäftsbereichen des Emittenten werden zwischen 2018 und 2025 stabil auf einem Niveau von 180.000 T€ bis 222.000 T€ bleiben. Wesentliche Änderungen bei der Geschäftspolitik sind nicht geplant.

Der Wandel im Energiemix geht einher mit einer immer stärkeren Dezentralisierung und Diversifizierung der Erzeugerlandschaft, die die Anforderungen an die Netze nachhaltig verändert. Nahezu

alle Netzbetreiber sehen sich unter anderem mit einer Vielzahl von privaten Klein- und Kleinstbetreibern von Photovoltaik-Anlagen konfrontiert, die je nach Last und Wetterlage flexibel den Netzen Strom zuführen oder entnehmen. Aufgrund der zu erwartenden rasanten Entwicklung der Speichertechnologie auch für den Privatgebrauch wird sich der Trend zum „erzeugenden Verbraucher“ noch verstärken. Gleichzeitig sind weiterhin konventionelle Großkraftwerke zur Stabilisierung bei wetterbedingten Schwankungen erforderlich. Die Netze der Zukunft werden damit sehr heterogenen Ansprüchen ihrer Nutzer gerecht werden müssen. Der Umbau der nach wie vor für eine zentralisierte Energieversorgung ausgelegten Netze ist jedoch bei weitem noch nicht abgeschlossen und stellt die Netzbetreiber weiter vor große Herausforderungen. Auch wenn konkrete Ausbauziele festgelegt wurden, die die Anforderungen an die Netzinfrastruktur besser vorhersehbar machen, werden auch weiterhin erhebliche Investitionen erforderlich sein, um die Netze für die neue Energiewelt zu ertüchtigen.

Bei der Refinanzierung ihrer Investitionen haben die Netzbetreiber dabei den komplexen Regelungsrahmen der Anreizregulierungsverordnung zu beachten. Auf Grundlage eines nicht umstrittenen Effizienzwertvergleichsverfahrens werden von den Regulierungsbehörden für jeden Netzbetreiber für eine bestimmte Regulierungsperiode individuelle Erlösobergrenzen festgelegt, die bei der Erhebung der Netzentgelte nicht überschritten werden dürfen. Diese Vorgabe fordert den Netzbetreibern ein hohes Maß an Planungsleistung ab und eröffnet nur wenig Gestaltungsspielraum. Zusätzlich erschwert wird die Investitionsplanung durch die vom Gesetzgeber geschaffene Unsicherheit hinsichtlich der zukünftig geltenden Rahmenbedingungen.

Der Emittent als Netzbetreiber im Stadtgebiet von Fürth sieht sich angesichts der weiterhin erforderlichen erheblichen Netzinvestitionen und der auf niedrigem Niveau stagnierenden Eigenkapitalquote bei gleichzeitigem Wachstum der Stadt Fürth hier einer großen Herausforderung gegenüber.

Im Bereich der Erneuerbaren Energien wird die vom Emittenten in 2010 begonnene verstärkte Investitionstätigkeit in den Bereichen Windenergie sowie Photovoltaik auch in den Jahren 2018 bis 2025 fortgesetzt. Dies jedoch in einem reduzierten Umfang, da sowohl die Wirtschaftlichkeit von am Markt verfügbaren Projekten aufgrund der derzeitigen Rahmenbedingungen oftmals nicht ausreichend gegeben ist, als auch der dafür notwendige Finanzierungsspielraum im Kontext mit den notwendigen versorgungstechnischen Investitionen nicht gegeben ist.

Das den Netzentgeltentscheidungen zugrunde liegende Prinzip der Kostenregulierung wurde 2009 durch die Festschreibung von Erlösobergrenzen (Anreizregulierung) ersetzt. Für die dritte Regulierungsperiode war das Geschäftsjahr 2015 für den Erdgasbereich das Basisjahr zur Berechnung der Kostenbasis, während es für den Strombereich das Geschäftsjahr 2016 war. Ergebnis wird die Berechnung eines zugestandenem Erlöspfad für das Erdgas- bzw. Stromnetz für die Jahre 2018 ff. bzw. 2019 ff. sein. Dessen Höhe kann aus heutiger Sicht nur annähernd abgeschätzt werden.

Der Strombedarf für das Gesamtjahr 2017 wurde über die Firma Regnitzstromverwertung AG bereits 2015 vollständig sichergestellt. Derzeit wird verstärkt an der strukturierten Beschaffung (Portfoliomanagement) für den Strombedarf 2018 bis 2021 (Gesamtportfolio und Teilportfolios) gearbeitet.

Der Erdgasbezug erfolgt mittels der enPlus eG. Auch hier wird seit Oktober 2012 strukturiert beschafft.

In den nächsten Jahren ist die Durchführung der Genehmigungsplanung zur Sanierung der Fernwasserleitung vorgesehen. Für die Fernwasserleitung (Planung und Bau 1967 - 1969) von Allersberg (Gewinnungsgebiet) nach Fürth, welche rund 45 % des für die Fürther Trinkwasserversorgung benötigten Wassers bereitstellt, wurde eine Gefahrenpotentialanalyse mit anschließender Machbarkeitsstudie zur Umsetzung ausgeschrieben und vergeben. Ein Abschluss der Arbeiten wird nicht vor 2025 erwartet.

Zusätzlich zu den bisherig bestehenden 120 Heizkessel- und BHKW-Contracting-Anlagen werden laufend weitere Contracting-Modelle angeboten bzw. erarbeitet.

Trotz politisch gewollter Verschärfungen im Strom- und Erdgasbereich und des immer stärker werdenden Wettbewerbs im Strom- und Erdgasmarkt wird aus heutiger Sicht beim Emittenten mittelfristig weiter mit überdurchschnittlichen Ergebnissen gerechnet.

Etwaige Schwankungen der Marktaussichten des Emittenten werden daher keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Die Eigenkapitalquote des Emittenten ist im Branchenvergleich relativ niedrig. Sie konnte im Jahr 2017 auf 28,9 % aufgrund einer erfolgten Eigenkapitalzuführung seitens der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 2,5 Mio. € leicht erhöht werden. Ursächlich ist hierfür v. a. der Umstand, dass für betriebsnotwendige Investitionen Eigenmittel in geringem Umfang zur Verfügung stehen. Diese entstehende Liquiditätslücke muss durch eine Neuverschuldung ausgeglichen werden. Die Finanzverbindlichkeiten beliefen sich zum 31.12.2017 auf 150,6 Mio. €. Die Verschuldung des Emittenten und die damit einhergehende Pflicht, Kapitaldienste zu leisten, wirkt sich jedoch nicht auf die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage aus, da die Gesamtkapitalrendite des Emittenten ausreichend hoch ist, um neben den zu leistenden Kapitaldiensten auch die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger zahlen zu können.

Branchenspezifische Änderungen

Unter branchenspezifischen Änderungen versteht der Emittent eine Veränderung des Versorgungskundenbestands aufgrund der üblichen Fluktuation im Rahmen des bestehenden Wettbewerbs. Der Emittent geht während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht von einschneidenden branchenspezifischen Änderungen aus, die die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger beeinträchtigen könnten.

Rechtliche und steuerliche Änderungen

Der Emittent erwartet während der Laufzeit der Vermögensanlage keine einschneidenden rechtlichen und steuerrechtlichen Änderungen. Der Emittent als Netzbetreiber unterliegt zwar den netzregulatorischen Rahmenbedingungen der Landesregulierungsbehörde Bayern bzw. der Bundesnetzagentur. Auch diese netzregulatorischen Rahmenbedingungen werden keinen so maßgeblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten nehmen, dass die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage gefährdet werden könnte.

Standortbezogene Aussagen

Gerade bei Haushalts- und Kleingewerbekunden behauptet sich der Emittent trotz des kontinuierlich steigenden Wettbewerbs. Aktuell verfügt der Emittent in seinem Vertriebsgebiet über einen Marktanteil von rund 85 %. Der Emittent geht davon aus, dass er während der Laufzeit der Vermögensanlage den Marktanteil in seinem Vertriebsgebiet auf gleichbleibend hohem Niveau halten wird. Eine möglicherweise eintretende leichte Verringerung des Marktanteils aufgrund des steigenden Wettbewerbsdrucks wird keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage haben. Zudem dient die angebotene Vermögensanlage auch dem Ziel, den bestehenden Marktanteil zu halten bzw. auszubauen.

Emissions- und Investitionsverlauf

Der Emittent plant, das gesamte Emissionsvolumen der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 10 Mio. € in den Jahren 2018 und 2019 einzuwerben. In welche Anlageobjekte das akquirierte qualifizierte Nachrangkapital investiert wird, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Der Emittent wird das mit der angebotenen Vermögensanlage akquirierte qualifizierte Nachrangkapital für die Geschäftsbereiche "Energieversorgung" und "Infrastruktur" verwenden (siehe „Anlageobjekte“, Seite 52 des Verkaufsprospekts). Sollte die Nachfrage der angebotenen Vermögensanlage das ursprüngliche Emissionsvolumen von 10 Mio. € übersteigen, hat der Emittent die Möglichkeit, das Emissionsvolumen um 5 Mio. € zu erhöhen, um möglichst sämtlichen interessierten Anlegern die Zeichnung der Vermögensanlage zu ermöglichen.

Da die vom Emittenten geplanten Investitionen in den Jahren 2018 und 2019 das Emissionsvolumen der angebotenen Vermögensanlage deutlich übersteigen, wird der Emittent das mit der angebotenen Vermögensanlage akquirierte Kapital zeitnah nach der erfolgten Einwerbung in Anlageobjekte investieren.

Selbst wenn der Emittent weniger als die mindestens avisierten 10 Mio. € über die angebotene Vermögensanlage einwirbt, hätte dies keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage. Die Finanzierung der zukünftigen Investitionen und damit auch die Finanzierung der zukünftigen Anlageobjekte werden vom Emittenten sichergestellt. Auch eine zeitverzögerte Investition in die Anlageobjekte würde keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage haben. Der Emittent führt als Energieversorger und Dienstleister ein so umfassendes Geschäftsmodell, dass der Emittent aus seinem laufenden Geschäftsbetrieb einen ausreichenden Ertrag erzielt, um zeitverzögerte Investitionen in die Anlageobjekte und damit zeitverzögerte Erträge aus den Anlageobjekten kompensieren zu können.

Rückzahlung

Die angebotene Vermögensanlage hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2024. Der Emittent geht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung davon aus, dass sich die Zinslandschaft bis zum Jahr 2024 und darüber hinaus kaum verändern wird und auch im Jahr 2024 die angebotene Verzinsung der Vermögensanlage attraktiv und wettbewerbsfähig ist, sodass lediglich ein geringer Teil der Anleger bereits zum 31.12.2024 oder in den Folgejahren seine Vermögensanlage beenden wird und die Mehrzahl der Anleger ihr investiertes Kapital über den 31.12.2024 hinaus beim Emittenten belassen wird. Überdies steht dem Emittenten die Möglichkeit offen, gemäß § 4 des Vertrags über das qualifizierte Nachrang-Darlehen eine Zinsanpassung nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit vorzunehmen, um einem geänderten Zinsumfeld Rechnung tragen zu können. Die Rückzahlung der Vermögensanlage kann der Emittent unabhängig von der Höhe des an die ausscheidenden Anleger zurückzuzahlenden Betrags leisten. Das gilt auch für den Fall, dass alle Anleger zum 31.12.2024 die Vermögensanlage

beenden. Das erforderliche Kapital erbringt der Emittent entweder aus seinem Cashflow oder über die sonstige Aufnahme von Fremdkapital, sodass sichergestellt ist, dass der Emittent über eine ausreichende Liquidität verfügt, um auch zum 31.12.2024 die gesamte Vermögensanlage tilgen zu können.

Zusammenfassung

Negative Abweichungen in den Planzahlen des Emittenten haben dann eine Auswirkung auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage, wenn die Liquiditätslage des Emittenten zu den Fälligkeitszeitpunkten der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage so stark beeinträchtigt wird, dass die Liquidität des Emittenten nicht ausreicht, um die fällige Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage zu bedienen. In diesem Fall tritt die Bedingung des qualifizierten Nachrangs ein und die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage werden nicht fällig. Die Ansprüche der Anleger auf Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage verfallen zwar nicht, erfolgen aber erst, wenn der Emittent wieder über eine ausreichende Liquidität verfügt.

Die Geschäftsführung des Emittenten ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um zu den jeweiligen Zins- und Rückzahlungsterminen eine ausreichende Liquidität aufzubauen. Ausweislich der nachstehenden Planzahlen wird der Emittent zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage über eine ausreichende Liquidität verfügen.

Die prognostizierte Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Emittenten wird keine Auswirkungen auf dessen Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage haben. Ausweislich der in der Prognose zur voraussichtlichen Vermögenslage des Emittenten dargestellten Liquidität [siehe „Voraussichtliche Vermögenslage der infra fürth gmbh bis 31.12.2025“, Seiten 24/25 des Verkaufsprospekts] wird der Emittent zum Stichtag des jeweiligen Jahresabschlusses über einen positiven Kassenbestand (Liquidität) von 5.000 T€ verfügen, wobei bei diesem Betrag die zum jeweiligen Jahresende fällige Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage bereits eingerechnet ist.

Die Umsatzerlöse und der Jahresüberschuss nach Steuern und vor der Ausgleichzahlung an die Bayernwerk AG als außenstehenden Gesellschafter und der Gewinnabführung des Emittenten an die infra fürth holding gmbh in den Jahren 2018 bis 2025 wird mit Umsatzerlösen zwischen 180.000 T€ und 222.000 T€ und Jahresüberschüssen zwischen 9.700 T€ und 13.650 T€ [siehe „Voraussichtliche Ertragslage der infra fürth gmbh bis 31.12.2025“, Seiten 26/27 des Verkaufsprospekts] äußerst stabil sein, sodass etwaige markt- und branchenspezifische Einflüsse keine Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage haben werden.

Ergebnis

Treten die vom Emittenten erwarteten und in den nachstehenden Prognosen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Emittenten dargestellten Geschäftsaussichten ein, wird der Emittent in der Lage sein, die jährliche Verzinsung der Vermögensanlage und die Rückzahlung der Vermögensanlage zum Ende der Mindestvertragslaufzeit leisten zu können.

Hinweis

Die nachfolgenden Planzahlen und Prognoserechnungen wurden nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch, HGB) auf Basis von Daten des internen Rechnungswesens aufgestellt und sind ungeprüft.

Diese Zukunftsprognosen beruhen auf den Erwartungen und Annahmen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung über gewisse Ergebnisse und Handlungen und sind daher mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass die Prognoserechnungen von der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage abweichen.

Planbilanzen

[Seiten 24/25 des Verkaufsprospekts]

Das Anlagevermögen des Emittenten wird bis 2025 von 189.400 T€ auf 219.150 T€ steigen. Diese Entwicklung resultiert aus den geplanten erheblichen Investitionen in das Sachanlagevermögen des Emittenten, das zwischen 2018 und 2025 von 176.230 T€ auf 205.980 T€ ansteigen soll. Die immateriellen Vermögensgegenstände umfassen die Konzessionen, die gewerblichen Schutzrechte und ähnlichen Rechte und die Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten. Diese werden zu den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet. Änderungen erwartet der Emittent bei den immateriellen Vermögensgegenständen nicht, sodass diese unverändert bei 350 T€ bleiben. Bei dem Finanzanlagevermögen handelt es sich um die vom Emittenten gehaltenen Beteiligungen, Wertpapiere, GmbH-Gesellschaftsanteile und Genossenschaftsanteile. Diese wurden mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren, beizulegenden Wert und zinslose Ausleihungen mit dem Barwert angesetzt. Der Emittent plant keine Veränderungen bei seinem Finanzanlagevermögen, sodass der Wert bei 12.820 T€ stabil bleibt.

Der Emittent geht davon aus, dass das Umlaufvermögen in den Jahren 2018 bis 2025 bei Beträgen zwischen 49.135 T€ und 55.760 T€ stabil bleiben wird. Die Vorräte des Emittenten umfassen hauptsächlich sogenanntes "Störungsmaterial" (Material zur Instandsetzung und Reparatur) und einen Vorratsbestand (Silage) der Biogasanlage. Da eine künftige Mengenveränderung schwer prognostiziert werden kann, geht der Emittent von einem konstanten Vorratsbestand in Höhe von 4.000 T€ aus. Die Position „Liquide Mittel“ ist für die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage maßgeblich und bleibt nach der Planung des Emittenten in den Jahren 2018 bis 2025 ebenfalls mit einem Betrag in Höhe von 5.000 T€ nach Abzug der auszahlenden Zinsen und Rückzahlung stabil. Die Liquiditätslage des Emittenten bleibt somit gleichbleibend hoch. Bei einer Aufnahme von qualifiziertem Nachrangkapital in Höhe von 10 Mio. € bzw. im Falle der Erhöhungsoption von 15 Mio. € und einer Verzinsung in Höhe von 1,5 % p. a. rechnet der Emittent mit einem jährlichen Zinsaufwand in Höhe von 150 T€ bzw. 225 T€. Selbst bei Hinzurechnung der

bisher ausgegebenen Vermögensanlagen (siehe "Übersicht über die bisher ausgegebenen Wertpapiere und Vermögensanlagen, Seiten 41/42 des Verkaufsprospekts) würde sich eine jährliche Zinsbelastung des Emittenten von ca. 750 T€ ergeben. Der Emittent verfügt folglich auch nach der Auszahlung der Zinsen der Vermögensanlage über eine ausreichende Liquidität.

Das Eigenkapital des Emittenten wird sich während der Laufzeit der Vermögensanlage jährlich um 2.000 T€ erhöhen und von 75.080 T€ in 2018 auf 87.080 T€ in 2025 steigen. Grund dieser jährlichen Erhöhung ist eine Zielvereinbarung der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektstellung dahingehend, dass eine entsprechende jährliche Gewinnthesaurierung zur Eigenkapitalstärkung stattfindet. Die Verbindlichkeiten des Emittenten werden in diesem Zeitraum mit etwa 144.180 T€ stabil bleiben.

Bei den Ertragszuschüssen erwartet der Emittent bis 2025 einen Anstieg von 17.850 T€ in 2018 auf 27.475 T€ in 2024 und 2025. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Netzanschlussbeiträge, welche über eine Dauer von 20 Jahren linear aufgelöst werden. Die Netzanschlussbeträge ermitteln sich anteilig aus den Investitionen.

Der Emittent setzt für die Jahre 2018 bis 2025 einen konstant hohen Rückstellungsbetrag von 10.000 T€ an. Beim Emittenten existieren rund 20 verschiedene Rückstellungsgründe, wie z.B. Rückstellungen für Urlaubs- und Gleitzeitguthaben, welche sich im Zeitraum bis 2025 nicht wesentlich ändern werden.

In den Finanzverbindlichkeiten zum 31.12.2018 sind die in den Jahren 2014 - 2018 aufgenommenen qualifizierten Nachrang-Darlehen (siehe "Übersicht über die bisher ausgegebenen Wertpapiere und Vermögensanlagen", Seiten 41/42 des Verkaufsprospekts) in Höhe von 30.149.833 € enthalten. Das qualifizierte Nachrang-Darlehen der Emission "Energiewende Fürth" wird zum 31.12.2018 fällig und soll vollständig an die Anleger vor dem 31.12.2018 zurückbezahlt werden, sodass dieser Betrag zum Stichtag keine Finanzverbindlichkeit mehr darstellt. Zum 31.12.2020 wird das qualifizierte Nachrang-Dar-

lehen der Emission "Erneuerbare Energien für Fürth" fällig und soll vor dem 31.12.2020 an die Anleger zurückbezahlt werden. Die in den Jahren 2017 und 2018 emittierte Vermögensanlage Bürgerbeteiligung "Richtung Zukunft" mit einem Volumen von 12.842.000 € wird erstmals zum 31.12.2023 ordentlich kündbar und zum 31.12.2028 endfällig. Die Tilgung dieser qualifizierten Nachrang-Darlehen sind ebenso Bestandteil der Entwicklung der Finanzverbindlichkeiten wie die reguläre Tilgung der vorhandenen Bankdarlehen. Im Gegenzug zu den zu erfolgenden Tilgungen wurden vom Emittenten Darlehensaufnahmen bei Banken unterstellt, sodass der Emittent mit konstanten Finanzverbindlichkeiten in Höhe von 114.330 T€ bzw. 114.180 T€ rechnet.

Unter die übrigen Verbindlichkeiten fallen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, an Kunden auszahlende Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung und Verbindlichkeiten aus dem Regulierungskonto. Der Emittent geht davon aus, dass übrigen Verbindlichkeiten bei einem Betrag von 30.000 T€ unverändert bleiben.

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen [Seiten 26/27 des Verkaufsprospekts]

Die Umsatzerlöse des Emittenten unterliegen nach der Planung des Emittenten in den Jahren 2018 bis 2025 minimalen Schwankungen und belaufen sich auf Beträge von etwa 180.000 T€. Die einmalige Erhöhung der erwarteten Umsatzerlöse für das Jahr 2019 auf 222.000 T€ begründet sich in der neuen Belieferung eines Großkunden mit Strom für 2019 und mit Gas für 2019 bis 2021, wobei ein Strommehrerlös in Höhe von 39.500 T€ und ein Gasmehrerlös von 2.300 T€ erwartet wird. Hauptbestandteil des Gesamtumsatzes sind die Erlöse aus dem Kerngeschäft des Emittenten, dem Vertrieb und Verkauf von Strom, Erdgas und Wärme.

Der Materialaufwand des Emittenten bleibt bis 2025 mit Beträgen um 125.000 T€ stabil. Da in dieser Position hauptsächlich der Gas- und Strombezug durch den Emittenten abgebildet ist und für das Jahr 2019 die Belieferung eines Großkunden erfolgt, ergibt sich für das Jahr 2019 eine deutlich höhere Strom- und Gasbezug von 167.000 T€ durch den Emittenten.

Beim Personalaufwand geht der Emittent von einer gleichbleibenden Personaldecke mit den üblichen jährlichen Lohnsteigerungen aus, sodass sich der Aufwand von 18.100 T€ in 2018 auf 23.000 T€ in 2025 erhöhen wird.

Die vom Emittenten jährlich leicht steigenden Abschreibungen von 12.250 T€ in 2018 bis 14.250 T€ sind bedingt durch die vom Emittenten vorzunehmenden Investitionen in immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen.

Jahresüberschuss nach Steuern und nach der Ausgleichszahlung an die Bayernwerk AG als außenstehenden Gesellschafter und vor der Gewinnabführung des Emittenten an die infra fürth holding gmbh in den Jahren 2018 bis 2025 wird zwischen 9.700 T€ und 13.650 T€ liegen und damit ebenso stabil bleiben.

Plan-Kapitalflussrechnungen [Seiten 28/29 des Verkaufsprospekts]

Da der Emittent als Tochterunternehmen der infra fürth holding gmbh einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unterliegt, führt der Emittent jährlich sein Ergebnis an die infra fürth holding gmbh ab.

Beim Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit geht der Emittent in den Jahren 2018 bis 2025 von einem Betrag in Höhe von durchschnittlich 25.000 T€ aus. Ab dem Jahr 2019 erwartet der Emittent keine Änderungen der Rückstellungshöhe und keine Abgänge im Anlagevermögen.

Beim Cash-Flow aus Investitionstätigkeit erwartet der Emittent jährliche Ausgaben in Höhe von 17.500 T€ ab dem Jahr 2019. Hierbei handelt es sich um Hinzuerwerb von Anlagevermögen und Instandhaltungskosten. Diese Investitionen werden in den Jahren 2018 bis 2025 aus dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, aus Eigenkapitalzuführungen, aus Fremdkapitalaufnahmen (in den Jahren 2018 und 2019 auch aus Fremdkapitalaufnahme aus Vermögensanlage "Richtung Zukunft" und der angebotenen Vermögensanlage) und aus Ertragszuschüssen finanziert.

Der Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit umfasst die Einnahmen aus Eigenkapitalzuführungen, die Einnahmen aus der Aufnahme von (Finanz)Krediten, die Tilgung von (Finanz)Krediten, die Einnahmen aus Ertragszuschüssen und die Ausgaben aus der Ergebnisverwendung des Emittenten. Insbesondere aufgrund der Ausgaben aus der Tilgung von (Finanz)Krediten und den Ausgaben aus der Ergebnisverwendung ist der Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit des Emittenten zwischen den Jahren 2019 und 2025 mit Beträgen von -13.550 T€ und -6.700 T€ negativ.

Planzahlen

[Seiten 28/29 des Verkaufsprospekts]

Die dargestellten Planzahlen fassen die wichtigsten Kennzahlen des Emittenten (Investitionen, Produktion, Umsatz und HGB-Ergebnis vor und nach Gewinnabführung) zusammen. Der Emittent weist als klassischer Energieversorger keine Produktion aus.

Voraussichtliche Vermögenslage der infra fürth gmbh für die Jahre 2018 – 2025 (Prognose)

Planbilanzen	31.12.2018	31.12.2019
Angaben in	TE	TE
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	350	350
II. Sachanlagen	176.230	181.480
III. Finanzanlagen	12.820	12.820
	189.400	194.650
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	4.000	4.000
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	46.110	46.760
III. Liquide Mittel	5.000	5.000
	55.110	55.760
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	500	500
Summe Aktiva	245.010	250.910
Passiva		
A. Eigenkapital	75.080	77.080
B. Ertragszuschüsse	17.850	19.450
C. Rückstellungen	10.000	10.000
D. Verbindlichkeiten		
I. Finanzverbindlichkeiten	112.030	114.330
II. Übrige Verbindlichkeiten	30.000	30.000
	142.030	144.330
E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	50	50
Summe Passiva	245.010	250.910

31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
Τ€	Τ€	Τ€	Τ€	Τ€	Τ€
350	350	350	350	350	350
186.230	190.730	194.980	198.980	202.730	205.980
12.820	12.820	12.820	12.820	12.820	12.820
199.400	203.900	208.150	212.150	215.900	219.150
4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
45.485	44.585	43.935	43.535	43.385	40.135
5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
54.485	53.585	52.935	52.535	52.385	49.135
500	500	500	500	500	500
254.385	257.985	261.585	265.185	268.785	268.785
79.080	81.080	83.080	85.080	87.080	87.080
21.075	22.675	24.275	25.875	27.475	27.475
10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
114.180	114.180	114.180	114.180	114.180	114.180
30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
144.180	144.180	144.180	144.180	144.180	144.180
50	50	50	50	50	50
254.385	257.985	261.585	265.185	268.785	268.785

Voraussichtliche Ertragslage der infra fürth gmbh für die Jahre 2018 – 2025 (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen	01.01. – 31.12.2018	01.01. – 31.12.2019
Angaben in	T€	T€
1. Umsatzerlöse [abzüglich Energiesteuer]	180.000	222.000
2. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Leistungen und Waren	0	0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	1.500	1.750
4. Sonstige betriebliche Erträge	2.500	1.000
5. Materialaufwand	125.000	167.000
6. Personalaufwand	18.100	19.200
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	12.250	12.750
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.000	6.000
9. Erträge aus Beteiligungen	100	100
10. Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	0	0
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.400	1.500
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.200	3.750
13. Ergebnis vor Steuern	19.950	17.650
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3.550	3.350
15. Ausgleichszahlung an außenstehenden Gesellschafter	2.750	2.450
16. Aufgrund des Gewinnabführungsvertrags abgeführter Gewinn	13.650	11.850
17. Jahresüberschuss	0	0

01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.12.2024	01.01. - 31.12.2025
Τ€	Τ€	Τ€	Τ€	Τ€	Τ€
182.500	182.500	180.000	180.000	180.000	180.000
0	0	0	0	0	0
1.750	1.750	1.750	1.750	1.750	1.750
1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
127.500	127.500	125.000	125.000	125.000	125.000
19.700	20.300	20.900	21.500	22.200	23.000
13.000	13.250	13.500	13.750	14.000	14.250
6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
100	100	100	100	100	100
0	0	0	0	0	0
1.600	1.700	1.800	1.900	2.000	2.100
3.500	3.100	2.700	2.500	2.500	2.500
17.250	16.900	16.550	16.000	15.150	14.200
3.250	3.150	3.050	2.900	2.700	2.500
2.400	2.350	2.300	2.200	2.100	2.000
11.600	11.400	11.200	10.900	10.350	9.700
0	0	0	0	0	0

Voraussichtliche Finanzlage der infra fürth gmbh für die Jahre 2018 – 2025 (Prognose)

Plan-Kapitalflussrechnung	01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2019
Angaben in	T€	T€
Jahresergebnis vor Ergebnisverwendung	16.400	14.300
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen	12.250	12.750
+/- Veränderung der Rückstellungen	-2.282	0
- Auflösung von Ertragszuschüssen	-1.380	-1.400
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang vom Anlagevermögen	-1.500	0
+/- Nettoumlaufvermögen (ohne liquide Mittel)	-5.702	-1.150
= Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	17.786	24.500
+ Einnahmen aus dem Abgang von Anlagevermögen	10.000	0
- Ausgaben für Investitionen in das Anlagevermögen	-17.500	-17.500
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	-7.500	-17.500
+ Einnahmen aus Eigenkapitalzuführungen	2.200	2.000
+ Einnahmen aus der Aufnahme von (Finanz)Krediten	12.850	10.000
- Ausgaben aus der Tilgung von (Finanz)Krediten	-15.200	-7.700
+ Einnahmen aus Ertragszuschüssen	3.000	3.000
- Ausgaben aus Ergebnisverwendung	-16.400	-14.300
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-13.550	-7.000
= Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-3.264	0
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	8.264	5.000
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	5.000	5.000

Planzahlen der infra fürth gmbh für die Jahre 2018 – 2025 (Prognose)

Planzahlen	2018	2019
Investitionen in T€	7.500	17.500
Produktion	0	0
Umsatz in T€	180.000	222.000
HGB-Ergebnis vor Gewinnabführung und Ausgleichszahlung in T€	13.650	11.850
HGB-Ergebnis nach Gewinnabführung und Ausgleichszahlung in T€	0	0

01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.12.2024	01.01. - 31.12.2025
Т€	Т€	Т€	Т€	Т€	Т€
14.000	13.750	13.500	13.100	12.450	11.700
13.000	13.250	13.500	13.750	14.000	14.250
0	0	0	0	0	0
-1.375	-1.400	-1.400	-1.400	-1.400	-1.400
0	0	0	0	0	0
1.025	650	400	150	-100	-350
26.650	26.250	26.000	25.600	24.950	24.200
0	0	0	0	0	0
-17.500	-17.500	-17.500	-17.500	-17.500	-17.500
-17.500	-17.500	-17.500	-17.500	-17.500	-17.500
2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
17.000	7.500	7.500	20.000	7.500	7.500
-17.150	-7.500	-7.500	-20.000	-7.500	-7.500
3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
-14.000	-13.750	-13.500	-13.100	-12.450	-11.700
-9.150	-8.750	-8.500	-8.100	-7.450	-6.700
0	0	0	0	0	0
5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000

2020	2021	2022	2023	2024	2025
17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500
0	0	0	0	0	0
182.500	182.500	180.000	180.000	180.000	180.000
11.600	11.400	11.200	10.900	10.350	9.700
0	0	0	0	0	0

Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage

[§ 2 Abs. 2 VermVerkProspV]

Allgemeine Hinweise

Nachstehend werden die Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt.

Bei dem im Rahmen dieser Vermögensanlage angelegten Geld handelt es sich um Wagniskapital, weshalb das Angebot nicht für Anleger geeignet ist, die eine mündelsichere und uneingeschränkt veräußerbare Kapitalanlage suchen.

Es werden daher keine Garantien im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten abgegeben. Unabhängig von der Planung können die wirtschaftlichen Erwartungen dieser Vermögensanlage durch Ereignisse im rechtlichen, steuerrechtlichen oder wirtschaftlichen Bereich negativ beeinflusst werden.

Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken mit den daraus für den Anleger resultierenden Folgen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage thematisch gegliedert und erläutert. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit ihres tatsächlichen Eintretens zu.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus der persönlichen Situation des Anlegers weitere individuelle Risiken ergeben, die nachfolgend nicht dargestellt werden können.

Die Höhe des angelegten Kapitals sollte den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers entsprechen und nur einen unwesentlichen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen. Der Anleger soll alle Risiken in seine Investitionsentscheidung einfließen lassen.

Maximales Risiko

Das maximale Risiko des Anlegers besteht in der [Privat]Insolvenz.

Hat der Anleger seine Vermögensanlage vollständig oder teilweise fremdfinanziert, bleibt er weiterhin verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Fremdmittel trotz einer verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlung aus der Vermögensanlage und/oder des teilweisen oder vollständigen Verlusts der Vermögensanlage zurückzuführen und dafür anfallende Zinsen und Kosten aus seinem sonstigen Vermögen bezahlen zu müssen und/oder hat der Anleger aus der Vermögensanlage resultierende

Steuerzahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen zu bezahlen, besteht das maximale Risiko des Anlegers in einer [Privat]Insolvenz.

Besonderes Risiko eines qualifizierten Nachrang-Darlehens

Tritt eines, mehrere oder alle der nachfolgenden Risiken ein, kann dies die wirtschaftliche Situation des Emittenten so beeinträchtigen, dass der Emittent über keine ausreichende Liquidität verfügt, um die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger zu leisten. Der Anleger hat bei einem qualifizierten Nachrang-Darlehen damit eine besondere Finanzierungsverantwortung: Im Falle einer finanziellen Krise (z. B. Liquiditätsengpass/vorläufige Illiquidität), die zu einer Insolvenz des Emittenten führen kann, werden die Ansprüche des Anlegers gegen den Emittenten auf Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage nicht fällig. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation des Emittenten sind die Forderungen gegenüber dem Emittenten (Zahlung von Zinsen und Tilgung) nachrangig gegenüber den übrigen Verbindlichkeiten des Emittenten. Das bedeutet, dass eine Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger erst dann fällig wird, wenn der Emittent die finanzielle Krise überwunden hat.

Im Insolvenz- oder Liquidationsfall werden zuerst die Forderungen der übrigen Gläubiger bedient, bevor die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger befriedigt werden können. Das qualifizierte Nachrang-Darlehen ist daher in seiner Risikostruktur vergleichbar mit einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Für den Anleger bedeutet dies, dass er im Falle des Eintritts der Bedingung des qualifizierten Nachrangs eine verspätete, geringere oder keine Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage erhält, was zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

Allgemeine Risiken des angebotenen qualifizierten Nachrang-Darlehens

Realisieren sich eines, mehrere oder alle der nachfolgend dargestellten allgemeinen Risiken der Vermögensanlage, kann dies dazu führen, dass sich die wirtschaftliche Lage des Emittenten so sehr verschlechtert, dass die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten kann. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Insolvenzrisiko

Kann der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und ist somit zahlungsunfähig, kann über das Vermögen des Emittenten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt werden.

Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko

Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner laufenden Geschäftstätigkeit Zahlungsverpflichtungen. Hierzu zählen hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und die laufenden Verpflichtungen im Rahmen der Fremdfinanzierung in Form von Zins- und Tilgungszahlungen. Dabei kann der Fall eintreten, dass der Emittent fällige Verbindlichkeiten mangels Liquidität nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Zu den vertraglich möglichen Zins- und Rückzahlungsterminen könnte der Emittent über eine nicht ausreichende Liquidität für die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage verfügen. Die Geschäftsführung des Emittenten ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um zu den jeweiligen Rückzahlungsterminen eine ausreichende Liquidität beim Emittenten aufzubauen. Sollte keine ausreichende Liquidität des Emittenten aufgrund der Kapitalrückflüsse aus den Anlageobjekten generiert werden können und/oder kein ausreichender Umsatz im übrigen operativen Geschäft des Emittenten generiert werden, muss der Emittent Maßnahmen ergreifen, um über eine ausreichende Liquidität zu verfügen. Diese Maßnahmen können die Aufnahme eines oder

mehrerer bankenfinanzierter Darlehen, eines oder mehrerer Gesellschafterdarlehen oder einer oder mehrerer Kapitalerhöhungen durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sein. Es besteht dennoch das Risiko, dass diese Maßnahmen nicht umgesetzt werden können und/oder die Liquidität des Emittenten zu den Rückzahlungsterminen trotz dieser Maßnahmen nicht ausreicht, um das gekündigte qualifizierte Nachrangkapital zuzüglich aufgelaufener Zinsen vollständig an die Anleger zurückzuzahlen.

Blind-Pool Risiko

Dem Emittenten ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt, in welche Anlageobjekte das qualifizierte Nachrangkapital aus der angebotenen Vermögensanlage investiert wird. Dem Emittenten steht es frei, das geplante Emissionsvolumen von 10 Mio. € bei erhöhter Nachfrage auf 15 Mio. € zu erhöhen. Im Falle der Erhöhungsoption ist dem Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bekannt, in welche/s Anlageobjekt/e der Erhöhungsbetrag von 5 Mio. € investiert wird. Insofern besteht ein Blind-Pool Risiko.

Die Qualität der Geschäftsführung des Emittenten und deren Fähigkeit, Projekte, in die investiert werden soll, zu finden und zu bewerten, ist maßgeblich. Es werden Investitionskriterien festgelegt, die den Rahmen sämtlicher Investitionsentscheidungen bilden und die Mindeststandards setzen, die von den Investitionsobjekten erfüllt sein müssen. Sind die Kriterien ungenau oder falsch spezifiziert, können Investitionen in unwirtschaftliche Projekte erfolgen, sodass aus diesen Investitionen keine oder geringere Erträge als geplant an den Emittenten fließen oder das in diese Projekte investierte Kapital teilweise oder vollständig verloren ist. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis und damit auf die maßgebliche Liquidität des Emittenten auswirken.

Steuerliche Risiken des Emittenten

Das deutsche Steuerrecht ist im stetigen Wandel. Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung und eine geänderte Erlasslage der Finanzverwaltung können die Höhe der steuerlichen Ergebnisse und damit auch die Liquidität des Emittenten beeinflussen.

Energiepolitische und rechtliche Risiken

Energiepolitische Änderungen, die in vielen Fällen rechtliche Änderungen nach sich ziehen oder originäre zivilrechtliche oder gesellschaftsrechtliche Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung können das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten negativ beeinflussen. Derartige Änderungen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für den Emittenten nicht vorhersehbar.

Ausgabe weiterer Vermögensanlagen

Sollte der Emittent weitere Vermögensanlagen, deren Ansprüche dem Rang der Zins- und Rückzahlungsansprüche dieser Vermögensanlage vorgehen können, emittieren, hat er diese vorrangigen Ansprüche vorrangig zu bedienen.

Weitere Risiken des angebotenen qualifizierten Nachrang-Darlehens

Die nachfolgend dargestellten weiteren Risiken der Vermögensanlage weisen für den Anleger jeweils spezifische Risiken aus, die entsprechend des Risikos erläutert sind.

Risiko des Eigenvertriebs der Vermögensanlage durch den Emittenten

Die angebotene Vermögensanlage wird im Eigenvertrieb durch den Emittenten angeboten. Es wird keine Anlageberatung erbracht, weshalb der Emittent nicht beurteilt, ob die Vermögensanlage den Anlagezielen des Anlegers entspricht, ob die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und ob der Anleger mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann. Für den Anleger hat dies zur Folge, dass er in der Lage sein muss, selbst oder unter Zuhilfenahme Dritter anhand dieses Verkaufsprospekts zu beurteilen, ob die angebotene Vermögensanlage seinen Anlagezielen entspricht. Zeichnet der Anleger die angebotene Vermögensanlage ohne vorab – falls notwendig – fachkundigen Rat bei Dritten einzuholen, kann dies zur Folge haben, dass diese seinen Anlagezielen nicht entspricht.

Risiko der Handelbarkeit/Übertragung der Vermögensanlage

Die ordentliche Kündigung der Vermögensanlage ist für den Anleger während der Mindestvertragslaufzeit bis zum 31.12.2024 ausgeschlossen. Die Vermögensanlage endet daher frühestens zum 31.12.2024. Eine rechtsgeschäftliche Übertragung (Verkauf, Schenkung, Verpfändung) ist nicht möglich. Das bedeutet für den Anleger, dass er keine Möglichkeit hat, vor dem 31.12.2024 über das eingesetzte Kapital zu verfügen.

Fremdfinanzierungsrisiko des Anlegers

Dem Anleger steht es frei, seinen Anlagebetrag ganz oder teilweise durch Fremdmittel, z. B. Bankdarlehen, zu finanzieren. Die aufgenommenen Fremdmittel müssen einschließlich damit verbundener Kosten (z. B. Zinsen, Kreditgebühren) vom Anleger zurückgeführt werden und zwar auch dann, wenn die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten nicht in der erwarteten Höhe eintritt. Eine Fremdfinanzierung des investierten Kapitals erhöht damit das Gesamtrisiko der Vermögensanlage. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass er bei verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlungen aus seiner Vermögensanlage und/oder bei einem Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals weiterhin die Verbindlichkeiten der Fremdfinanzierung zu tragen hat. Sollte der Anleger diese Verbindlichkeiten nicht aus seinem sonstigen Vermögen erfüllen können, kann dies die [Privat]Insolvenz des Anlegers bedeuten.

Steuerzahlungsrisiko

Zwar führt der Emittent die aus den Zinszahlungen der Vermögensanlage an den Anleger resultierende Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer an das zuständige Finanzamt ab. Sollte sich jedoch das Steuerrecht dahingehend ändern, dass das Abführen der Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer keine abgeltende Wirkung mehr hat, könnte die steuerliche Belastung des Anlegers steigen. Den Anleger könnten höhere Steuerzahlungsverpflichtungen treffen als in diesem Verkaufsprospekt angenommen. Steuerzahlungsverpflichtungen würden für den Anleger einen geringeren Kapitalrückfluss nach Steuern zur Folge haben. Kann der Anleger die aus der Vermögensanlage resultierenden Steuern nicht aus

seinem sonstigen Vermögen bestreiten, kann dies zur (Privat) Insolvenz des Anlegers führen.

Inflationsrisiko

Die Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger erfolgt in Höhe des investierten Kapitals. Eine Anpassung an eine Inflation, d. h. Geldentwertung, wird nicht vorgenommen. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass der reale Wert der Vermögensanlage bei Rückzahlung unter dem Wert bei Abschluss des Vertrages liegen kann und der Anleger dadurch einen Vermögensschaden in der Form erleidet, dass ein Kaufkraftverlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Unternehmerische Risiken des Emittenten

Alle nachfolgend dargestellten unternehmerischen Risiken des Emittenten können dazu führen, dass sich die wirtschaftliche Lage des Emittenten so sehr verschlechtert, dass die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten kann. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einem Ausfall oder einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Rückabwicklungsrisiko bei Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit des Emittenten

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann.

Risiko des Einsatzes von Fremdkapital auf der Ebene des Emittenten

Der Emittent hat sich durch die Aufnahme von Fremdkapital über Banken, Darlehen verbundener Unternehmen und über drei vorangegangene Emissionen in Form qualifizierter Nachrang-Darlehen fremdfinanziert. Hinsichtlich des bei den Banken aufgenommenen Fremdkapitals ist der Emittent verpflichtet, Zinsen auf das aufgenommene Fremdkapital zu bezahlen und bei Fälligkeit das Fremdkapital zu tilgen. Kommt der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, können die finanzierenden Banken Darlehensverträge vorzeitig kündigen und die restliche Darlehensvaluta zurückfordern. Durch eine vorzeitige Rückführung der Darlehensvaluta an die finanzierenden Banken kann die Liquidität des Emittenten aufgebraucht oder stark herabgesetzt werden.

Wirtschaftliche Risiken/Planabweichungen

Bei den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Planungsrechnungen handelt es sich um Zukunftsprognosen. Sie beruhen auf den Erwartungen und Annahmen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über ungewisse Ereignisse und Handlungen. Die als Prognose dargestellten Zahlen sind daher mit Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass die Prognoserechnungen von der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und den Planzahlen des Emittenten wesentlich abweichen.

Umfeldrisiken

Als Energieversorgungsunternehmen ist die konjunkturelle Entwicklung der deutschen Wirtschaft für den Emittenten von großer Bedeutung. Konjunkturelle Schwankungen können insbesondere im Industrie- und Gewerbetundenbereich Auswirkungen auf den Absatz von Strom und Erdgas haben und das Ergebnis des Emittenten beeinflussen. Ebenso können Inflationsängste und Arbeitslosigkeit den privaten Verbraucher verunsichern und den normalerweise relativ konjunkturunabhängigen Verbrauch der privaten Haushalte nachhaltig stören. Realisieren sich derartige Umfeldrisiken, kann die Ertrags- und Vermögenslage des Emittenten und damit auch die Entwicklung der Vermögensanlage negativ beeinflusst werden.

Betriebs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die angesetzten Betriebs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten überschritten werden. Sollte der Emittent auf Dauer nicht kostendeckend arbeiten können, so besteht das Risiko, dass Mindereinnahmen entstehen.

Markt- und Wettbewerbsrisiko

In den Hauptgeschäftsfeldern des Emittenten herrscht branchenüblich hoher Wettbewerbsdruck. Es besteht das Risiko, dass der Emittent im regionalen Wettbewerb Versorgungskunden und/oder Versorgungskonzessionen an Wettbewerber verliert bzw. seinen Marktanteil nicht halten kann, was zu Mindereinnahmen beim Emittenten führen kann.

Managementrisiko/Schlüsselpersonenrisiko

Die Entwicklung des Emittenten und damit die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage hängen von der Qualifikation des Managements sowie der fachlichen Qualifikation des vorhandenen bzw. eventuellen zukünftigen Personals des Emittenten bzw. seiner Vertragspartner ab. Durch mangelnde Qualifikation bzw. Fehlentscheidungen des Managements – und auch von beauftragten Dritten – oder durch den Verlust von unternehmenstragenden Personen, Schwierigkeiten bei der Gewinnung neuen Personals mit entsprechender Qualifizierung sowohl bei dem Emittenten als auch bei seinen Vertragspartnern kann die Ertrags- und Vermögenslage des Emittenten und damit auch die Entwicklung der Vermögensanlage negativ beeinflusst werden.

Risiken durch Streitigkeiten mit wesentlichen Vertragspartnern

Durch mögliche Streitigkeiten bei und mit wesentlichen Vertragspartnern, z. B. Streitigkeiten über vertragliche Leistungsinhalte, kann es zu erheblichen Überschreitungen bei den Kosten für den Emittenten kommen.

Risiko aus Rechtsstreitigkeiten

Gerichts- und Schiedsverfahren gegen den Emittenten können während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht ausgeschlossen werden. Dadurch können zusätzliche Kosten entstehen.

Compliance-Risiko

Verletzen ein oder mehrere Mitarbeiter des Emittenten gesetzliche oder unternehmensinterne Vorschriften, kann dies zu einer finanziellen Schädigung oder Schädigung des Rufs des Emittenten führen.

Risiko der Netzentgeltregulierung

Die Regulierungsbehörden prüfen, ob der Emittent die Kosten bei der Kalkulation seiner Netzentgelte zugrunde legt, die ein effizient arbeitender und strukturell vergleichbarer Netzbetreiber ebenfalls hätte. Der Emittent unterliegt damit als Netzbetreiber der Netzentgeltregulierung durch die Regulierungsbehörden. Hierbei wird anhand der Gesamtkosten des Emittenten abzüglich der nicht beeinflussbaren Kostenanteile ein Effizienzvergleich mit allen anderen Netzbetreibern durchgeführt. Gemäß § 12 ARegV wird damit auch für den Emittenten zu Beginn einer Regulierungsperiode ein individueller Effizienzwert im Rahmen eines Effizienzvergleichs ermittelt. Nach Feststellung aller Daten wird die Erlösobergrenze in das Netzentgelt umgesetzt und es erfolgt die Festlegung der zu zahlenden Netzentgelte nach § 17 ARegV. Der Emittent beantragt bei den Regulierungsbehörden die Genehmigung seiner Netzentgelte. Diese prüfen die vom Emittenten gestellten Anträge und versenden die Bescheide über die Höhe der Netzentgelte. Der Emittent unterliegt dabei dem Risiko, dass die Regulierungsbehörden die in jeder Regulierungsperiode zu stellenden Anträge des Emittenten nicht in voller Höhe genehmigen und der Emittent weniger Netzentgelte erhält als beantragt.

Witterungsrisiko

Witterungsbedingte Absatzrisiken ergeben sich im Vertrieb von Erdgas und Wärme. Der Verbrauch der privaten Haushalte ist in hohem Maße abhängig von der Temperatur und unterliegt somit saisonalen Schwankungen. Da die Nachfrage nach Erdgas in kalten Monaten höher ist als in warmen Monaten, können warme Winter die Nachfrage erheblich stören und zu einem Minderabsatz führen.

Risiken der Anlageobjekte

Der Emittent kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine konkreten Anlageobjekte benennen. Folglich kann der Emittent konkrete Risiken etwaiger Anlageobjekte nicht darstellen.

Grundsätzlich können aber Risiken auf der Ebene der einzelnen Anlageobjekte dazu führen, dass der Emittent aus dem jeweiligen Anlageobjekt keinen ausreichenden Kapitalrückfluss generiert, was zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Emittenten führen kann. Dies ist unabhängig davon, ob es sich bei dem Anlageobjekt um eine Sachanlage oder eine Unternehmensbeteiligung handelt. Realisieren sich Risiken der Anlageobjekte und kann dadurch kein ausreichender Kapitalrückfluss generiert werden, um die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten, muss der Emittent die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage aus seinem übrigen operativen Geschäft sicherstellen und/oder andere Maßnahmen (Aufnahme bankenfinanzierter Darlehen, Gesellschafterdarlehen oder Kapitalerhöhungen durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ergreifen. Kann der Emittent dies nicht, kann die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten, was für den Anleger bedeutet, dass er die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu einem späteren Zeitpunkt erhält oder die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage teilweise oder vollständig ausbleiben kann und damit den Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinnehmen muss.

Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage existieren nach Kenntnis des Anbieters nicht.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

[§ 4 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV]

Hinweis

Die Zinseinkünfte aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen unterliegen der Steuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland und stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Jedem Anleger wird empfohlen, einen Steuerberater hinzuzuziehen, da die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption nicht den individuellen Einzelfall jedes Anlegers widerspiegeln können. Die folgenden Angaben beruhen auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden steuerlichen Regelungen und haben für im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger Gültigkeit.

Einkommensteuer/Abgeltungsteuer

Die Abgeltungsteuer wird als sog. Quellensteuer erhoben. Das bedeutet, dass der Emittent bei Auszahlung bzw. Gutschrift der Zinsen verpflichtet ist, die anfallende Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % der Abgeltungsteuer sowie ggf. Kirchensteuer im Wege des Vorwegabzuges an das Finanzamt abzuführen. Dadurch vermindert sich der an den Anleger auszuzahlende bzw. gutzuschreibende Betrag um den Steuerabzug und die auf die Kapitalerträge entfallende Einkommensteuer ist damit grundsätzlich abgegolten. Aufgrund der einkommensteuergesetzlichen Regelung in § 43 Abs. 1 Nr. 2 EStG hat der Emittent die Abgeltungsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer direkt an das zuständige Finanzamt abzuführen. Im Rahmen der Einkommensteuerprüfung wird eine sogenannte Günstigerprüfung vorgenommen. Liegt der persönliche Einkommensteuersatz des Anlegers über 25 %, hat die Abgeltungsteuer abgeltende Wirkung, sodass die Zinseinnahmen maximal mit dem Abgeltungsteuersatz belastet werden. Liegt der persönliche Einkommensteuersatz des Anlegers unter 25 %, werden die Zinseinnahmen mit dem niedrigeren persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers versteuert. In diesem Fall wird die bereits abgeführte Abgeltungsteuer angerechnet.

Freistellungsauftrag/Nichtveranlagungsbescheinigung

Der Emittent nimmt Freistellungsaufträge und/oder Nichtveranlagungsbescheinigungen und weitere Steuerbefreiungen an.

Sparer-Pauschbetrag/Werbungskosten

Der Sparer-Pauschbetrag beläuft sich für Alleinstehende auf jährlich 801,00 € und für Verheiratete und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft auf jährlich 1.602,00 €. Weitere Werbungskosten, die im Zusammenhang mit der Vermögensanlage beim Anleger angefallen sind, sind vom Sparer-Pauschbetrag abgegolten.

Kirchensteuer

Seit dem 01.01.2015 muss die Kirchensteuer zusammen mit der Abgeltungsteuer abgeführt werden. Zu diesem Zweck fragt der Emittent einmal jährlich die Kirchenzugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ab. Sofern der Anleger keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, wird auch keine Kirchensteuer abgeführt. Für den Anleger ist dabei nichts weiter zu veranlassen. Der Anleger kann beim BZSt der Übermittlung seiner Kirchenzugehörigkeit widersprechen (durch Erklärung auf amtlichem Vordruck oder über das BZSt-Portal unter www.bzst.de). In diesem Fall wird dem Emittent vom BZSt keine Kirchenzugehörigkeit mitgeteilt und es wird auch keine Kirchensteuer abgeführt. Wenn der Anleger einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, muss er in diesem Fall die Zinseinkünfte in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Erbschaftsteuer

Der Erwerb von qualifizierten Nachrang-Darlehen durch Erbfall unterliegt grundsätzlich der Erbschaftsteuer. Der Anfall und die Höhe der Erbschaftsteuer hängen in erster Linie von der Höhe der Vermögensübertragung, dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser und der Höhe des für den Erwerber anzuwendenden Freibetrags ab. Hinsichtlich der Einzelheiten der Erbschaftsbesteuerung sollte der Anleger einen Steuerberater konsultieren.

Übernahme von Steuerzahlungen

Der Emittent führt die Zahlung der Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer an das zuständige Finanzamt ab. Der Emittent oder eine andere Person übernehmen keine Zahlungen von Steuern für den Anleger.

Emittent

[§ 5 VermVerkProspV]

Firma des Emittenten

infra fürth gmbh

Sitz und Geschäftsanschrift

Leyher Straße 69
90763 Fürth

Datum der Gründung

29.07.1999

Entstehung und Geschichte des Emittenten

Der Emittent ist entstanden durch Ausgliederung zur Aufnahme des der Stadt Fürth gehörenden Eigenbetriebes "Stadtwerke Fürth" mit allen Aktiva und Passiva gemäß Ausgliederungsplan vom 29.07.1999.

Der Emittent hat aufgrund des Spaltungs- und Übernahmevertrages vom 28.06.2001 unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft den Teilbetrieb "Verkehr" gem. § 123 Abs. 1 Nr. 1 UmwG auf die infra fürth verkehr gmbh (HRB 8090 AG Fürth) übertragen. Die beteiligten Gesellschaften haben jeweils am 28.06.2001 zugestimmt.

Der mit der infra fürth holding gmbh & co. kg, nach Formwechsel nun firmierend als infra fürth holding gmbh, als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, mit dem Sitz in Fürth (Amtsgericht Fürth HRB 13753) abgeschlossene Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag vom 29.11.2001 ist durch Vertrag vom 02.10.2014 geändert. Die Gesellschafterversammlung vom 02.10.2014 hat zugestimmt.

Der Emittent hat am 29.11.2001 mit der "infra fürth holding gmbh & co. kg" mit dem Sitz in Fürth als beherrschende Gesellschaft einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der beherrschten Gesellschaft hat am 20.12.2001 und die herrschende Gesellschaft hat am 19.12.2001 zugestimmt.

Gesamtdauer des Bestehens

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

Rechtsform

Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Maßgebliche Rechtsordnung

Die für den Emittenten maßgebliche Rechtsordnung ist die der Bundesrepublik Deutschland.

Registergericht

Das für den Emittenten zuständige Registergericht ist das Amtsgericht Fürth.

Handelsregisternummer

HRB 7561

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung des Stadtgebietes Fürth und, soweit rechtlich zulässig, des Umlandes mit Strom, Erdgas, Trinkwasser und Fernwärme sowie in diesem Rahmen die Anbietetung von Telekommunikations- und anderen Übertragungsdiensten, die Errichtung von Strom-, Erdgas-, Wasser- und Fernwärmenetzen, die Erbringung von Ingenieur- und sonstigen Energiedienstleistungen für Dritte, die An- und Vermietung bzw. An- und Verpachtung von Immobilien, die Wahrnehmung von Entsorgungsaufgaben, die Bewirtschaftung von Parkflächen und Parkhäusern, die Durchleitung von Energie und Trinkwasser, der Betrieb anderer technischer Einrichtungen der Stadt Fürth und das Halten von Beteiligungen an Unternehmen, die diese Aufgaben wahrnehmen. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder ihm mittelbar dienen oder fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten. Ziel ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen unter Beachtung des Prinzips der Nachhaltigkeit zu schützen und

auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zu achten.

Konzern

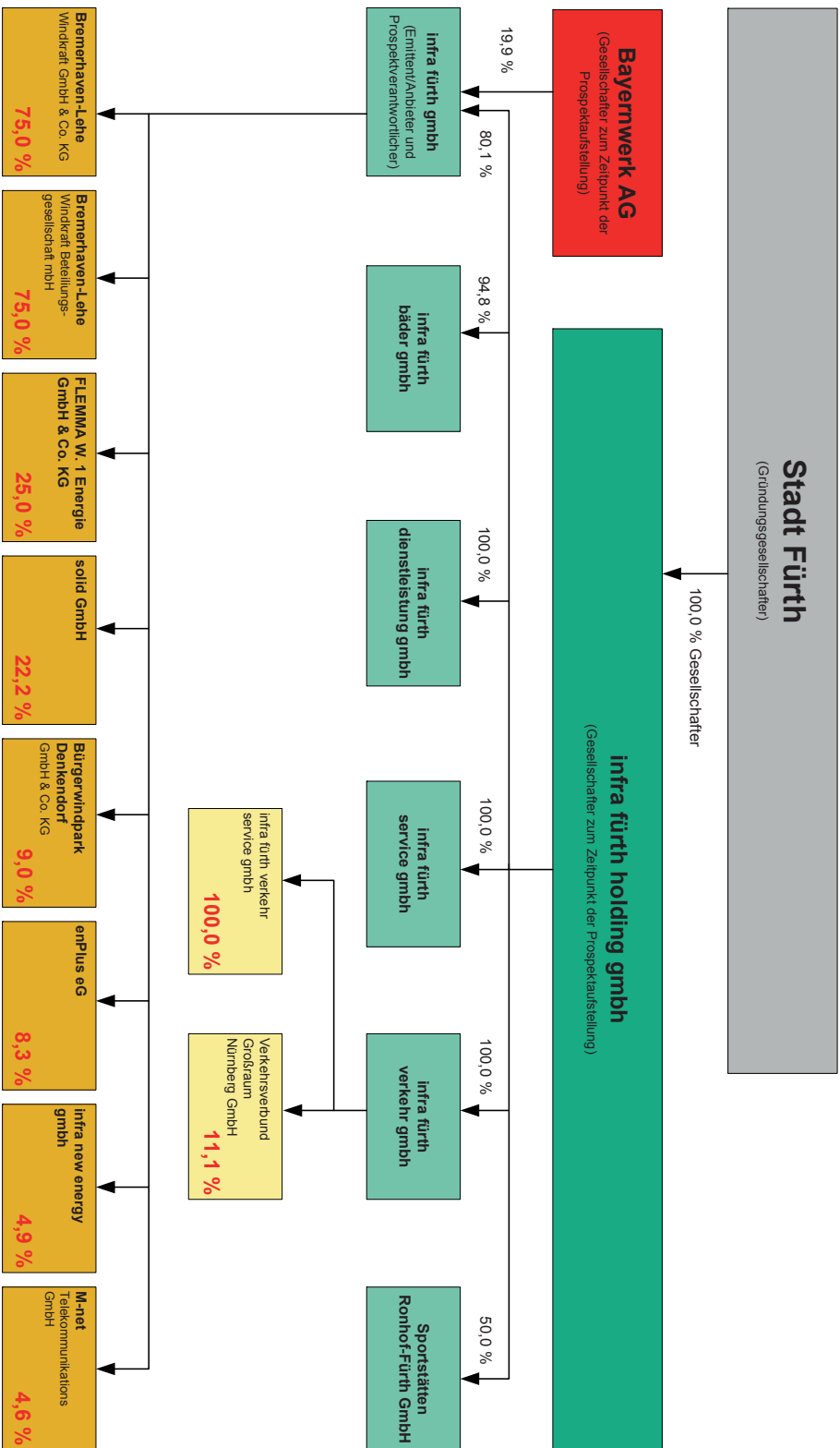
Der Emittent ist ein Unternehmen des infra fürth Konzerns mit der infra fürth holding gmbh als Konzernmutter, deren GmbH-Gesellschaftsanteil zu 100 % im Eigentum der Stadt Fürth stehen.

Die infra fürth holding gmbh hält mehrheitlich die Anteile am Emittenten als Tochtergesellschaft (80,1 %, GmbH-Anteil) und den weiteren Tochtergesellschaften infra fürth verkehr gmbh (100 %, GmbH-Anteil), infra fürth dienstleistung gmbh (100 %, GmbH-Anteil), infra fürth service gmbh (100 %, GmbH-Anteil), der infra fürth bäder gmbh (94,8 %, GmbH-Anteil) und der Sportstätten Ronhof-Fürth GmbH (50 %, GmbH-Anteil). Die infra fürth verkehr gmbh hält Anteile an der infra fürth verkehr service gmbh (100 %, GmbH-Anteil) und an der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH (11,1 %, GmbH-Anteil). Am Emittenten ist seit 2001 die Bayernwerk AG (vormals: E.ON Bayern AG) mit 19,9 % (GmbH-Anteil) beteiligt.

Der Emittent selbst verfügt über folgende unternehmerische Beteiligungen:

- Bremerhaven-Lehe
Windkraft GmbH & Co. KG: 75 % [Kommanditanteil]
- Bremerhaven-Lehe
Windkraft Beteiligungsgesellschaft mbH: 75 % [GmbH-Anteil]
- FLEMMMA W.1 Energie GmbH & Co. KG,
Neumarkt/Oberpfalz: 25 % [Kommanditanteil]
- solid GmbH: 22,18 % [GmbH-Anteil]
- Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG: 9 % [Kommanditanteil]
- enPlus eG, Fürth: 8,33 % [Genossenschaftsanteile]
- infra new ernity gmbh: 4,9 % [GmbH-Anteil]
- M-net Telekommunikations GmbH, München: 4,58 % [GmbH-Anteil]

ORGANIGRAMM DES INFRA FÜRTH KONZERNS



Kapital des Emittenten

[§ 6 VermVerkProspV]

Höhe des gezeichneten Kapitals

Es sind 50 Mio. € GmbH-Gesellschaftsanteile gezeichnet worden.

Das Stammkapital verteilt sich zu 80,1 % auf die infra fürth holding gmbh (40,05 Mio. €) und zu 19,9 % auf die Bayernwerk AG (9,95 Mio. €).

Höhe der ausstehenden Einlagen

Das gezeichnete Kapital des Emittenten ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt. Es stehen keine Einlagen aus.

Art der Kapitalanteile

Das Kapital ist in GmbH-Gesellschaftsanteile zerlegt. Sämtliche eingezahlten Anteile nehmen am Gewinn und Verlust des Emittenten teil.

Hauptmerkmale der Anteile

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben folgende Rechte:

- Recht zur Teilnahme am Gewinn und am Verlust des Emittenten
- Auskunftsrecht über die Angelegenheiten des Emittenten und Einsichtsrecht der Bücher und Schriften des Emittenten gemäß § 51a Abs. 1 GmbHG
- Recht der infra fürth holding gmbh auf Gewinnabführung
- Recht der Bayernwerk AG auf Zahlung einer Ausgleichsdividende
- Recht auf Verfügung über die Geschäftsanteile oder Teile der Geschäftsanteile
- Recht auf Erwerb des Geschäftsanteils oder Teile des Geschäftsanteils vom veräußerungswilligen Gesellschafter
- Recht auf Erhalt einer Abfindung nach Einziehung des Geschäftsanteils
- Recht auf Verzinsung des offenstehenden Teils der Abfindung zum Basiszinssatz gemäß Diskontüberleitungsgesetz (DÜG) vom Tage an der Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung
- Recht auf Benennung eines Aufsichtsratsmitglieds durch die Bayernwerk AG

- Recht auf Teilnahme an der Gesellschafterversammlung
- Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung
- Einberufung einer Gesellschafterversammlung sowie die Ankündigung von Tagesordnungspunkten gemäß § 50 GmbHG
- Recht auf Anfechtung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung
- Recht auf Rückfall des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung des Emittenten

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben folgende Pflichten:

- Pflicht zur Einzahlung des GmbH-Anteils (bereits erfolgt)
- Haftung in Höhe des GmbH-Anteils
- Pflicht zur Einholung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung bei Übertragung oder Verpfändung des Geschäftsanteils oder Teile davon an einen Nichtgesellschafter
- Pflicht, vor Veräußerung des Geschäftsanteils oder Teile davon, diesen den übrigen Gesellschaftern anzubieten
- Pflicht, über die in § 15 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten aufgeführten Punkte im Rahmen der Gesellschafterversammlung zu beschließen

Übersicht über die bisher ausgegebenen

Wertpapiere und Vermögensanlagen

Der Emittent hat bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere, aber Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG ausgegeben. Hierbei handelt es sich um folgende Vermögensanlagen:

Emission "Energiewende Fürth"

- Art der Emission: qualifiziertes Nachrang-Darlehen
- geplantes Emissionsvolumen: 8.000.000 €
- tatsächliches Emissionsvolumen: 7.596.000 €
- Emissionszeitraum: 18.02.2014 - 28.05.2014
- Verzinsung: 2,75 % p. a.
- Anzahl der geschlossenen Verträge: 606
- aktueller Einzahlungsstand: 7.546.500 €
- Laufzeit/Fälligkeit: endfällig am 31.12.2018

Emission "Erneuerbare Energien für Fürth"

- Art der Emission: qualifiziertes Nachrang-Darlehen
- geplantes Emissionsvolumen: 10.000.000 €
- tatsächliches Emissionsvolumen: 9.718.000 €
- Emissionszeitraum: 24.02.2015 - 07.05.2015
- Verzinsung: 2,0 % p. a.
- Anzahl der geschlossenen Verträge: 563
- aktueller Einzahlungsstand: 9.671.333 €
- Laufzeit/Fälligkeit: endfällig am 30.04.2020

Emission "Richtung Zukunft"

- Art der Emission: qualifiziertes Nachrang-Darlehen
- geplantes Emissionsvolumen: 13.000.000 €
- tatsächliches Emissionsvolumen: 12.842.000 €
- Emissionszeitraum: 01.11.2017 - 20.06.2018
- Verzinsung: 1,75 % p. a.
- Anzahl der geschlossenen Verträge: 671
- aktueller Einzahlungsstand: 12.842.000 €
- Laufzeit/Fälligkeit: erstmals kündbar zum 31.12.2023, anschließend jährlich zum 31.12.; endfällig am 31.12.2028

Der Emittent hat bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder weitere Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG ausgegeben.

Die Zins- und Rückzahlungen der vorstehenden Emissionen "Energiewende Fürth" und/oder "Erneuerbare Energien für Fürth" und/oder "Richtung Zukunft" erfolgen nicht aus dem akquirierten Kapital der angebotenen Vermögensanlage.

Gründungsgesellschafter des Emittenten und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

[§ 7 VermVerkProspV]

Gründungsgesellschafter des Emittenten

Der Gründungsgesellschafter des Emittenten ist die Stadt Fürth (Gebietskörperschaft), Königstraße 88, 90762 Fürth. Da der Emittent vor mehr als 10 Jahren seit der Prospektaufstellung gegründet wurde, entfallen die Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 1 VermVerkProspV hinsichtlich des Gründungsgesellschafters des Emittenten.

Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die infra fürth holding gmbh und die Bayernwerk AG.

Firma, Anschrift und Sitz

infra fürth holding gmbh
Leyher Straße 69
90763 Fürth

Bayernwerk AG
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg

Art und Gesamtbetrag der Einlagen

Der Gesamtbetrag, der von den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen beläuft sich auf 50 Mio. €. Hierbei handelt es sich um Grund-/Stammkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Das Stammkapital verteilt sich zu 80,1 % auf die infra fürth holding gmbh (40,05 Mio. €) und zu 19,9 % auf die Bayernwerk AG (9,95 Mio. €). Es stehen keine Einlagen aus.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Gesamtbezüge

Der Emittent hat mit der infra fürth holding gmbh als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Bei einer Laufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2024 plant der Emittent, Gewinnbeteiligungen aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in Höhe von insgesamt 80.950 T€ abzuführen.

Die Bayernwerk AG als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat einen Anspruch auf Zahlung einer entsprechenden Ausgleichsdividende. Bis zum 31.12.2024 plant der Emittent mit Zahlung einer Ausgleichsdividende in Höhe von insgesamt 16.550 T€.

Der Emittent geht davon aus, bis zum 31.12.2024 Gewinnbeteiligungen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 97.500 T€ an die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung abzuführen.

Weitere Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art stehen den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht zu.

Eintragungen und Erklärungen

Da es sich bei den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung um juristische Personen handelt, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist, können keine weiteren Angaben im Hinblick auf Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung gemacht werden.

Bei den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung handelt es sich um juristische Personen, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befinden und die somit als juristische Person strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden können. Es bestehen keine nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbaren ausländischen Verurteilungen.

Über das Vermögen der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre in keiner Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

In Bezug auf die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine früheren Aufhebungsverfügungen zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Beteiligungen

Der Emittent übernimmt den Vertrieb der Vermögensanlage selbst. Der Gründungsgesellschafter des Emittenten ist alleiniger Gesellschafter der infra fürth holding gmbh als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und damit mittelbar an dem Unternehmen beteiligt, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist. Die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind unmittelbar an dem Unternehmen beteiligt, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist. Zur Art und Höhe der Beteiligung wird auf die Seite 39 des Verkaufsprospekts verwiesen. Im Übrigen sind der Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder unmittelbar noch mittelbar an

Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Der Gründungsgesellschafter des Emittenten ist alleiniger Gesellschafter der infra fürth holding gmbh als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die infra fürth holding gmbh ist wiederum alleiniger Gesellschafter der infra fürth service gmbh und Mehrheitsgesellschafter der infra fürth bäder gmbh. Sowohl die infra fürth holding gmbh als auch die infra fürth service gmbh und die infra fürth bäder gmbh haben zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dem Emittenten Fremdkapital in Höhe von insgesamt 4,83 Mio. € zur Verfügung gestellt, wobei ein Betrag von 1,17 Mio. € auf die infra fürth holding gmbh, ein Betrag von 3,4 Mio. € auf die infra fürth service gmbh und ein Betrag von 0,26 Mio. € auf die infra fürth bäder gmbh entfällt. Damit ist der Gründungsgesellschafter des Emittenten unmittelbar und mittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen. Die infra fürth holding gmbh als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist damit ebenso unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen. Zur Art und Höhe der Beteiligungen wird auf die Seite 39 des Verkaufsprospekts verwiesen. Im Übrigen sind der Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Weder der Gründungsgesellschafter des Emittenten noch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind mittelbar oder unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Der Gründungsgesellschafter des Emittenten ist alleiniger Gesellschafter der infra fürth holding gmbh und über diese als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und über den Emittenten mittelbar an den Firmen Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG, Bremerhaven-Lehe Windkraft Beteiligungsgesellschaft mbH, FLEMMMA W.1 Ener-

gie GmbH & Co. KG, solid GmbH, Bürgerwindpark Denkerdorf GmbH & Co. KG, enPlus eG, infra new energy gmbh und M-net Telekommunikations GmbH beteiligt und damit mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen. Der Gründungsgesellschafter des Emittenten ist mittelbar über die infra fürth holding gmbh und die infra fürth verkehr gmbh mit der infra fürth verkehr service gmbh nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden, da das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Herr Marcus Steurer, auch Mitglied der Geschäftsführung der infra fürth verkehr service gmbh ist. Da die infra fürth holding gmbh Gesellschafter der Schwestergesellschaften des Emittenten ist, nämlich der infra fürth bäder gmbh, der infra fürth dienstleistung gmbh, der infra fürth service gmbh, der infra fürth verkehr gmbh und der Sportstätten Ronhof-Fürth GmbH, ist damit der Gründungsgesellschafter des Emittenten mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden sind. Die infra fürth holding gmbh und die Bayernwerk AG als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind über den Emittenten mittelbar an den Firmen Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG, Bremerhaven-Lehe Windkraft Beteiligungsgesellschaft mbH, FLEMMA W.1 Energie GmbH & Co. KG, solid GmbH, Bürgerwindpark Denkerdorf GmbH & Co. KG, enPlus eG, infra new energy gmbh und M-net Telekommunikations GmbH beteiligt und damit mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen. Zudem ist die infra fürth holding gmbh als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Gesellschafter der Schwestergesellschaften des Emittenten, nämlich der infra fürth bäder gmbh, der infra fürth dienstleistung gmbh, der infra fürth service gmbh, der infra fürth verkehr gmbh und der Sportstätten Ronhof-Fürth GmbH und damit unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden sind und weiterhin über die infra fürth verkehr gmbh mit der infra fürth verkehr service gmbh nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden, da das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Herr Marcus Steurer, auch Mitglied der Geschäftsführung der infra fürth verkehr

service gmbh ist. Zur Art und Höhe der Beteiligungen wird auf die Seite 39 des Verkaufsprospekts verwiesen. Im Übrigen sind der Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten für Dritte

Der Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind für keine Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen, im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen oder mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Eigene Tätigkeiten

Der Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Der Gründungsgesellschafter des Emittenten stellt diesem zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Fremdkapital in Höhe von 6,84 Mio. € zur Verfügung. Die infra fürth holding gmbh stellt dem Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Fremdkapital in Höhe von 1,17 Mio. € zur Verfügung. Im Übrigen stellen der Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln es.

Der Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Geschäftstätigkeit des Emittenten

[§ 8 VermVerkProspV]

Wichtigste Tätigkeitsbereiche des Emittenten

Strom

Zusammen mit der Erlanger Stadtwerke AG, der Stadtwerke Forchheim GmbH, der Herzo Werke GmbH und der Stadtwerke Zirndorf GmbH wird ein mengen- und wertmäßig optimierter Strombezug für die fünf Energieversorger über die Regnitzstromverwertung AG (RSV) abgewickelt. Diese deckt den diesbezüglichen Strombedarf unter Zuhilfenahme von Instrumenten des außerbörslichen Stromhandels (Termingeschäfte). Der Emittent bezieht seinen Strom nahezu ausschließlich von der RSV. Der physikalische Bezug erfolgt über die bestehenden 110-kV-Schaltanlagen (Vacher Straße, Dambacher Straße und Leyher Straße) und wird von dort im Versorgungsgebiet weiter verteilt.

Bereits seit 2008 werden die Haushalts- und Gewerbekunden des Emittenten mit Strom aus erneuerbaren Energien beliefert. Produziert wird dieser "Grüne" Strom in einem Wasserkraftwerk in Norwegen. Die Herkunft und alleinige Vermarktung erfolgt durch europäisch anerkannte Herkunftsnachweise, welche im Herkunftsnachweisregister (HKNR) des Umweltbundesamtes geführt werden.

Zudem ermöglichen die getätigten und laufenden Investitionen des Emittenten in Anlagen für erneuerbare Energien die TÜV-Zertifizierung der Stromprodukte des Emittenten. Bei rund 250 Mio. Kilowattstunden (kWh) Stromverbrauch werden dadurch jährlich 146 000 Tonnen CO₂ eingespart. Obwohl weltweit noch mehr Zertifikate aus bestehenden erneuerbaren Energien vorhanden sind, werden durch eine prognostizierte steigende Nachfrage nach Strom aus regenerativen Quellen Anreize geschaffen, in entsprechend neue Anlagen zu investieren.

Mit dem Ladeverbund Franken+ haben sich aktuell über 40 regional ansässige Energieunternehmen einschließlich des Emittenten entsprechend vernetzt. Die Ladekarte, die jedes Stadtwerk an seine Kunden ausgibt, ermöglicht Fahrern von Elektrofahrzeugen an allen Ladesäulen des Ladeverbundes Franken+ über die Region hinweg aufzutanken – bisher ohne zusätzliche Kosten, einfach und bequem. Damit optimieren diese Energieunternehmen der Metropolregion Nürnberg die Infrastruktur für die Elektromobi-

lität. Der Ladeverbund soll zukünftig noch erweitert werden, um die Flächenversorgung auszudehnen.

Der im Januar 2010 begonnene individualisierte Stromspar-Check für Hartz-IV-Kunden (Jobcenter) war bislang sehr erfolgreich und wird daher auch weitergeführt. Dabei werden sowohl Beratungen vor Ort durchgeführt als auch bei Bedarf entsprechende Einspargeräte (Energiesparlampen, abschaltbare Steckerleisten etc.) installiert. Dadurch können je Haushalt rund 460 kWh jährlich eingespart werden.

Erdgas

Die Kundengruppe der Haushalte und Kleinverbraucher ist der größte Erdgasverbraucher. Nahezu die Hälfte der Wohnungen in Deutschland werden unverändert mit Erdgas beheizt, die restlichen mit Heizöl, Fernwärme, Strom, Kohle und erneuerbaren Energien.

Seit Oktober 2010 erfolgt der Erdgasbezug über die 2008 gegründete enPlus eG, Fürth, an welcher neben dem Emittenten aktuell noch elf weitere kommunal bestimmte Energieversorger Gesellschafter sind.

Neben der Stadt Fürth unterhält der Emittent Konzessionsverträge mit der Stadt Langenzenn, der Marktgemeinde Cadolzburg, den Gemeinden Veitsbronn, Seukendorf und Obermichelbach sowie dem Markt Wilhermsdorf aufgrund der Versorgung mit Erdgas in deren Gebiet.

Seit 2011 erfolgt die technische Betriebsführung des Zirndorfer Erdgasnetzes.

Ab Oktober 2012 wurden die Erdgasbezugspreise des Emittenten komplett von der Ölbindung gelöst und auf EEX-Basis (European Energy Exchange) umgestellt. Hierdurch konnten die Erdgaspreise für Letztverbraucher zum 01.01.2013 leicht gesenkt werden. Für 2014 wurden diese unverändert so belassen, während sie zum 01.01.2015 und zum 01.01.2016 wiederum leicht gesenkt werden konnten.

Zusätzlich zu den beiden Erdgastankstellen in Fürth und Langenzenn wurden 2014 von der N-ERGIE AG drei weitere Erdgastankstellen (davon zwei in Nürnberg und eine in Öttingen/Bayern) übernommen. Im Mai 2016 wurde die Erdgastankstelle in Öttingen an den lokalen Netzbetreiber, die schwaben netz gmbh, weiterveräußert. Der Emittent betreibt nunmehr vier öffentliche Erdgastankstellen mit einer Jahresabsatzmenge von rund 5 Mio. kWh.

Erneuerbare Energien

Das 2011 verabschiedete bayerische Energiekonzept sah in einem ersten Schritt bis 2021 eine Verdoppelung des EEG-Anteils an der Stromerzeugung in Bayern von 25 % auf 50 % vor. Infolgedessen hat der Aufsichtsrat des Emittenten im Frühsommer 2011 beschlossen, dass der Ausbau der umweltschonenden Energieerzeugung für Fürth von 7 % im Jahr 2011 auf 25 % im Jahr 2021 erhöht werden soll. Die hierfür notwendigen Investitionen wurden seitens des Emittenten von 2012 bis 2021 mit rund 40 Mio. € beziffert.

Aktuell wurden bereits diesbezüglich u. a. folgende größere Projekte erfolgreich realisiert:

- **Bio-Energie-Zentrum (BEZ)**
Das im Frühsommer 2010 von den Gremien beschlossene BEZ – inklusive Erdgasaufbereitung zur Einspeisung von Bioerdgas direkt in das eigene Erdgasverteilnetz im Bereich der Gemarkungsgrenze Langenzenn (Horbach) und Cadolzburg (Roßendorf) – wurde planmäßig Ende Dezember 2011 fertiggestellt und danach in Betrieb genommen. Die Leistung der Anlage beträgt rund 2,3 Megawatt elektrisch (MWe). Mit der gewonnenen Erdgasmenge können in Blockheizkraftwerken Strom für circa 6 300 Haushalte und Wärme für circa 2 000 Haushalte erzeugt werden.
Das BEZ ersetzt damit jährlich circa 4 bis 6 % der gesamten benötigten Erdgasmenge durch eigenerzeugtes Bioerdgas.
- **PV-Freiflächenanlagen**
2011 wurden zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen (bei Heilsbronn) mit einer Gesamtleistung von 3,2 Megawatt (MW) errichtet und an das bestehende Stromnetz angeschlossen. Bei jährlich rund 1 000 Betriebsstunden ergibt sich rechne-

risch eine geplante jährliche umweltfreundliche Stromerzeugung von 3,2 Gigawattstunden (GWh).

Ende Juni 2012 wurde eine weitere Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Langenzenn (Ortsteil Kirchfembach) mit einer Leistung von rund 3 MW erworben. Bei jährlich rund 1 000 Betriebsstunden ergibt sich hierbei rechnerisch eine jährliche umweltfreundliche Stromerzeugung von rund 3 GWh. Dieser Solarpark wurde zunächst intern vorfinanziert. Mitte Februar 2013 wurde hierüber ein Bürgerbeteiligungsmodell (siehe "Übersicht über die bisher ausgegebenen Wertpapiere und Vermögensanlagen", Seiten 41/42 des Verkaufsprospekts) erfolgreich implementiert. Damit wurde ein regelrechter Beteiligungs-Boom ausgelöst: Innerhalb von nur drei Tagen waren über 5 Mio. € gezeichnet. Die eingeworbenen Darlehensbeträge wurden mit einem festen Zinssatz von 3,1 % p. a. verzinst und am 31.12.2017 vollständig an die Anleger zurückbezahlt. Im Mai 2015 wurde eine Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Veitsbronn (Ortsteil Siegeldorf) mit einer Leistung von rund 1,2 MW erworben. Bei jährlich rund 1 000 Betriebsstunden ergibt sich hierbei rechnerisch eine jährliche umweltfreundliche Stromerzeugung von rund 1,2 GWh.

- **Windkraftanlagen**
Zusammen mit der N-ERGIE AG, den Stadtwerken Schwabach und anderen kleineren Gesellschaftern hat sich der Emittent an einem Windpark (fünf Windkraftanlagen mit einer Leistung von insgesamt 12 MW) in Illschwang (gelegen zwischen Amberg und Sulzbach-Rosenberg) mit 1,7 Mio. € am Eigenkapital der Projektgesellschaft, was 25 % entspricht, beteiligt. Projektgesellschaft ist die FLEMMMA W.1 Energie GmbH & Co. KG. Im Geschäftsjahr 2016 wurden rund 28 GWh in das Netz eingespeist.
Zusammen mit der N-ERGIE AG und den Stadtwerken Schwabach hat sich der Emittent weiterhin an einem Windpark in der Nähe von Denkendorf mit 0,6 Mio. € am Eigenkapital der Projektgesellschaft, was 9 % entspricht, beteiligt. Projektgesellschaft ist die Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG. Im Geschäftsjahr 2016 wurden rund 17,5 GWh in das Netz eingespeist.

- Zusammen mit der Herzo Werke GmbH, Herzogenaurach, der AREVA GmbH, Erlangen, der ADWEN GmbH (vormals AREVA WIND GmbH), Bremerhaven, hat sich der Emittent im Spätherbst 2013 an der Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG mit Sitz in Bremerhaven beteiligt. Der Anteil der infra fürth gmbh beträgt 75 %. Unternehmensgegenstand ist das Betreiben einer 5-MW-Windkraftanlage in Bremerhaven. Im Geschäftsjahr 2016 wurden 12,3 Mio. GWh in das Netz eingespeist.

Trinkwasser

Der Trinkwasserbedarf des Versorgungsgebietes wird mit drei Wasserwerken, die über eine Gesamtleistung von durchschnittlich 22 600 Kubikmeter pro Tag (m^3/d), aber bei Spitzenbedarf momentan bis zu 48 500 m^3/d verfügen, gedeckt.

Das Wasserwerk im Rednitztal (Stadtgebiet Fürth, Ortsteil Dambach), gespeist aus 76 Flach- und 4 Tiefbrunnen mit Tiefen zwischen 10 und 45 m, trägt momentan circa 50 % zur gesamten Versorgungsleistung bei. Zur Sicherung der Trinkwasserqualität wurde bereits 1989 eine Wasseraufbereitungsanlage in Betrieb genommen. Im Wasserwerk befinden sich zwei Reinwasserbehälter mit einem Nennvolumen von insgesamt 4 000 Kubikmeter (m^3).

Das Wasserwerk Knoblauchland (Ortsteil Mannhof) wird momentan gespeist von zwei Tiefbrunnen. Zusätzlich zu einer Aufbereitungsanlage sind zwei Reinwasserbehälter angeschlossen, die ein Nennvolumen von insgesamt 4 000 m^3 aufweisen. Zur weiteren Speicherung und zum Ausgleich von Schwankungen im Wasserdruck steht ein Wasserturm mit einem Nennvolumen von 500 m^3 zur Verfügung. Des Weiteren bestehen fünf Flachbrunnen, welche mit dem Bau einer neuen Aufbereitungsanlage in den nächsten Jahren wieder zur Trinkwasserversorgung herangezogen werden.

Das Wasserwerk der Fernwasserversorgung in Allersberg/Guggenmühle (Landkreis Roth) besteht aus 20 Tiefbrunnen mit einer Tiefe zwischen 90 m und 125 m und hat eine zeitlich befristete Spitzenleistung von 275 Liter pro Sekunde [l/s]. Auch dieses Werk

ist mit einer Wasseraufbereitungsanlage ausgerüstet, in der eine Belüftung und Entsäuerung des geförderten Grundwassers erfolgt. Ein Reinwasserbehälter mit einem Nennvolumen von 2 000 m^3 ist angeschlossen. Das Wasserwerk Guggenmühle ist über eine circa 33 km lange Fernleitung mit dem Fürther Versorgungsnetz verbunden.

Zur Speicherung im Fürther Stadtnetz stehen am „Katzenstein“ zwei Hochbehälter mit einem Nennvolumen von zusammen 15 000 m^3 und an der „Alten Veste“ ein Hochbehälter mit einem Nennvolumen von rund 16 000 m^3 zur Verfügung.

Sämtliche Wasserrechte für die Fassungen I, II und III im Rednitztal sind nun entweder abschließend positiv beschieden oder haben noch Bestand. Dies gilt ebenfalls für das Wasserrecht für die Fernwasserversorgung (Guggenmühle) sowie für die Fassung im Knoblauchland. Damit konnte die Grundlage der zukünftigen Sicherstellung der Fürther Wasserversorgung erreicht werden.

Über die Lieferung von Trinkwasser bestehen Verträge sowohl mit den Städten Oberasbach und Zirndorf als auch mit den Zweckverbänden zur Wasserversorgung der Brunnbachgruppe und der Schwarzachgruppe.

Für die Fernwasserleitung (Planung und Bau 1967 bis 1969) von Allersberg (Gewinnungsgebiet) nach Fürth, die rund 45 % des für die Fürther Trinkwasserversorgung benötigten Wassers bereitstellt, wurde eine Gefahrenpotenzialanalyse mit anschließender Machbarkeitsstudie zur Umsetzung ausgeschrieben und vergeben. Ein Abschluss der Arbeiten wird nicht vor 2025 erwartet.

Wärme

Der Wärmebedarf des Versorgungsgebietes „Auf der Schwand“, der Wohnsiedlung Dambach, der „Neue Kalbsiedlung“ sowie der gesamten Liegenschaften des Bundes wird derzeit mit vier Heiz[kraft]-werken gedeckt.

2011 wurden auch die Heizzentrale und das Nahwärmenetz der Gemeindewerke Cadolzburg übernommen und seitdem im Namen und für Rechnung des Emittenten betrieben.

Aufgrund veränderter Marktgegebenheiten (Erdgasbeschaffung auf EEX-Basis und eigenerzeugtes Bioerdgas) wurde bereits im Herbst 2012 die Fernwärmepreisformel komplett neu aufgesetzt. Hierdurch ergeben sich vierteljährlich formelinduzierte Preis-
anpassungen.

Aktuell werden rund 120 Heizkessel- und Blockheizkraftwerk-Contracting-Anlagen betrieben.

Gerade in der Wohnungswirtschaft und für Gewerbe und Industrie besteht ein interessantes Entwicklungspotenzial für Wärme-Contracting und Wärmedienstleistungen (24-Stunden-Service, Vollwartung von Station und Leitungen, Wärmeeinzelabrechnung u. a.), das stetig ausgebaut wird.

Beteiligungen

Als wesentliche Beteiligungen sind zu nennen:

solid GmbH, Fürth

Gesellschafter ist neben der N-ERGIE AG, Nürnberg, der Erlanger Stadtwerke AG, der Stadtwerke Schwabach GmbH und den Stadtwerken Ansbach der Emittent mit 22,18 % der Anteile.

M-net GmbH, München

Gesellschafter ist neben der Stadtwerke München GmbH (über 60 %) und weiteren kommunalen Gesellschaftern der Emittent mit 4,58 % der Anteile. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. die Erbringung von Telekommunikationsleistungen.

enPlus eG, Fürth

Zusammen mit mehreren regional ansässigen kommunal dominierten Energieversorgungsunternehmen wurde 2008 die enPlus eG mit Sitz in Würzburg gegründet. Im November 2015 wurde der Sitz nach Fürth verlegt. Unternehmensgegenstand ist die gemeinsame Beschaffung von Energie mit dem Ziel, die örtliche Energieversorgung zu stärken sowie die Erbringung von unterstützenden Dienstleistungen für die Mitglieder. Der Anteil des Emittenten beträgt 8,33 %.

Flemma W.1. Energie GmbH & Co. KG, Neumarkt/Opf.

Gesellschafter ist neben der N-ERGIE Regenerativ GmbH, Nürnberg und weiteren Gesellschaftern der Emittent mit 25 % der Anteile. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von fünf Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 12 MW in der Nähe der Gemeinde Illschwang in der Oberpfalz.

Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG, Denkendorf

Zusammen mit der N-ERGIE und den Stadtwerken Schwabach hat sich der Emittent an einem Windpark in der Nähe von Denkendorf mit 0,6 Mio. € am Eigenkapital der Projektgesellschaft, was 9 % entspricht, beteiligt. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von drei Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 8 MW in der Nähe der Gemeinde Denkendorf.

Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG

Zusammen mit der Herzo Werke GmbH, Herzogenaurach, der AREVA GmbH, Erlangen und der ADWEN GmbH (vormals AREVA Wind GmbH), Bremerhaven, hat sich der Emittent im Spätherbst 2013 an der Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG mit Sitz in Bremerhaven beteiligt. Unternehmensgegenstand ist das Betreiben einer 5 MW-Windkraftanlage in Bremerhaven. Der Anteil des Emittenten beträgt aktuell 75 %. An der Komplementärgesellschaft der Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG, der Bremerhaven-Lehe Windkraft Beteiligungsgesellschaft mbH, mit Sitz in Fürth ist neben der Herzo Werke GmbH mit 25 % auch der Emittent mit 75 % beteiligt.

Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen,

Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Der Emittent ist als Energieversorger von den mit den Versorgungskunden geschlossenen Strom-, Erdgas- und Wärme-lieferungsverträgen und den Konzessionen zur kommunalen Energieversorgung abhängig. Der Emittent verfügt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über rund 70 000 Stromversorgungs-verträge, rund 28 500 Gasversorgungsverträge und rund 3 000 Fernwärmevertragsverträge mit Endkunden.

Folgende Konzessionsverträge (Erdgas) hat der Emittent geschlossen:

- Stadt Fürth vom 01.03.2001
[Laufzeit bis 31.12.2020]
- Stadt Langenzenn vom 18.02.2000
[Laufzeit bis 31.12.2019]
- Marktgemeinde Cadolzburg vom 22.12.2010
[Laufzeit bis 30.04.2030]
- Gemeinde Veitsbronn vom 05.02.2010
[Laufzeit bis 31.12.2029]
- Gemeinde Seukendorf vom 02.02.2010
[Laufzeit bis 31.04.2030]
- Gemeinde Obermichelbach vom 16.10.2015
[Laufzeit bis 31.12.2035]
- Markt Wilhermsdorf vom 09.03.2016
[Laufzeit bis 29.02.2036]

Der Bestand und der Ausbau der Versorgungsverträge und Konzessionen sind für die Geschäftstätigkeit des Emittenten von wesentlicher Bedeutung, da diese Verträge die Haupteinnahmequelle des Emittenten darstellen. Sollte diese Einnahmequelle wegfallen, könnte der Emittent nicht mehr in der Lage sein, die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger zu leisten. Im Übrigen ist der Emittent von keinen weiteren Verträgen sowie von Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind, abhängig.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Es sind keine Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten oder auf die Vermögensanlage haben, an- oder rechtshängig.

Angaben über die laufenden Investitionen

Im Jahr 2018 wird der Emittent insgesamt etwas über 20,5 Mio. € investieren. Aufgrund der Vielzahl der Einzelinvestitionen (insgesamt 263 Einzelinvestitionen in 30 Investitionsfeldern) werden

nachfolgend die Einzelinvestitionen mit einem Volumen von über 75.000 € aufgezählt:

- Stromversorgung
 - Optimierung Wasserkraftanlage: 158.000 €
 - Errichtung Fischtreppe/Rechenanlage: 110.000 €
 - Neubau von Trafostationen: 357.000 €
 - Erneuerungen von Trafostationen: 595.000 €
 - Kabelverlegung Mittelspannung: Umbauten von Trafostationen: 516.000 €
 - Kabelverlegung Mittelspannung: Erneuerung von Kabelstrecken und Freileitungen: 925.000 €
 - Kabelverlegung Niederspannung: Neu- und Umbauten von Trafostationen: 298.000 €
 - Kabelverlegung Niederspannung: Erschließung neuer Siedlungsgebiete: 196.000 €
 - Kabelverlegung Niederspannung: Erneuerung von Kabelstrecken und Freileitungen: 875.000 €
 - Kabelverlegung Niederspannung: Erneuerung von Netzschränken: 180.000 €
 - Neuverlegung von Hausanschlüssen (Niederspannung): 360.000 €
 - Drehstromzähler: 350.000 €
 - Errichtung von Elektroladesäulen/Ladboxen: 92.000 €
 - Erwerb von Beteiligungen im Bereich Erneuerbarer Energien (Photovoltaikanlagen, Windräder): 600.000 €
- Erdgasversorgung
 - Errichtung von Erzeugungs- und Bezugsanlagen: 165.000 €
 - Verteilungsanlagen: Erneuerung von Regleranlagen: 90.000 €
 - Verteilungsanlagen: Neubau Bezirksreglerstation: 100.000 €
 - Rohrnetzverlegung Hochdruck: Sanierung und Auswechslung von Gasleitungen: 520.000 €
 - Rohrnetzverlegung Niederdruck: Erschließungsmaßnahmen im Stadtgebiet Fürth: 245.000 €
 - Rohrnetzverlegung Niederdruck: Sanierung und Auswechslung von Gasleitungen: 1.290.000 €

- Netzanschlüsse: Auswechslung von Hausanschlüssen: 210.000 €
 - Netzanschlüsse: Neuverlegung von Hausanschlüssen: 620.000 €
 - Messgeräte: Gaszähler: 270.000 €
 - Gastankstellen: 95.000 €
- Erweiterung Fernwirkanlage: 229.000 €
 - Verlegung Datenkabel Lichtwellenleiter (LWL): 177.500 €
 - Erneuerung, Ausbau von Compute Unified Device Architecture-Kabel (CuDA): 284.500 €
 - LWL-Netz Dienstleistungen: 100.000 €
- **Trinkwasserversorgung**
 - Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen: Nachrüstung Thermalwasseraufbereitungsanlagen: 1.000.000 €
 - Errichtung einer neuen Aufbereitungsanlage: 1.750.000 €
 - Verteilungsanlagen: Versorgungsanlage Cadolzburg: 750.000 €
 - Verteilungsanlagen: Sanierung und Auswechslung von Wasserleitungen: 2.460.000 €
 - Verteilungsanlagen: Erschließung neuer Siedlungsgebiete: 340.000 €
 - Netzanschlüsse: Auswechslung von Hausanschlüssen: 500.000 €
 - Netzanschlüsse: Neuverlegung von Hausanschlüssen: 490.000 €
 - Messgeräte: Wasserzähler: 150.000 €
- **Fernwärmeversorgung**
 - Erweiterung von Erzeugungsanlagen: 140.000 €
 - Anlagencontracting: 415.000 €
 - Verteilungsanlagen: Bau von Fernwärmeleitungen: 395.000 €
 - Verteilungsanlagen: Erschließung neuer Siedlungsgebiete: 80.000 €
 - Verteilungsanlagen: Hausanschlüsse: 105.000 €
- **Sonstige Investitionen**
 - Technik Telekommunikationsleitungen-Software: 269.500 €
 - Softwareumstieg: 260.000 €
 - Lizenzen für Messsysteme: 100.000 €
 - Planungskosten für Gebäudeneubau: 500.000 €
 - Fuhrpark: 165.000 €

Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit des Emittenten ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage

[§ 9 VermVerkProspV]

Anlageobjekte

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kann der Emittent keine konkreten Anlageobjekte benennen und nachfolgend darstellen.

Der Emittent wird das mit der angebotenen Vermögensanlage akquirierte Kapital für die Geschäftsbereiche "Infrastruktur" und "Energieversorgung" verwenden.

Geschäftsbereich "Infrastruktur"

Im Geschäftsbereich "Infrastruktur" kann der Emittent in eines, mehrere oder alle der nachfolgenden Projekte investieren:

- Optimale Energie- und Trinkwasserversorgung
- Parkhäuser in der Innenstadt
- Hafenanlage am Main-Donau-Kanal

Geschäftsbereich "Energieversorgung"

Im Geschäftsbereich "Energieversorgung" kann der Emittent in eines, mehrere oder alle der nachfolgenden Projekte investieren:

- Dezentrale, effiziente Energieversorgung
- Photovoltaik-Anlagen
- Windkraftanlagen
- Fernwärmeversorgung
- Blockheizkraftwerke
- Bio-Energie-Zentrum
- Verbrennung von Hackschnitzeln
- Deponieerdgas

In die vorstehend dargestellten Geschäftsbereiche wird der Emittent das mit der Vermögensanlage akquirierte qualifizierte Nachrang-Darlehenskapital investieren. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kann der Emittent jedoch nicht sagen, in welche konkrete Anlageobjekte aus diesen Geschäftsbereichen wann und in welchem Umfang das qualifizierte Nachrang-Darlehenskapital investiert werden wird. Insofern handelt es sich um einen "Blind-Pool".

Überdies wird der Emittent nicht nur in die vorstehenden Geschäftsbereiche als eigene Projekte investieren, sondern sich auch an Unternehmen beteiligen, um den Unternehmenszweck des Emittenten zu erreichen. Um welche Unternehmen es sich

dabei handelt und ob es sich dabei um einen einhundertprozentigen oder nur teilweisen Anteil an einem Unternehmen handelt, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest.

Werden Finanzbeteiligungen erworben, sind die maßgeblichen damit einhergehenden Rechte und Pflichten von der Art der Finanzbeteiligung abhängig.

Werden GmbH-Gesellschaftsanteile erworben, sind mit diesen Gesellschaftsanteilen üblicherweise folgende Rechte und Pflichten verbunden:

- Recht und Pflicht zur Geschäftsführung
- Pflicht zur Einzahlung der Stammeinlage
- Anspruch auf Gewinn- und Verlustbeteiligung entsprechend des Gesellschaftsanteils
- Recht zur Teilnahme und Stimmrecht bei Gesellschafterversammlungen
- Recht auf Übertragung und Veräußerung des Gesellschaftsanteils
- Recht auf Kündigung des Gesellschaftsanteils
- Recht auf Gewinnentnahme
- Recht auf Zahlung eines Auseinandersetzungsguthabens bei Ausscheiden aus der Gesellschaft
- Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös

Werden Kommanditanteile erworben, sind mit diesen Gesellschaftsanteilen üblicherweise folgende Rechte und Pflichten verbunden:

- Anspruch auf Gewinn- und Verlustbeteiligung entsprechend des Kommanditanteils
- Teilnahme und Stimmrecht bei Gesellschafterversammlungen
- Entnahmerecht
- Recht auf Übertragung des Gesellschaftsanteils
- Ordentliches Kündigungsrecht des Gesellschaftsanteils
- Recht auf Abfindung bei Ausscheiden als Gesellschafter
- Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös
- Pflicht zur Einzahlung erhaltener Ausschüttungen im Falle des § 172 Abs. 4 HGB

Realisierungsgrad

In welche zukünftigen Anlageobjekte der Emittent investieren wird, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Mit der Realisierung der Anlageobjekte ist noch nicht begonnen worden. Der Realisierungsgrad beträgt 0 %.

Weitere Angaben zu den Anlageobjekten

Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Anlageobjekte existieren, können keine Angaben darüber gemacht werden, ob dem Prospektverantwortlichen und Anbieter (infra fürth gmbh), dem Gründungsgesellschafter des Emittenten (Stadt Fürth), den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (infra fürth holding gmbh und Bayernwerk AG), dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten (Herr Marcus Steurer) sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten (siehe Seiten 57/58 des Verkaufsprospekts) Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben zustanden oder zustehen oder ob diesen Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zusteht. Es ist davon auszugehen, dass sowohl der Emittent selbst Eigentümer zukünftiger Anlageobjekte wird oder ihm wesentliche Teile derselben zustehen werden, als auch Unternehmensbeteiligungen vom Emittenten an Zielgesellschaften eingegangen oder bestehende Unternehmensbeteiligungen an Zielgesellschaften erhöht werden und damit die Zielgesellschaften Eigentümer zukünftiger Anlageobjekte werden oder ihnen wesentliche Teile derselben zustehen werden.

Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Anlageobjekte existieren, können keine Angaben darüber gemacht werden, ob nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen bestehen oder ob rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel bestehen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei zukünftigen Anlageobjekten nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen (wie z. B. Sicherungsübereignung des Anlageobjekts) und rechtliche und tatsächliche Beschränkungen (wie z. B. Auflagen immissionschutzrechtlicher Genehmigungen), insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel bestehen werden.

Für die Anlageobjekte werden teilweise behördliche Genehmigungen erforderlich sein. Diese liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vor. Der Emittent geht davon aus, dass für zukünftige Anlageobjekte teilweise behördliche Genehmigungen (wie z. B. immissionschutzrechtliche Genehmigungen) erforderlich sein werden.

Der Emittent hat noch keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen. Zur Anschaffung oder Herstellung zukünftiger Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon wird der Emittent Verträge abschließen (wie z. B. Werk- und Dienstleistungsverträge, Kaufverträge).

Da noch keine Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen, existieren keine Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte. Je nach Anlageobjekt werden für zukünftige Anlageobjekte Bewertungsgutachten existieren (z. B. bei dem Erwerb eines Windparks oder einer Photovoltaikanlage).

Der Prospektverantwortliche und Anbieter (infra fürth gmbh), der Gründungsgesellschafter des Emittenten (Stadt Fürth), die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (infra fürth holding gmbh und Bayernwerk AG), das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten (Herr Marcus Steurer) sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten (siehe Seiten 57/58 des Verkaufsprospekts) erbringen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen, da noch keine Anlageobjekte existieren. Es ist davon auszugehen, dass das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten bei zukünftigen Anlageobjekten Leistungen dergestalt erbringt, dass er Verträge zur Anschaffung der Anlageobjekte (mit)verhandelt und unterzeichnet. Nicht zu erwarten ist, dass der Prospektverantwortliche und Anbieter, der Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittenten Lieferungen und Leistungen erbringen werden.

Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageziel

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage ist es, das qualifizierte Nachrangkapital in die vorstehend beschriebenen Anlageobjekte zu investieren. Zusammen mit dem Cashflow aus den Anlageobjekten und der übrigen Geschäftstätigkeit des Emittenten soll ein ausreichender Überschuss erwirtschaftet werden, um die Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage an die Anleger sicherzustellen.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage entspricht dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gegenstand der Gesellschaft. Die Anlagepolitik ist dahingehend zu konkretisieren, dass der Emittent das mit der Vermögensanlage einzuwerbende qualifizierte Nachrangkapital in die vorstehend unter "Anlageobjekte" dargestellten Geschäftsbereiche investieren wird, um aus diesen Anlageobjekten einen ausreichenden Kapitalrückfluss zu generieren, um die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger sicherzustellen.

Anlageziel

Das Anlageziel der Vermögensanlage ist es, das Emissionsvolumen von 10 Mio. € bzw. bei der Wahrnehmung der Erhöhungsoption das Emissionsvolumen von 15 Mio. € in zukünftig zu konkretisierende Anlageobjekte zu investieren. Der Emittent erhöht durch das mit der Vermögensanlage eingeworbene Kapital seine finanzielle Flexibilität. Als weiteres Anlageziel möchte der Emittent durch die Emission der angebotenen Vermögensanlage eine Stärkung der Kundenbindung erreichen und die erhöhte Nachfrage seiner Kunden zur Zeichnung eines Kapitalanlageprodukts bedienen.

Änderung von Anlagestrategie und Anlagepolitik

Es ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht geplant, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik zu ändern. Eine Änderung der Anlagestrategie ist grundsätzlich durch eine andere Investitionsentscheidung der Geschäftsführung des Emittenten möglich. Eine Änderung der Anlagepolitik ist nur durch eine Änderung des Unternehmensgegenstandes im Gesellschaftsvertrag möglich.

Hierfür wäre ein einstimmiger satzungsändernder Beschluss notwendig. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht bei dem Emittenten nicht die Absicht, die oben beschriebene Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlage zu ändern.

Derivate und Termingeschäfte

Der Emittent setzt Derivate und Termingeschäfte ein. Diese dienen ausschließlich zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken. Hierzu gehören die Instrumente Swap und Cap bzw. Collar.

Nettoeinnahmen

Der Emittent verwendet nicht die Nettoeinnahmen (Emissionsvolumen abzüglich Weichkosten), sondern den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage und investiert diesen Betrag vollständig in die Anlageobjekte.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage ist ausreichend. Der Emittent plant zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, kein weiteres Fremdkapital zur Realisierung der Anlageobjekte aufzunehmen. Der Emittent stellt dabei durch ein bestehendes internes Kontrollsystem sicher, dass der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage ausschließlich in zukünftige Anlageobjekte ohne Aufnahme weiteren Fremdkapitals hierfür investiert wird.

Die Kosten der Vermögensanlage, wie Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Prospekterstellung und Prospektgedruck bestreitet der Emittent aus vorhandenen liquiden Mitteln.

Für sonstige Zwecke wird der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage nicht genutzt.

Voraussichtliche Gesamtkosten der Anlageobjekte

Der Emittent plant, mit der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 10 Mio. € die Anlageobjekte vollständig zu finanzieren. Sollte eine weitere Fremdkapitalaufnahme zur Realisierung der Anlageobjekte erforderlich sein, wird der Emittent dieses Fremdkapital aufnehmen. Nimmt der Emittent die Erhöhungsoption auf 15 Mio. € wahr, wird der Emittent eines oder mehrere weitere

Anlageobjekte suchen, um das um 5 Mio. € erhöhte Emissionsvolumen zu investieren.

Mittelherkunft (Prognose)	
Angebote Vermögensanlage "ZukunftsGestalter" [Im Falle der Erhöhungsoption]	10 Mio. € [15 Mio. €]
Gesamt	10 Mio. € [15 Mio. €]

Bei der einzuwerbenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Emission von qualifizierten Nachrang-Darlehen mit einem Zinssatz von 1,5 % p. a. Das qualifizierte Nachrangkapital soll beim Emittenten mindestens bis zum 31.12.2024 verbleiben. Kündigt der Anleger oder der Emittent das qualifizierte Nachrang-Darlehen nach der Mindestvertragslaufzeit nicht, verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr bis längstens zum 31.12.2029. Die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage unterliegt der Bedingung des qualifizierten Nachrangs. Im Übrigen wird auf die Vertragsbedingungen der qualifizierten Nachrang-Darlehen (siehe Seiten 107 - 109 des Verkaufsprospekts) verwiesen.

Wird die Aufnahme von weiterem Fremdkapital durch den Emittenten notwendig, stehen die Konditionen der Fremdkapitalaufnahme zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest.

Die Fremdmittel sind nicht verbindlich zugesagt. Eine Zwischenfinanzierung ist nicht geplant.

Mittelverwendung (Prognose)	
Investition in Anlageobjekte [Im Falle der Erhöhungsoption]	10 Mio. € [5 Mio. €]
Gesamt	10 Mio. € [15 Mio. €]

Das über die angebotene Vermögensanlage akquirierte Fremdkapital wird dazu verwendet, um es vollständig in zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bekannte Anlageobjekte zu investieren. Nimmt der Emittent die Option wahr, das angebotene Emissionsvolumen auf 15 Mio. € zu erhöhen, werden auch die

zusätzlich einzuwerbenden 5 Mio. € in eines oder mehrere zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bekannte Anlageobjekte investiert.

Bestehende und angestrebte Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote des Emittenten beträgt zum 31.12.2017 59,7 %, zum Zeitpunkt des Aufstellens der Zwischenbilanz am 31.08.2018 (siehe Seite 89 des Verkaufsprospekts) 58,5 %. Der Emittent strebt zum 31.12.2018 eine Fremdkapitalquote von 60,0 % an.

Es ist eine Fremdkapitalquote auf Ebene des Emittenten für die zukünftigen Anlageobjekte von 100 % angestrebt.

Hinsichtlich der angebotenen Vermögensanlage wird eine Fremdkapitalquote von 100 % angestrebt, da die angebotene Vermögensanlage als Fremdkapital beim Emittenten bilanziert wird.

Auswirkung eines Hebeleffekts auf Ebene des Emittenten

Die Anlageobjekte sollen ausschließlich durch Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden. Durch die Aufnahme von Fremdkapital zur Realisierung einer Investition kann ein sogenannter (positiver) Hebeleffekt entstehen. Dieser tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen geringer ausfallen, als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Ein Hebeleffekt bewirkt höhere Rückflüsse in Prozent bezogen auf das Eigenkapital, als diese ohne den Einsatz von Fremdkapital zu erzielen wären. Ein negativer Hebeleffekt tritt dann ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen, als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Dies könnte zu einer Verringerung oder einen Ausfall der Zinsausschüttungen an den Anleger führen.

Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten und sonstige Personen

[§ 12 VermVerkProspV]

Hinweis

Der Emittent, der Anbieter und der Prospektverantwortliche sind personenidentisch, weshalb sich die nachfolgenden Angaben gem. § 12 Abs. 1 - 4 VermVerkProspV auch auf Angaben zu diesen Personen gem. § 12 Abs. 6 VermVerkProspV erstrecken.

Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten

Geschäftsführer Herr Marcus Steuerer

Geschäftsanschrift des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Leyher Straße 69, 90763 Fürth

Funktion des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten führt die Geschäfte des Emittenten.

Gesamtbezüge des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten steht ein Gehalt zu. Aufgrund der Vielfältigkeit der Tätigkeiten des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten ist der angebotenen Vermögensanlage kein gesonderter Gehaltsbestandteil zuzuordnen. Im Übrigen stehen dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen aller Art bezogen auf die angebotene Vermögensanlage zu.

Eintragungen und Erklärungen des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Bei dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten handelt es sich um einen deutschen Staatsangehörigen. Bei dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten bestehen keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 - 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung oder einer ausländischen Verurteilung, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind. Das zugrunde gelegte

Führungszeugnis ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Über das Vermögen des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

In Bezug auf das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten bestehen keine früheren Aufhebungsverfügungen zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Tätigkeiten des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Der Emittent übernimmt den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage selbst. Daher ist das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten für das Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Im Übrigen ist das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist ebenso für die infra fürth holding gmbh, die infra fürth service gmbh und die infra fürth bäder gmbh als Mitglied der Geschäftsführung tätig. Diese Unternehmen haben dem Emittenten zum 31.12.2017 Fremdkapital in Höhe von 4,83 Mio. € gegeben. Im Übrigen ist das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist für kein Unternehmen tätig, das Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist auch Mitglied der Geschäftsführung der infra fürth holding gmbh, die Gesellschafter des Emittenten ist und Mitglied der Geschäftsführung der infra fürth bäder gmbh, der infra fürth dienstleistung gmbh, der infra fürth service gmbh und der infra fürth verkehr gmbh, die Schwestergesellschaften des Emittenten sind und Mitglied der Geschäftsführung der infra fürth verkehr service gmbh, bei der die infra fürth verkehr gmbh als Schwestergesellschaft des Emittenten Alleingesellschafterin ist. Damit ist das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden sind. Im Übrigen ist das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten für keine weiteren Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist an keinen Unternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind, die dem Emittenten Fremdkapital geben, Lieferungen oder Leistungen in Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen oder mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Weitere Angaben zum Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, noch stellt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt es, noch erbringt es Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Aufsichtsrat

Beim Emittenten besteht ein Aufsichtsrat.

Mitglieder und Geschäftsanschriften der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Vorsitzender:

Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung,
Königstraße 88, 90762 Fürth

Mitglieder:

- Stadtrat Dr. Joachim Schmidt, Oberarzt
[stellv. Vorsitzender], Königstraße 88, 90762 Fürth
- Stadtrat Markus Braun, Bürgermeister,
Königstraße 88, 90762 Fürth
- Stadträtin Waltraud Galaske,
Königstraße 88, 90762 Fürth
- Stadtrat Maurice Guglietta, Student
Königstraße 88, 90762 Fürth
- Stadträtin Heidi Lau, Lehrerin
Königstraße 88, 90762 Fürth
- Stadträtin Marion Luft, Hausfrau
Königstraße 88, 90762 Fürth
- Stadtrat Peter Pfann, Landwirt
Königstraße 88, 90762 Fürth
- Stadtrat Roland Richter, Heilerzieher
Königstraße 88, 90762 Fürth
- Stadtrat Harald Riedel, Umweltberater
Königstraße 88, 90762 Fürth
- Stadtrat Ulrich Schönweiß, Rechtsanwalt
Königstraße 88, 90762 Fürth
- Stadträtin Christiane Stauber, Angestellte
Königstraße 88, 90762 Fürth
- Stadtrat Jörg Vollbrecht, Angestellter
Königstraße 88, 90762 Fürth
- Stadtrat Hermann Wagler, Versicherungsfachmann
Königstraße 88, 90762 Fürth
- Stadtrat Dr. Tobias Wagner, Angestellter
Königstraße 88, 90762 Fürth
- Reimund Gotzel, Vorstandsvorsitzender der Bayernwerk AG
Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg

- Martin Koch, Betriebsratsvorsitzender infra fürth Leyher Straße 69, 90763 Fürth
- Manuela Anger, Angestellte der infra fürth holding gmbh Leyher Straße 69, 90763 Fürth

Funktion der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten überwachen die Tätigkeit des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten und vertreten den Emittenten gegenüber dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten entscheiden über die in § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten aufgeführten Fälle und müssen hinsichtlich der in § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten genannten Geschäftsführungsangelegenheiten zustimmen [siehe § 13 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten, Seiten 103/104 des Verkaufsprospekts]. Unter den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten gibt es keine Funktionstrennung.

Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten erhalten jährliche Aufwandsentschädigungen in Höhe von insgesamt 4.040,00 €. Bis zum 31.12.2024 beziffern sich die Gesamtbezüge der Aufsichtsratsmitglieder auf 28.280,00 € und bis zum 31.12.2029 auf 48.480,00 €, sofern der Betrag der Aufwandsentschädigung nicht verändert wird. Darüber hinaus stehen den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen aller Art zu.

Eintragungen und Erklärungen der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten handelt es sich um deutsche Staatsangehörige und es bestehen keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 – 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung oder einer ausländischen Verurteilung, die

mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind. Die zugrunde gelegten Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung nicht älter als sechs Monate.

Über das Vermögen der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

In Bezug auf die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten bestehen keine früheren Aufhebungsverfügungen zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Tätigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Der Emittent übernimmt den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage selbst. Daher sind die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten für das Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Im Übrigen sind die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten, mit Ausnahme des Mitglieds Reimund Gotzel, sind auch Mitglieder des Aufsichtsrats der infra fürth holding gmbh, die dem Emittenten zum 31.12.2017 Fremdkapital in Höhe von 1,17 Mio. € zur Verfügung gestellt hat. Damit sind die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten, mit Ausnahme des Mitglieds Reimund Gotzel, für ein Unternehmen tätig, das dem Emittenten Fremdkapital gibt. Im Übrigen sind die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten für keine Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten sind für keine Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten, mit Ausnahme des Mitglieds Reimund Gotzel, sind auch Mitglieder des Aufsichtsrats der infra fürth holding gmbh, die Gesellschafterin des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist. Das Mitglied des Aufsichtsrats Reimund Gotzel ist Vorstandsvorsitzender der Bayernwerk AG, die Gesellschafterin des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist. Damit sind die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Im Übrigen sind die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten für keine Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten sind an keinen Unternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind, die dem Emittenten Fremdkapital geben, Lieferungen oder Leistungen in Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen oder mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Weitere Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, noch stellen sie zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln es, noch erbringen sie Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Vorstand, Beirat, Treuhänder

Beim Emittenten bestehen weder Vorstand, Beirat noch Treuhänder gem. § 12 VermVerkProspV.

Sonstige Personen

gem. § 12 Abs. 6 VermVerkProspV

Über den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen hinaus gibt es keine sonstigen Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt dieses Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlagen wesentlich beeinflusst haben.

Jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten des Emittenten

[§ 13 VermVerkProspV]

Jüngste geschäftliche Historie bis Ende 2017

Der Geschäftsverlauf des Emittenten unterliegt einer Vielzahl externer Faktoren. Neben Änderungen der politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen wirken sich auch die Entwicklung der Konjunktur, der Witterung sowie der Energiepreise maßgeblich auf das Geschäft des Emittenten aus.

Der Geschäftsbetrieb des Emittenten im Jahr 2017 war vom Strom-, Erdgas- und Wärmevertrieb und der Trinkwasserversorgung geprägt.

Die Umsatzerlöse erreichten im Jahr 2017 eine Höhe von 176,8 Mio. €.

Strom

Bereits seit 2008 werden die Haushalts- und Gewerbekunden des Emittenten mit Strom aus Erneuerbaren Energien beliefert. Produziert wird dieser sog. Grüne Strom in einem Wasserkraftwerk in Norwegen. Die Herkunft und alleinige Vermarktung erfolgt durch europäisch anerkannte Herkunftsnachweise, welche im Herkunftsnachweisregisters (HKNR) des Umweltbundesamtes geführt werden. Zudem ermöglichen die getätigten und laufenden Investitionen des Emittenten in Anlagen für Erneuerbare Energien die TÜV-Zertifizierung der infra-Stromprodukte. Bei rund 250 Mio. kWh Stromverbrauch werden dadurch jährlich 146 000 t CO₂ eingespart. Obwohl weltweit noch mehr Zertifikate aus bestehenden Erneuerbaren Energien vorhanden sind, werden durch eine prognostizierte steigende Nachfrage nach Strom aus regenerativen Quellen Anreize geschaffen, in entsprechend neue Anlagen zu investieren.

Der Strombezug wird mengen- und wertmäßig optimiert und über die Regnitzstromverwertung AG (RSV) abgewickelt. Diese deckt den diesbezüglichen Strombedarf unter Zuhilfenahme von Instrumenten des außerbörslichen Stromhandels (Termingeschäfte). Der Emittent bezog daher seinen Strom auch 2017 nahezu ausschließlich von der RSV. Die Stromabsatzmengen sind im Jahr 2017 um 1,9 % von 387,1 Mio. kWh auf nunmehr 379,9 Mio. kWh gesunken. Davon entfielen 90,1 Mio. kWh auf den Stromhandel in fremden Netzgebieten. Die Stromabsatzmengen

der fremden Händler im eigenen Netz sind im Jahr 2017 dagegen um 2,9 % von 225,5 Mio. kWh auf 232,0 Mio. kWh gestiegen.

Erdgas

Seit Oktober 2012 wurden die Gasbezugspreise des Emittenten komplett von der Ölbindung gelöst und auf EEX-Basis umgestellt. Hierdurch konnten die Gaspreise für Letztverbraucher zum 01.01.2013 leicht gesenkt werden. Für 2014 wurden diese unverändert so belassen, während sie zum dritten Jahr in Folge zum 01.01.2017 leicht gesenkt werden konnten.

Zusätzlich zu den beiden Erdgastankstellen in Fürth und Langenzenn wurden 2014 von der N-ERGIE AG drei weitere Erdgastankstellen (davon zwei in Nürnberg und eine in Öttingen/Bayern) übernommen. Im Mai 2016 wurde die Erdgastankstelle in Öttingen an den lokalen Netzbetreiber, die schwaben netz gmbh, weiterveräußert. Der Emittent betreibt nunmehr vier öffentliche Erdgastankstellen mit einer Jahresabsatzmenge von rund 4 Mio. kWh.

Auch im Geschäftsjahr 2017 erfolgte der Erdgasbezug über die im Jahr 2016 gegründete enPlus eG, Fürth, bei der der Emittent Genossenschafter ist. Neben der Stadt Fürth unterhält der Emittent in 2017 Konzessionsverträge mit der Stadt Langenzenn, der Marktgemeinde Cadolzburg, den Gemeinden Veitsbronn, Seukendorf und Obermichelbach sowie dem Markt Wilhelmsdorf aufgrund der Versorgung mit Erdgas in deren Gebiet.

Die Gasabsatzmengen sind im Jahr 2017 gesunken – und zwar um 16,8 % von 1 363,0 Mio. kWh auf nunmehr 1 134,4 Mio. kWh. Davon entfielen 204,9 Mio. kWh auf den Gashandel in fremden Netzgebieten. Die Gasabsatzmengen der fremden Händler im eigenen Netz sind im Jahr 2017 dagegen um 30,0 % von 311,8 Mio. kWh auf 405,4 Mio. kWh gestiegen.

Wärme

Der Wärmebedarf des Versorgungsgebietes „Auf der Schwand“, der Wohnsiedlung Dambach, der „Neuen Kalbsiedlung“ sowie der gesamten Liegenschaften des Bundes wurde in 2017 mit vier

Heiz[kraft]-werken gedeckt. Aktuell werden rund 120 Heizkessel- und BHKW-Contracting-Anlagen betrieben.

Die Wärmeabsatzmengen konnten im Jahr 2017 um 2,7 % von 63,2 Mio. kWh auf 64,9 Mio. kWh gesteigert werden.

Wasser

Für die Fernwasserleitung (Planung und Bau 1967 - 1969) von Allersberg (Gewinnungsgebiet) nach Fürth, welche rund 45 % des für die Fürther Wasserversorgung benötigten Wassers bereitstellt, wurde im Jahr 2017 eine Gefahrenpotentialanalyse mit anschließender Machbarkeitsstudie zur Umsetzung ausgeschrieben und vergeben. Ein Abschluss der Arbeiten wird nicht vor 2025 erwartet.

Der Wasserbedarf des Versorgungsgebietes wird mit drei Wasserwerken, die über eine Gesamtleistung von durchschnittlich 22 600 m³/d, aber bei Spitzenbedarf momentan bis zu 48 500 m³/d verfügen, gedeckt. Das Wasserwerk im Rednitztal (Stadtgebiet Fürth, Ortsteil Dambach), gespeist aus 76 Flach- und 4 Tiefbrunnen mit Tiefen zwischen 10 und 45 m, trägt momentan ca. 50 % zur gesamten Versorgungsleistung bei. Zur Sicherung der Trinkwasserqualität wurde bereits 1989 eine Wasseraufbereitungsanlage in Betrieb genommen. Im Wasserwerk befinden sich zwei Reinwasserbehälter mit einem Nennvolumen von insgesamt 4 000 m³. Das Wasserwerk Knoblauchland (Stadtgebiet Fürth, Ortsteil Mannhof) wird momentan von zwei Tiefbrunnen gespeist. Zusätzlich zu einer Aufbereitungsanlage sind zwei Reinwasserbehälter angeschlossen, welche ein Nennvolumen von insgesamt 4 000 m³ aufweisen. Zur weiteren Speicherung und zum Ausgleich von Schwankungen im Wasserdruck steht ein Wasserturm mit einem Nennvolumen von 500 m³ zur Verfügung. Des Weiteren bestehen fünf Flachbrunnen, welche mit dem Bau einer neuen Aufbereitungsanlage in den nächsten Jahren wieder zur Trinkwasserversorgung herangezogen werden. Das Wasserwerk der Fernwasserversorgung in Allersberg/Guggenmühle (Landkreis Roth) besteht aus 20 Tiefbrunnen zwischen 90 m und 125 m Tiefe. Auch dieses Werk ist mit einer Wasseraufbereitungsanlage ausgerüstet, in der eine Belüftung und Entsäuerung des geförderten Grundwassers erfolgt. Ein Rein-

wasserbehälter mit einem Nennvolumen von 2 000 m³ ist angeschlossen. Das Wasserwerk Guggenmühle ist über eine 33 km lange Fernleitung mit dem Fürther Versorgungsnetz verbunden. Zur Speicherung im Fürther Stadtnetz stehen am „Katzenstein“ zwei Hochbehälter mit einem Nennvolumen von zusammen 15 000 m³ und an der „Alten Veste“ ein Hochbehälter mit einem Nennvolumen von rund 16 000 m³ zur Verfügung. Sämtliche Wasserrechte im Rednitztal sind nun entweder abschließend positiv beschieden oder haben noch Bestand. Dies gilt ebenfalls für das Wasserrecht für die Fernwasserversorgung (Guggenmühle) sowie für die Tiefbrunnen im Knoblauchland. Die Flachbrunnen im Knoblauchland stehen in 2023 zur Novellierung des Wasserrechts an. Damit kann die Grundlage der zukünftigen Sicherstellung der Fürther Wasserversorgung vollumfänglich geschaffen werden. Über die Lieferung von Trinkwasser bestehen Verträge sowohl mit den Städten Oberasbach und Zirndorf als auch mit den Zweckverbänden zur Wasserversorgung der Brunnbachgruppe und der Schwarzachgruppe.

Der Wasserabsatz hat sich im Jahr 2017 um 0,8 % von 7,20 Mio. m³ auf nunmehr 7,14 Mio. m³ leicht vermindert.

Jüngster Geschäftsgang in 2018 und Geschäftsaussichten des Emittenten

Auch im Jahr 2018 konzentrierte sich der Emittent bisher auf seinen laufenden Geschäftsbetrieb und damit auf die Versorgung des Stadtgebietes Fürth und des Umlandes mit Strom, Erdgas, Trinkwasser und Wärme.

Im Frühjahr 2018 konnte die deutschlandweite Belieferung eines Lebensmitteldiscounters mit Strom für das Jahr 2019 und Gas für die Jahre 2019-2021 abgeschlossen werden. Dies umfasst rund 1 300 Stromlieferstellen und 520 Gaslieferstellen. Der Emittent erwartet im Jahr 2019 Strom-Umsatzmehrerlöse von 39,5 Mio. € und Gas-Umsatzmehrerlöse von 2,3 Mio. €.

Ferner wurde in 2018 das Firmengelände des Emittenten mit Elektroladepunkten für Betriebsfahrzeuge, Mitarbeiterfahrzeuge und Kundenfahrzeuge weiter ausgebaut und begonnen, den

Fuhrpark des Emittenten sukzessive auf Erdgas- und Elektro-Fahrzeuge umzustellen.

Zudem wurden im Jahr 2018 insgesamt fünf Contracting-Wärmeversorgungsanlagen errichtet.

Obgleich der Strombezug im ersten Halbjahr um 1,6 % und der Gasbezug um 6,6 % unter Plan lagen, werden bis zum Jahresende die Planzahlen voraussichtlich erreicht.

Zum 01.01.2018 wurden die Strompreise für Tarifkunden, abhängig vom Tarif, um 0,35 ct/kWh bis 0,64 ct/kWh brutto gesenkt. Die Erdgaspreise wurden um 0,33 ct/kWh brutto erhöht. Zudem wurden zum 01.01.2018 die Tarifbezeichnungen geändert. Aus „privatstrom“, „privatgas“ und „kombi“ wurden „fürthstrom“ „fürthgas“ und „fürthkombi“.

Ab Mitte Februar 2018 wurden erstmals Onlinetarife für Strom und Erdgas eingeführt.

Im Rahmen der Neuerrichtung der Aufbereitungsanlage in Mannhof werden derzeit die Ergebnisse einer Pilotanlage ausgewertet. Der letzte erforderliche Baugenehmigungsbescheid für die Einleitung des Retentats in die Regnitz ist im Frühjahr 2018 ergangen. Die Planung der neuen Aufbereitung auf einem neuen Gebäude für eine Niederdruckumkehrosioseaufbereitungsanlage soll bis Frühjahr 2019 abgeschlossen sein. Anschließend ist der Baubeginn geplant.

Im Rahmen der Überprüfung der Wasserentgelte des Emittenten durch das Landeskartellamt in München wurde mit der Behörde vereinbart, dass die Wasserpreise zum 01.09.2018 um 20 ct/m³ netto abgesenkt werden. Da aufgrund des heißen und trockenen Sommers 2018 höhere Wassermengen als geplant verkauft wurden, kann das Planergebnis voraussichtlich dennoch erreicht werden.

Investitionen

Der Emittent nimmt im Jahr 2018 Investitionen in Höhe von etwas über 20,5 Mio. € vor. Der Emittent hat in 2018 bereits mit allen geplanten Investitionen begonnen. Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind eine Vielzahl von Einzelinvestitionen bereits fertiggestellt.

Aktueller Chancenbericht

Kommunale Versorger werden aufgrund der Energiewende stärker in den erforderlichen dezentralen Ausbau der Erzeugerkapazitäten miteingebunden und sie sind damit ein wichtiger Baustein für das Gelingen der Energiewende. Hierdurch könnte die Notwendigkeit eines massiven Netzausbaus leicht abgemildert werden. Laut einer vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) zitierten Emnid-Umfrage wollen zudem 84 % der befragten Bundesbürger eine stärkere Rolle der kommunalen Versorger auf dem Energiemarkt. Der BDEW sieht den Marktanteil der Stadtwerke von derzeit 9,2 % auf mindestens 20 % bis 2020 verdoppelt. Hierin sieht auch der Emittent seine Chance, als nachhaltiger und innovativer Partner seine Marktposition halten und eventuell ausbauen zu können.

Geplanter Emissions- und Investitionsverlauf

Der Emittent plant in 2019 den gesamten Zufluss aus der Emission der hier angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 10 Mio. € bzw. 15 Mio. €. Die angebotenen qualifizierten Nachrang-Darlehen sollen längstens innerhalb der Gültigkeitsdauer dieses Verkaufsprospekts von zwölf Monaten ab Billigung akquiriert werden.

Das vom Emittenten im Jahr 2019 aufgenommene und aufzunehmende Fremdkapital soll zeitnah noch in 2019 in Anlageobjekte investiert werden. Die konkreten Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Der Emittent wird das mit der angebotenen Vermögensanlage akquirierte qualifizierte Nachrangkapital für sämtliche Geschäftsbereiche verwenden, die unter den neuen Slogan des Emittenten "Für unsere Stadt am Werk" fallen [siehe „Anlageobjekte“, Seite 52 des Verkaufsprospekts].

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

[§ 10 VermVerkProspV]

Hinweis

Im Hinblick auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten enthält dieses Verkaufsprospekt nachfolgend den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht für das zum 31.12.2017 endende Geschäftsjahr.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft für das zum 31.12.2017 endende Geschäftsjahr wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch, HGB) aufgestellt, von der Dünkel & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft nach § 25 VermAnlG iVm. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft und mit einem, in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (siehe Seiten 96/97 des Verkaufsprospekts) versehen.

Konzernabschluss

Der Emittent ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

Der Konzernabschluss des infra fürth Konzerns ist im elektronischen Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.

Bilanz der infra fürth gmbh zum 31.12.2017

Aktiva

		€	€	Vorjahr T€
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	78.386,62		169
2.	Geleistete Anzahlungen	262.446,42		251
			340.833,04	420
II. Sachanlagen				
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	32.765.571,61		33.789
2.	Technische Anlagen und Maschinen	140.007.297,74		139.832
3.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.637.021,21		9.608
4.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.378.711,52		2.095
			184.788.602,08	185.324
III. Finanzanlagen				
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.997.392,48		1.997
2.	Beteiligungen	10.744.639,61		10.791
3.	Wertpapiere des Anlagevermögens	9.806,58		10
4.	Sonstige Ausleihungen	18.760,00		22
			12.770.598,67	12.820
			197.900.033,79	198.564
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.650.004,94		2.774
2.	Unfertige Leistungen	119.448,76		46
3.	Fertige Erzeugnisse und Waren	8.249,08		8
4.	Geleistete Anzahlungen	495.666,82		356
			4.273.369,60	3.184
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	26.186.993,72		28.936
2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	10.364.177,71		12.817
3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	616.181,78		654
4.	Sonstige Vermögensgegenstände	3.943.406,47		3.249
			41.110.759,68	45.656
III. Wertpapiere				
			0,00	0
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
			8.264.491,44	16.572
			53.648.620,72	65.412
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
			494.570,69	511
			252.043.225,20	264.487

Passiva

				Vorjahr
		€	€	T€
A.	Eigenkapital			
I.	Gezeichnetes Kapital		50.000.000,00	50.000
II.	Rücklagen		22.882.297,04	20.382
III.	Jahresüberschuss		0,00	0
			72.882.297,04	70.382
B.	Sonderposten mit Rücklageanteil nach § 6b EStG		0,00	0
C.	Empfangene Ertragszuschüsse		16.232.529,99	15.081
D.	Rückstellungen			
1.	Rückstellungen für Pensionen	2.967.498,00		2.727
2.	Steuerrückstellungen	6.000,00		111
3.	Sonstige Rückstellungen	9.308.714,00		9.169
			12.282.212,00	12.007
E.	Verbindlichkeiten			
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	89.960.388,80		99.548
2.	Erhaltene Anzahlungen	1.286.085,76		1.147
3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.022.391,63		6.718
4.	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	5.354.856,39		6.379
5.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.865.713,44		3.703
6.	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	889.690,36		1.299
7.	Sonstige Verbindlichkeiten	44.223.795,21		48.155
	davon aus Steuern: € 1.235.944,54 € [Vj. T€ 1.329]			
	davon im Rahmen einer sozialen Sicherheit € 0,00 [Vi. T€ 0]			
			150.602.921,59	166.949
F.	Rechnungsabgrenzungsposten		43.264,58	68
			252.043.225,20	264.487

Gewinn- und Verlustrechnung der infra fürth gmbh vom 01.01.2017 - 31.12.2017

Gewinn- und Verlustrechnung

	€	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse	189.203.332,44			194.024
abzüglich Energiesteuer	- 12.383.223,21			- 13.772
		176.820.109,23		180.252
2. Bestandsveränderung an fertigen und unfertigen Leistungen und Waren		56.306,85		- 13
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		1.617.059,35		1.989
4. Sonstige betriebliche Erträge		1.909.451,72		3.217
			180.402.927,15	185.445
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	101.152.234,05			103.513
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	22.630.100,67			21.593
		123.782.334,72		125.106
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	13.573.766,18			13.084
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung € 1.351.452,20 [Vj. T€ 1.198]	3.961.148,46			3.769
		17.534.914,64		16.853
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		12.175.370,90		14.866
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		6.003.075,05		6.157
			159.495.695,31	162.982
9. Erträge aus Beteiligungen		183.325,32	20.907.231,84	22.463
10. Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		2.200,00		517
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen € 1.253.574,67 [Vj. T€ 1.088]		1.281.075,37		3
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		269,55		1.127
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen € 171.058,93 [Vj. T€ 202]		4.944.301,66		0
			- 3.477.970,52	5.682
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			3.306.323,36	- 4.035
15. Ergebnis nach Steuern			14.122.937,96	3.444
16. Ausgleichszahlung an außenstehenden Gesellschafter			2.444.800,00	14.984
17. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführter Gewinn			11.678.137,96	2.595
18. Jahresüberschuss			0,00	12.389
				0,00

Anhang 2017 der infra fürth gmbh

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die infra fürth gmbh mit Sitz in Fürth wird im Handelsregister Fürth/Bayern unter der Nummer HRB 7561 geführt.

Der Jahresabschluss der infra fürth gmbh zum 31. Dezember 2017 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften, den ergänzenden Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie den Regelungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Auf die Rechnungslegung der Gesellschaft finden die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB Anwendung.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der generellen Ansatzvorschriften der §§ 246-251 HGB sowie unter Berücksichtigung der besonderen Ansatzvorschriften für Kapitalgesellschaften, §§ 268, 277 HGB, und unter Beachtung der Bewertungsvorschriften der §§ 252-256a HGB erstellt.

Aufgrund der Branchenbesonderheiten erfolgt eine weitere Untergliederung der Posten sowie eine Erweiterung des Bilanzgliederungsschemas.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen

2.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Folgende Ansatzwahlrechte wurden ausgeübt:

- Disagio (§ 250 Abs. 3 HGB)
- Fortführung der bisherigen Wertansätze unter Anwendung der bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften (Art. 67 Abs. 4 S. 1 EGHGB)

Kurzfristige Forderungen gegenüber der Stadt Fürth sind mit kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Fürth saldiert und verursachungsgerecht unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

Die übrigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

Im Einzelnen erfolgte die Bewertung wie folgt:

2.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Konzessionen, gewerblichen Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet.

Den planmäßigen Abschreibungen liegt eine Nutzungsdauer von maximal 10 Jahren zugrunde. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

2.1.2. Sachanlagen

Die Sachanlagen sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen oder mit den Herstellungskosten bewertet. In die Herstellungskosten werden neben den direkt zurechenbaren Kosten auch anteilige Material- und Fertigungsgemeinkosten einbezogen. Zuwendungen Dritter wurden als Minderung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gebucht. Zinsen für Fremdkapital werden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

In den Zugängen des Berichtsjahres sind aktivierte Eigenleistungen in Höhe von 1.617 Tsd. € enthalten. Hierbei wurden Materialkosten und direkte Fertigungskosten verrechnet; aktivierungsfähige Material- und Fertigungsgemeinkosten sind in den Herstellungskosten enthalten.

Die vom Geschäftsjahr 2003 bis 2010 vereinbarten empfangenen Ertragszuschüsse wurden direkt aktivisch beim Anlagevermögen gekürzt. Sie wirken sich ergebniswirksam über niedrigere Abschreibungen aus.

Bei den Zugängen bis 2009 erfolgten die planmäßigen Abschreibungen unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer mit den steuerlich zulässigen Höchstsätzen.

Die Gebäude wurden linear über eine Nutzungsdauer von maximal 50 Jahren abgeschrieben.

Die Technischen Anlagen und Maschinen sowie die Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung werden zum Teil linear, zum Teil degressiv (Zugänge bis 2009) abgeschrieben; der Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung erfolgt, sobald die lineare Abschreibung zu höheren Abschreibungen führt.

Bei den Zugängen seit 2010 erfolgten die Abschreibungen ausschließlich linear.

Geringwertige Anlagegüter bis 150 € wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Anlagegüter mit einem Anschaffungswert zwischen 150 € und 1.000 € werden linear über eine Nutzungsdauer von fünf Jahren abgeschrieben.

Außerplanmäßige Abschreibungen waren nicht veranlasst.

2.1.3. Finanzanlagen

Die Beteiligungen, Wertpapiere, GmbH-Geschäftsanteile und die Genossenschaftsanteile wurden mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren, beizulegenden Wert und zinslose Ausleihungen mit dem Barwert angesetzt. Soweit Gründe für Abschreibungen nicht mehr bestehen, werden Zuschreibungen vorgenommen.

2.1.4. Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Handelswaren sind unter Beachtung des Niederstwertprinzips mit den Anschaffungskosten oder den niedrigeren, beizulegenden Werten angesetzt.

Die unfertigen Leistungen wurden entsprechend ihres Fertigungsgrades mit anteiligen Herstellungskosten bewertet. In die Herstellungskosten werden neben direkt zurechenbaren Kosten auch die Fertigungs- und Materialgemeinkosten einbezogen.

2.1.5. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind mit ihrem Nominalwert angesetzt. Dem Ausfallrisiko bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist durch Bildung von angemessenen

Wertberichtigungen in Höhe von 1.624 Tsd. € Rechnung getragen.

Die Ablesung für die Jahresverbrauchsabrechnung erfolgte i. W. in den Monaten November und Dezember 2017. Der Verbrauch wurde für jeden abgelesenen Kunden nach mathematisch anerkannten Verfahren bis zum 31.12.2017 hochgerechnet.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sind mit ihrem Nominalwert angesetzt.

Sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihren Nominalwerten, Zahlungsbeträgen oder Barwerten angesetzt.

Der Kassenbestand, das Bundesbankguthaben, die Guthaben bei Kreditinstituten und die Schecks sind zum Nennwert bewertet.

2.1.6. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die hier ausgewiesenen Abgrenzungsposten sind zu Anschaffungskosten bezogen auf den jeweiligen Gesamtbetrag und dem entsprechenden Laufzeitende (Zinssicherungen) bewertet.

2.1.7. Eigenkapital

Das Stammkapital ist gem. § 42 Abs. 1 GmbHG als gezeichnetes Kapital ausgewiesen.

2.1.8. Empfangene Ertragszuschüsse

Die bis Ende 2002 und ab 2011 vereinbarten empfangenen Ertragszuschüsse wurden mit dem Zahlbetrag passiviert und werden in Anlehnung an § 21 Abs. 3 S. 4 EBV weiterhin jährlich mit 5 % erfolgswirksam aufgelöst.

2.1.9. Rückstellungen

Die Pensionsrückstellungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, entsprechend den Richttafeln von Prof. Dr. K. Heubeck, Köln 2005 G, mit einem Rechnungszinsfuß von 3,68 % unter angemessenen Kostensteigerungen von 2,50 % errechnet. Als Endalter der Beschäftigungszeit wurden im Allgemeinen 65 Jahre festgelegt. Der Unterschiedsbetrag zwischen

den alten und den neuen Richttafeln wurde bereits im Geschäftsjahr 2005 voll berücksichtigt. Die Erfüllungsbeträge wurden mit den nach § 253 Abs. 2 S. 4 HGB von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Zinssätzen abgezinst.

Die Steuerrückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und sind in Höhe des voraussichtlichen Anfalls aufgrund der steuerlichen Ergebnisse (auch denen der Vorjahre) dotiert.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit wurden nach der Maßgabe des IDW RS HFA 3 mit dem versicherungsmathematischen Barwert, entsprechend den Richttafeln von Prof. Dr. K. Heubeck, Köln 2005 G, errechnet. Zusätzlich zu den zum Bilanzstichtag bereits abgeschlossenen Verträgen sind auch die möglichen Anwärter auf Altersteilzeit mit 80 % berücksichtigt. Die Erfüllungsbeträge wurden mit den nach § 253 Abs. 2 S. 4 HGB von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Zinssätzen für Dezember 2017 abgezinst.

Die übrigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen; sie sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem Erfüllungsbetrag bewertet und bei Restlaufzeiten von mehr als einem Jahr mit den nach § 253 Abs. 2 S. 4 HGB von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Zinssätzen abgezinst.

2.1.10. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen, die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter, die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und die Sonstigen Verbindlichkeiten sind mit ihren jeweiligen Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Derivative Finanzierungsinstrumente, die zur Reduzierung des Zinsrisikos sowie zur Steuerung der Zinsbindungsfristen der Kredite eingesetzt werden, und die dazugehörigen Grundgeschäfte werden als Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB behandelt.

2.1.11. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Dieser ist zum verrechenbaren Rückzahlungsbetrag angesetzt.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der Bilanzposten Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen im Geschäftsjahr ist im nachfolgenden Anlagenspiegel (Anlage III/11) dargestellt.

3.2. Umlaufvermögen

3.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Mitzugehörigkeit zu anderen Posten

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wird darauf hingewiesen, dass die Forderungen gegen verbundene Unternehmen auch unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bzw. den Sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen werden könnten.

In den Sonstigen Vermögensgegenständen sind u. a. Steuererstattungsansprüche enthalten. Sie beinhalten das Körperschaftsteuerguthaben und erst im Folgejahr abziehbare Vorsteuer sowie Umsatzsteuerberichtigungen aus dem Guthaben der Verbrauchsabrechnungen.

Die dem Umlaufvermögen zuzurechnenden unentgeltlich zugewiesenen Co₂-Emissionsberechtigungen werden in der Bilanz entsprechend IDW RS HFA 15 nicht ausgewiesen. Sie haben zum 31.12.2017 einen Zeitwert von rd. 96 Tsd. €.

Die Restlaufzeiten von über einem Jahr bei den Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenständen stellen sich wie folgt dar:

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen: 44 Tsd. €
- Sonstige Vermögensgegenstände: 1.054 Tsd. €

3.3. Eigenkapital

3.3.1. Gezeichnetes Kapital und Kapitalrücklage

Das Eigenkapital setzt sich aus 50.000 Tsd. € Stammkapital und 22.882 Tsd. € Rücklagen zusammen.

Im Berichtsjahr wurde seitens der Gesellschafter 2.500 Tsd. € in die Kapitalrücklage einbezahlt. Davon entfielen auf die infra fürth holding gmbh 2.002 Tsd. € und auf die Bayernwerk AG 498 Tsd. €.

3.4. Rückstellungen

Die Erfüllungsbeträge der Pensionsrückstellungen wurden mit den nach § 253 Abs. 2 S. 4 HGB von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Zinssätzen für Dezember 2017 unter Zugrundelegung des 10 - Jahres Durchschnitts (3,68 %) abgezinst. Bei Zugrundelegung des 7 - Jahres Durchschnitts (2,80 %) wäre die Pensionsrückstellung um 237 Tsd. € höher ausgefallen.

Die Sonstigen Rückstellungen sind u. a. gebildet für die Entsorgung des ehemaligen Gaswerksgeländes, für Aufwendungen im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von Unterlagen, Altersteilzeitguthaben, Urlaubsansprüche und Gleitzeitguthaben, Gratifikationen, Kosten des Jahresabschlusses sowie ausstehende Rechnungen und Belastungen.

3.5. Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten gehen aus nachstehendem Verbindlichkeitspiegel hervor:

	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit zwischen 1 u. 5 Jahren	Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren	Gesamt
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.574	30.756	50.630	89.960
Erhaltene Auszahlungen	1.286	0	0	1.286
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.022	0	0	6.022
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	5.355	0	0	5.355

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.866	0	0	2.866
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	890	0	0	890
Sonstige Verbindlichkeiten	27.398	11.808	5.018	44.224
(davon Darlehen)	(8.379)	(11.808)	(5.018)	(25.205)
	52.391	42.564	55.648	150.603
Vorjahr	(52.921)	(50.062)	(63.966)	(166.949)

Im Geschäftsjahr 2011 wurden u. a. zwei Darlehen als Projektfinanzierung für zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Höhe von 6.500 Tsd. € neu aufgenommen. Zum 31.12.2017 valutieren diese beiden Darlehen mit 4.388 Tsd. €. Gegenüber der finanzierenden Bank wurden zur Besicherung sowohl die Projektrechte als auch die sich aus dem Projekt zukünftig ergebenden Erträge abgetreten.

Bei den unter Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesenen Darlehen handelt es sich i. W. um die sog. Bürgerdarlehen. Diese und die sonstigen Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte bzw. ähnlich geartete Sicherheiten besichert.

Mitzugehörigkeit zu anderen Posten

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wird darauf hingewiesen, dass die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter, gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht auch unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bzw. den Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen werden könnten.

3.6. Derivative Finanzinstrumente

Im Rahmen der Absicherung von künftigen Zinsänderungsrisiken wurde bei einem Teil der bestehenden Kreditverträge mit ehe-

maliger Zinsfestbindung auf variable Verzinsung umgestellt und diese variable Verzinsung mit einem individuell abgestimmten Zinsswapvertrag gegen das Zinsänderungsrisiko abgesichert. Die einbezogenen Kreditverträge und das Sicherungsgeschäft wurden gem. § 254 HGB zu Bewertungseinheiten zusammengeführt und bilanziell wie Festzinskredite behandelt. Des Weiteren wurde bei Neukreditaufnahmen, soweit diese mit variabler Verzinsung erfolgten, das inhärente Zinsrisiko über entsprechende Zinsderivate (Zinssatz-SWAPs und Collar) abgesichert. Zum 31.12.2017 beträgt der Buchwert für die vorliegenden Bewertungseinheiten 38.161 Tsd. €; der Gesamtmarktwert dieser Finanzderivate beträgt negative 4.094 Tsd. €. Dieser wurde auf Basis der abgezinsten künftigen Cash Flows der zugrunde liegenden Instrumente ermittelt.

4. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren angewandt.

4.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse (abzgl. Energiesteuer) der Gewinn- und Verlustrechnung verteilen sich auf die einzelnen Bereiche wie folgt:

	2017 Tsd. €	2016 Tsd. €
Strom	87.330	83.695
Gas	41.489	49.232
Wasser	16.473	16.772
Wärme	6.101	6.128
Dienstleistungen	1.422	2.123
Sonstige und gemeinsame Umsatzerlöse	24.005	22.302
	176.820	180.252

Aus den Vorschriften zur bilanziellen Erfassung der sich aus der Regulierung des Strom- und Gasnetzes ergebenden Beträge ergaben sich im Berichtsjahr Minderungen bei den Umsatzerlösen Strom [2.775 Tsd. €] und Mehrungen bei den Umsatzerlösen Gas [216 Tsd. €]. Im Vorjahr ergaben sich aus diesen Vorschriften

ebenfalls Minderungen bei den Umsatzerlösen Strom [175 Tsd. €] und Mehrungen bei den Umsatzerlösen Gas [463 Tsd. €].

In den Sonstigen und gemeinsamen Umsatzerlösen sind u. a. die EEG und KWK Wälzungsbeiträge, die Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse sowie übrige Erträge aus dem Strom- und Gasbereich, Miet- und Pachterträge, Kantinenerträge, Parkhausentgelte, Erträge mit Konzernunternehmen enthalten.

4.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten u. a. die Auflösung von Rückstellungen, Buchgewinne, Erträge aus ausgebuchten Forderungen und Erträge aus Mahn- und Sperrgebühren. Des Weiteren sind Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind, in Höhe von 476 Tsd. € enthalten.

4.3. Materialaufwand

Dieser Posten enthält neben den Strom- und Gasbezugskosten u. a. auch die Konzessionsabgaben an die Gemeinden, Miet-, Leasing- und Pacht aufwendungen, sowie Aufwendungen von Konzernunternehmen.

4.4. Personalaufwand

Hierunter sind u. a. die Veränderungen bei der Rückstellung für Pensionen und bei der Rückstellung für Altersteilzeit sowie Beiträge an die ZVK enthalten. Die Personalaufwendungen für Mitarbeiter, welche arbeitsrechtlich der infra fürth gmbh zugeordnet sind, arbeitstechnisch aber ausschließlich für die infra fürth dienstleistung gmbh tätig sind, wurden direkt den Personalaufwendungen der infra fürth dienstleistung gmbh zugeordnet.

4.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die hier ausgewiesenen Aufwendungen beinhalten u. a. Beiträge, Gebühren und Versicherungen, Verluste Umlaufvermögen, Buchverluste im Anlagevermögen und die Sonstigen Steuern.

Des Weiteren sind Aufwendungen, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind, in Höhe von 534 Tsd. € enthalten.

4.6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Der Posten beinhaltet i. W. Zinserträge mit verbundenen Unternehmen.

4.7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Posten beinhaltet i. W. Zinsen für langfristige Darlehen. Des Weiteren sind Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen in Höhe von 134 Tsd. € enthalten.

4.8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der Ausweis setzt sich i. W. zusammen aus Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag aufgrund der zu zahlenden Dividende an den außenstehenden Gesellschafter Bayernwerk AG und der von der Muttergesellschaft infra fürth holding gmbh, belasteten Gewerbeertragsteuerumlage. Aufgrund bestehender körperschaftsteuerlicher und gewerbsteuerlicher Organschaft erfolgt der Ausweis latenter Steuern, soweit erforderlich, beim Organträger.

5. Sonstige Angaben

5.1. Haftungsverhältnisse

Für Stromhandelsgeschäfte der Regnitzstromverwertung AG, Forchheim wurden Liquiditätsgarantien im Rahmen des beschlossenen Sicherheitenkonzepts betreffend möglicher Lieferungen im Zeitraum Dezember 2017 bis Dezember 2021 von gesamt 102.508 Tsd. € gemeinsam durch die drei Unternehmen gestellt, welche zum Bilanzstichtag mit 3.218 Tsd. € (Anteil infra fürth gmbh) valutieren.

5.2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Über den branchenüblichen Umfang hinausgehende Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen zum Bilanzstichtag in Verpflichtungen aus erteilten Aufträgen im Zusammenhang mit branchenüblichen Baumaßnahmen.

5.3. Organe der infra fürth gmbh

5.3.1. Geschäftsführung

Dr. Hans Partheimüller (bis 30.06.2018)

Marcus Steurer (ab 01.07.2018)

Auf die Angabe der Geschäftsführerbezüge wurde gem. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet

5.3.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung

Stadtrat Markus Braun, Bürgermeister

Stadträtin Waltraud Galaske, Ingenieurin

Stadtrat Maurice Guglietta, Student

Stadträtin Heidi Lau, Lehrerin

Stadträtin Marion Luft, Hausfrau

Stadtrat Peter Pfann, Landwirt

Stadtrat Roland Richter, Heilerzieher

Stadtrat Harald Riedel, Umweltberater

Stadtrat Dr. Joachim Schmidt, Oberarzt

(stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Stadtrat Ulrich Schönweiß, Rechtsanwalt

Stadträtin Christiane Stauber, Angestellte

Stadtrat Jörg Vollbrecht, Angestellter

Stadtrat Hermann Wagler, Versicherungsfachmann

Stadtrat Dr. Tobias Wagner, Angestellter

Herr Reimund Gotzel, Vorstandsvorsitzender

der Bayernwerk AG

Herr Martin Koch, Betriebsratsvorsitzender infra fürth

Herr Herbert Beer, Angestellter infra fürth gmbh

Die Aufsichtsratsbezüge betragen insgesamt 4 Tsd. €.

5.4. Honorare des Abschlussprüfers

Auf die Angabe der Honorare des Abschlussprüfers wird auf Grund des Befreiungstatbestandes des § 285 Nr. 17 letzter Satzteil HGB verzichtet.

5.5. Mitarbeiter im Geschäftsjahr

Der Personalstand einschließlich Mitarbeiter mit Alters-
teilzeitvereinbarung setzte sich wie folgt zusammen (ohne Mitar-
beiter im Erziehungsurlaub, Sonderurlaub u. a.):

	Jahresdurchschnitt		Stand am 31.12.	
	2017	2016	2017	2016
Arbeitnehmer				
- mit vermehrt technischen Aufgaben	216	220	214	216
- mit vermehrt kaufmännischen Aufgaben	30	31	30	31
Auszubildende	8	12	8	12
Gesamt	254	263	252	259

Arbeitsrechtlich sind rund 25 Mitarbeiter im Geschäftsjahr 2017 [VJ 20 Mitarbeiter] der infra fürth dienstleistung gmbh der infra fürth gmbh zusätzlich zuzuordnen. Aufgrund der wirtschaftlichen Tätigkeit ausschließlich für die infra fürth dienstleistung gmbh werden diese jedoch verursachungsgerecht sowohl kopftech-
nisch als auch als Personalaufwand dort erfasst.

5.6. Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für frühere Werkleiter

Die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für frühere
Werkleiter des Eigenbetriebes der Stadtwerke Fürth bzw. deren
Hinterbliebene beliefen sich im Geschäftsjahr auf 74 Tsd. €. Für
kommende Verpflichtungen sind Rückstellungen in Höhe von
511 Tsd. € passiviert.

5.7 Angaben gem. § 6b EnWG

Die Verrechnung von vertraglich vereinbarten Shared-Service
Leistungen wie Rechnungswesen, Zentrale Dienste, Abrechnung
und Marketing durch die infra fürth holding gmbh führte zu Auf-
wendungen von gesamt 8.447 Tsd. €.

Die Verrechnung von vertraglich vereinbarten IT-Leistungen
durch die infra fürth dienstleistung gmbh führte zu Aufwendun-
gen von gesamt 2.357 Tsd. €.

Im Übrigen wird auf die detaillierte Darstellung des Tätigkeitsab-
schlusses nach § 6b EnWG verwiesen.

5.8. Konzernzugehörigkeit

Aufstellung des Anteilsbesitzes gem. § 285 S. 1 Nr. 11 HGB:

	Eigen- kapital Tsd. €	Anteil am Eigenka- pital %	Jahreser- gebnis Tsd. €
solid GmbH, Fürth	125	28,17	- 8
M-Net Telekommu- nikations GmbH, München	88.333	8,58	- 193
Flemma W. 1 Ener- gie GmbH & Co. KG, Neumarkt	6.392	25,00	299
Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG, Neumarkt	4.491	9,00	- 110
Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG, Bremerhaven	2.852	75,00	153
Bremerhaven-Le- he Windkraft Beteiligungsgesell- schaft mbH, Fürth	38	75,00	1

Darüber hinaus ist die infra fürth gmbh mit 8,33 % an der in
Würzburg ansässigen enPlus eG beteiligt, dessen Unterneh-
mensgegenstand die gemeinsame Energieversorgung sowie
unterstützender Dienstleistungen für ihre Mitglieder ist.

Die infra fürth gmbh ist ein Tochterunternehmen der infra fürth
holding gmbh, Fürth (Beteiligung 80,1 %). Mit ihr besteht ein
Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. Der Jahresab-
schluss der infra fürth gmbh wird in den Konzernabschluss der
infra fürth holding gmbh Fürth, einbezogen. Sowohl der Jahres-
abschluss der infra fürth gmbh, Fürth, als auch der Konzern-

abschluss 2017 der infra fürth holding gmbh, Fürth, werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

5.9. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Ende des Geschäftsjahres sind nicht eingetreten.

5.10 Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung dient der Darstellung der Entwicklung der Liquidität und der Finanzkraft der Gesellschaft. Sie zeigt, wie sich die Zahlungsmittel des Unternehmens im Geschäftsjahr durch Mittelzu- und -abflüsse verändert haben. Dabei werden die Zahlungsströme nach den Cashflows für die Bereiche der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit gesondert dargestellt.

Kapitalflussrechnung der infra fürth gmbh nach DRS 21

		GJ 2016	GJ 2017
		T€	T€
1.	Periodenergebnis vor Ergebnisabführung	12.389	11.678
2.	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	14.865	12.173
3.	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	- 1.324	275
4.	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	- 1.701	- 706
5.	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 55	3.495
6.	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	594	3.726
7.	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	63	- 15
8.	+/- Gezahlte Zinsaufwendungen / Erhaltene Zinserträge	4.555	2.882
9.	- Sonstige Beteiligungserträge	- 520	- 185
10.	+/- Sonstige Beteiligungserträge	483	449
11.	+ Einzahlungen aus außergewöhnlichen Beträgen	0	0
12.	- Auszahlungen aus außergewöhnlichen Beträgen	0	0
13.	-/+ Ertragsteuerzahlungen	- 483	- 471
14.	= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 13)	28.866	33.301
15.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0	0
16.	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	- 161	- 32
17.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	138	555
18.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 17.717	- 12.088
19.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0	52
20.	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	- 385	0
21.	+ Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0	0
22.	- Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0	0
23.	+ Einzahlungen aus Vorgängen von wesentlicher Bedeutung	0	0
24.	- Auszahlungen aus Vorgängen von wesentlicher Bedeutung	0	0
25.	+ Erhaltene Zinsen	1.127	1.281
26.	+ Erhaltene Dividenden	520	185
27.	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 15 bis 26)	- 16.478	- 10.047
28.	+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	2.000	2.500
29.	- Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen	0	0
30.	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0	5.800
31.	- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	- 8.656	- 23.372
32.	+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	2.699	2.658
33.	+ Einzahlungen aus Vorgängen von wesentlicher Bedeutung	0	0
34.	- Auszahlungen aus Vorgängen von wesentlicher Bedeutung	0	0
35.	- Gezahlte Zinsen	- 5.682	- 4.163
36.	- Auszahlungen aufgrund eines bestehenden Ergebnisabführungsvertrages	- 12.243	- 12.389
37.	- Dividenden an außenstehende Gesellschafter	- 2.564	- 2.595
38.	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 28 bis 37)	- 24.446	- 31.561
39.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 14, 27, 38)	- 12.058	- 8.307
40.	+/- Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0	0
41.	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	28.629	16.571
42.	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 39 bis 41)	16.571	8.264

Fürth, 27. Juni 2018

infra fürth gmbh

Dr. Hans Partheimüller

[Geschäftsführer]

Lagebericht 2017 der infra fürth gmbh

Grundlagen des Unternehmens

Die infra fürth gmbh ist 1999 durch Ausgliederung zur Aufnahme des der Stadt Fürth gehörenden Eigenbetriebes "Stadtwerke Fürth" entstanden.

Gegenstand des Unternehmens infra fürth gmbh ist die Versorgung des Stadtgebietes Fürth und, soweit rechtlich zulässig, des Umlandes mit Strom, Erdgas, Wasser und Wärme sowie in diesem Rahmen die Anbiertung von Telekommunikations- und anderen Übertragungsdiensten, die Errichtung von Strom-, Erdgas-, Wasser- und Wärmenetzen, die Erbringung von Ingenieur- und sonstigen Energiedienstleistungen für Dritte, die An- und Vermietung bzw. An- und Verpachtung von Immobilien, die Wahrnehmung von Entsorgungsaufgaben, die Bewirtschaftung von Parkflächen und Parkhäusern, die Durchleitung von Energie und Wasser, der Betrieb anderer technischer Einrichtungen der Stadt Fürth und das Halten von Beteiligungen an Unternehmen, die diese Aufgaben wahrnehmen. Ziel ist es dabei, die natürlichen Lebensgrundlagen unter Beachtung des Prinzips der Nachhaltigkeit zu schützen und auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zu achten.

An der infra fürth gmbh ist seit 2001 die Bayernwerk AG (vormals: E.ON Bayern AG) mit 19,9 % beteiligt.

Geschäftsbereich Strom

Zusammen mit der Erlanger Stadtwerke AG, der Stadtwerke Forchheim GmbH, der Herzo-Werke GmbH und der Stadtwerke Zirndorf GmbH wird ein mengen- und wertmäßig optimierter Strombezug für diese vier Energieversorger mittels der Regnitzstromverwertung AG (RSV) abgewickelt. Diese deckt den diesbezüglichen Strombedarf unter Zuhilfenahme von Instrumenten des außerbörslichen Stromhandels (Termingeschäfte). Die Gesellschaft bezog daher ihren Strom auch 2017 nahezu ausschließlich von der RSV. Der physikalische Bezug erfolgt über die bestehenden 110 kV-Schaltanlagen (Vacher Straße, Dambacher Straße und Leyher Straße) und wird von dort im Versorgungsgebiet weiterverteilt.

Die eigene Wasserkraftanlage an der Rednitz mit einer Kraftwerksleistung von 315 kW lieferte 2017 2,0 Mio. kWh (VJ 1,7 Mio. kWh) für die öffentliche Stromversorgung.

Die Einspeisung von PV-Strom in das Stromnetz der infra betrug 2017 insgesamt 17,8 Mio. kWh (VJ. 16,9 Mio. kWh). Zusammen mit den Mengen aus der Wasserkraft sowie Deponie- und Biogas erreichte damit die Naturstromerzeugung ein Volumen von 77,8 Mio. kWh (VJ 73,7 Mio. kWh). Durch diese Einspeisungen werden insgesamt rund 16 % des aktuellen Strombedarfs in Fürth gedeckt.

Außerhalb des infra-Netzgebietes wurden mit infra-eigenen PV-Anlagen 9,4 Mio. kWh (VJ 9,7 Mio. kWh) erzeugt und eingespeist.

Geschäftsbereich Erdgas

Seit Oktober 2010 erfolgt der Gasbezug über die 2008 gegründete enPlus eG, Fürth, an welcher neben der infra fürth gmbh aktuell noch elf weitere kommunal bestimmte Energieversorger Gesellschafter sind.

Neben der Stadt Fürth unterhält die Gesellschaft Konzessionsverträge mit der Stadt Langenzenn, der Marktgemeinde Cadolzburg, den Gemeinden Veitsbronn, Seukendorf und Obermichelbach sowie dem Markt Wilhermsdorf aufgrund der Versorgung mit Erdgas in deren Gebiet.

Seit 2011 erfolgt die technische Betriebsführung des Zirndorfer Gasnetzes.

Geschäftsbereich Wasser

Der Wasserbedarf des Versorgungsgebietes wird mit drei Wasserwerken, die über eine Gesamtleistung von durchschnittlich 22 600 m³/d, aber bei Spitzenbedarf momentan bis zu 48 500 m³/d verfügen, gedeckt:

Das Wasserwerk im Rednitztal (Stadtgebiet Fürth, Ortsteil Dambach), gespeist aus 76 Flach- und 4 Tiefbrunnen mit Tiefen zwischen 10 und 45 m, trägt momentan ca. 50 % zur gesamten

Versorgungsleistung bei. Zur Sicherung der Trinkwasserqualität wurde bereits 1989 eine Wasseraufbereitungsanlage in Betrieb genommen. Im Wasserwerk befinden sich zwei Reinwasserbehälter mit einem Nennvolumen von insgesamt 4 000 m³.

Das Wasserwerk Knoblauchsland (Stadtgebiet Fürth, Ortsteil Mannhof) wird momentan von zwei Tiefbrunnen gespeist. Zusätzlich zu einer Aufbereitungsanlage sind zwei Reinwasserbehälter angeschlossen, welche ein Nennvolumen von insgesamt 4 000 m³ aufweisen. Zur weiteren Speicherung und zum Ausgleich von Schwankungen im Wasserdruck steht ein Wasserturm mit einem Nennvolumen von 500 m³ zur Verfügung. Des Weiteren bestehen fünf Flachbrunnen, welche mit dem Bau einer neuen Aufbereitungsanlage in den nächsten Jahren wieder zur Trinkwasserversorgung herangezogen werden.

Das Wasserwerk der Fernwasserversorgung in Allersberg/Guggenmühle (Landkreis Roth) besteht aus 20 Tiefbrunnen zwischen 90 m und 125 m Tiefe. Auch dieses Werk ist mit einer Wasseraufbereitungsanlage ausgerüstet, in der eine Belüftung und Entsäuerung des geförderten Grundwassers erfolgt. Ein Reinwasserbehälter mit einem Nennvolumen von 2 000 m³ ist angeschlossen. Das Wasserwerk Guggenmühle ist über eine 33 km lange Fernleitung mit dem Fürther Versorgungsnetz verbunden.

Zur Speicherung im Fürther Stadtnetz stehen am „Katzenstein“ zwei Hochbehälter mit einem Nennvolumen von zusammen 15 000 m³ und an der „Alten Veste“ ein Hochbehälter mit einem Nennvolumen von rund 16 000 m³ zur Verfügung.

Sämtliche Wasserrechte für die Fassungen I, II und III im Rednitztal sind nun entweder abschließend positiv beschieden oder haben noch Bestand. Dies gilt ebenfalls für das Wasserrecht für die Fernwasserversorgung (Guggenmühle) sowie für die Tiefbrunnen im Knoblauchsland. Die Flachbrunnen im Knoblauchsland stehen in 2023 zur Novellierung des Wasserrechts an. Damit kann die Grundlage der zukünftigen Sicherstellung der Fürther Wasserversorgung vollumfänglich geschaffen werden.

Über die Lieferung von Trinkwasser bestehen Verträge sowohl mit den Städten Oberasbach und Zirndorf als auch mit den Zweckverbänden zur Wasserversorgung der Brunnbachgruppe und der Schwarzachgruppe.

Geschäftsbereich Wärme

Der Wärmebedarf des Versorgungsgebietes „Auf der Schwand“, der Wohnsiedlung Dambach, der „Neuen Kalbsiedlung“ sowie der gesamten Liegenschaften des Bundes wird derzeit mit 4 Heiz-(kraft)-werken gedeckt:

- Heizkraftwerk „Auf der Schwand“ mit 11,8 MW
- Heizkraftwerk Frommüllerstraße* mit 57,9 MW
- Heizwerk Dambach* mit 4,5 MW
- Heizwerk Vacher Straße* mit 17,0 MW

* installierte Feuerungswärmeleistung (Heizkessel und BHKW)

2011 wurden auch die Heizzentrale und das Nahwärmenetz der Gemeindewerke Cadolzburg übernommen und seitdem im Namen und für Rechnung der infra fürth gmbh betrieben.

Auf Grund sich veränderter Marktgegebenheiten (Stichwort: Gasbeschaffung auf EEX-Basis und eigenerzeugtes Bioerdgas) wurde bereits 2012 die Fernwärmepreisformel komplett neu aufgesetzt. Hierdurch ergeben sich vierteljährlich formelinduzierte Preisanpassungen.

Aktuell werden rund 120 Heizkessel- und BHKW-Contracting-Anlagen betrieben.

Gerade in der Wohnungswirtschaft und für Gewerbe und Industrie besteht ein interessantes Entwicklungspotential für Wärme-Contracting und Wärmedienstleistungen (24-Stunden-Service, Vollwartung von Station und Leitungen, Wärmeeinzelabrechnung u. a.), das stetig ausgebaut wird.

Beteiligungen

Als wesentliche Beteiligungen sind zu nennen:

solid GmbH, Fürth

Gesellschafter ist neben der N-ERGIE AG, Nürnberg, der Erlanger Stadtwerke AG, der Stadtwerke Schwabach GmbH und den Stadtwerken Ansbach die infra fürth gmbh mit 22,18 % der Anteile.

M-net GmbH, München

Gesellschafter ist neben den Stadtwerke München GmbH (über 60 %) und weiteren kommunalen Gesellschaftern die infra fürth gmbh mit 4,58 % der Anteile. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. die Erbringung von Telekommunikationsleistungen.

enPlus eG, Fürth

Zusammen mit mehreren regional ansässigen kommunal dominierten Energieversorgungsunternehmen wurde 2008 die enPlus eG mit Sitz in Würzburg gegründet. Im November 2015 wurde der Sitz nach Fürth verlegt. Unternehmensgegenstand ist die gemeinsame Beschaffung von Energie mit dem Ziel, die örtliche Energieversorgung zu stärken sowie die Erbringung von unterstützenden Dienstleistungen für die Mitglieder. Der Anteil der infra fürth gmbh beträgt 8,33 %.

Flemma W.1. Energie GmbH & Co. KG, Neumarkt/Opf.

Gesellschafter ist neben der N-ERGIE Regenerativ GmbH, Nürnberg und weiteren Gesellschaftern die infra fürth gmbh mit 25 % der Anteile. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von fünf Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 12 MW in der Nähe der Gemeinde Illschwang in der Oberpfalz.

Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG, Denkendorf

Zusammen mit der N-ERGIE und den Stadtwerken Schwabach hat sich die infra fürth gmbh an einem Windpark in der Nähe von Denkendorf mit 0,6 Mio. € am Eigenkapital der Projektgesellschaft, was 9,0 % entspricht, beteiligt. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von drei Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 8 MW in der Nähe der Gemeinde Denkendorf.

Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG

Zusammen mit der Herzo Werke GmbH, Herzogenaurach, der

AREVA GmbH, Erlangen und der ADWEN GmbH (vormals AREVA Wind GmbH), Bremerhaven, hat sich die infra fürth gmbh im Spätherbst 2013 an der Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG mit Sitz in Bremerhaven beteiligt. Unternehmensgegenstand ist das Betreiben einer 5 MW-Windkraftanlage in Bremerhaven. Der Anteil der infra fürth gmbh beträgt aktuell 75 %.

An der Komplementärgesellschaft der Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG, der Bremerhaven-Lehe Windkraft Beteiligungsgesellschaft mbH, mit Sitz in Fürth ist neben der Herzo Werke GmbH mit 25 % auch die infra fürth gmbh mit 75 % beteiligt.

Wirtschaftsbericht

Unser Geschäftsverlauf unterliegt einer Vielzahl externer Faktoren. Neben Änderungen der politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen wirken sich auch die Entwicklung der Konjunktur, der Witterung sowie der Energiepreise maßgeblich auf unser Geschäft aus.

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Konjunktur der deutschen Wirtschaft war auch 2017 durch ein solides und stetiges Wirtschaftswachstum gekennzeichnet. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt 2017 ist im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um 2,2 % gestiegen. Die positiven Impulse kamen überwiegend aus dem Inland – sowohl die staatlichen als auch die privaten Konsumausgaben waren nochmals höher als im Vorjahr. Auch die Investitionen in Wohnbauten stiegen gegenüber dem Vorjahr. Auch der Außenbeitrag wirkte sich wieder positiv aus.

Auch die Aussichten für das Jahr 2018 geben aufgrund der immer noch sehr guten Binnennachfrage verbunden mit historisch niedrigem Zinsniveau, hohem Geldangebot und niedrigem Ölpreis zu weiterem Optimismus Anlass und es wird daher für 2018 mit einem Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von wiederum rund 2 % gerechnet.

Jedoch bestehen in Deutschland nach wie vor große strukturelle Probleme (Gesundheitswesen, Überalterung der Bevölkerung,

Schulden zu Lasten künftiger Generationen usw.), die von der Politik zu halbherzig angegangen werden.

Auch sind die fundamentalen Probleme der Schuldenkrise (v. a. in der Eurozone bei den sog. Süd-Ländern und in Frankreich) noch nicht gelöst. Die derzeitige Geldpolitik der EZB kann auch nicht mehr merklich ausgeweitet werden, welche notwendig wäre, um einer dann schwächelnden Konjunktur positive Impulse geben zu können. Sollten zukünftig staatliche Konjunkturprogramme aufgelegt werden müssen, kann dies daher nur durch mehr Staatsverschuldung geschehen.

Branchenbezogene Rahmenbedingungen

Aus der Statistik des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) geht hervor, dass der Gesamtstromverbrauch in Deutschland 2017 sich mit rund 557 Mrd. kWh gegenüber dem Vorjahr um rund 1 % leicht erhöht hat.

Der Erdgasverbrauch in Deutschland nahm 2017 um rund 6 % auf 995 Mrd. kWh zu. Hauptgrund war die im Vergleich zum Vorjahr etwas kühlere Witterung (v. a. im Januar), die den Einsatz von Erdgas zur Wärmeerzeugung und in KWK-Prozessen steigen ließ.

Für eine der führenden Industrienationen Europas wie Deutschland ist eine stabile und effiziente Energieversorgung unverzichtbar.

Regulierung der Strom- und Gasnetze

Das 2005 in Kraft getretene Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) brachte durch die strikte Umsetzung der Regulierungsbehörden weit reichende Folgen für die Versorgungswirtschaft: Die zentrale Forderung war und ist zum einen die strikte Trennung von Monopol- und Wettbewerbsbereichen, d. h. die Trennung des Netzbetriebes Strom und Gas von allen anderen Aktivitäten wie Vertrieb, Erzeugung und Dienstleistungen. Zum anderen wurde aber auch eine Regulierung der Netzentgelte (Anreizregulierung mit Erlösbergrenzen) eingeführt. Bei der Refinanzierung ihrer Investitionen haben die Netzbetreiber dabei den komplexen Regelungsrahmen der Anreizregulierungsverordnung zu beachten. Auf Grundlage eines nicht unumstrittenen Effizienzwertver-

gleichsverfahrens werden von den Regulierungsbehörden für jeden Netzbetreiber für eine bestimmte Regulierungsperiode individuelle Erlösbergrenzen festgelegt, die bei der Erhebung der Netzentgelte nicht überschritten werden dürfen. Diese Vorgabe fordert den Netzbetreibern ein hohes Maß an Planungsleistung ab und eröffnet nur wenig Gestaltungsspielraum. Die infra fürth gmbh als Netzbetreiber im Stadtgebiet von Fürth sieht sich angesichts der weiterhin erforderlichen erheblichen Netzinvestitionen und der auf niedrigem Niveau stagnierenden Eigenkapitalquote bei gleichzeitigem Wachstum der Stadt Fürth hier einer großen Herausforderung gegenüber.

Für die dritte Regulierungsperiode der Anreizregulierung war das Geschäftsjahr 2015 für den Gasbereich das Basisjahr zur Berechnung der Kostenbasis, während es für den Strombereich das Geschäftsjahr 2016 war. Ergebnis wird die Berechnung eines zugestandenen Erlöspfades (Erlösbergrenzen) für das Gas- bzw. Stromnetz für die Jahre 2018 ff. bzw. 2019 ff. sein.

Erlösbergrenze (EOG) Gasnetz

Zwar wurde zum 01. Januar 2018 von der Regulierung der für das Gasnetz zustehende Erlöspfad für die dritte Regulierungsperiode (2018 - 2022) beschieden, jedoch wurde der Beschwerde seitens der Netzbetreiber gegen den darin enthaltenen Eigenkapitalzinsatz beim OLG Düsseldorf stattgegeben. Die BNetzA hat sodann Revision beim BGH eingelegt. Diese Entscheidung steht jedoch noch aus.

Erlösbergrenze (EOG) Stromnetz

Zum 31. Juli 2017 wurde der Antrag für die EOG im Stromnetz für die Jahre 2019 - 2023 abgegeben. Die Prüfung des Antrags durch die Regulierungsbehörde konnte bereits abgeschlossen werden. Der zugestandene Erlöspfad für die Jahre 2019 bis 2023 steht jedoch noch aus.

Kapitalkostenabgleich als weiterer Baustein der Anreizregulierung

Mit der Novellierung der Anreizregulierungsverordnung 2016 wurde ein sog. Kapitalkostenabgleich zum Zwecke der Vergleichmäßigung der Verzinsung von Investitionen eingeführt.

Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende

Das „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ wird erhebliche Auswirkungen auf die Energiewirtschaft haben. Ein wesentlicher Inhalt dieses Gesetzespakets ist das „Messstellenbetriebsgesetz“, welches das Messwesen der Energiewirtschaft umfassend neu geregelt hat. Neben Vorgaben zum Roll Out wurde ein eigenes Regulierungsregime für das Messwesen eingeführt, in dem zur Finanzierung des Einbaus und Betriebs der intelligenten Messsysteme und modernen Messeinrichtungen Preisobergrenzen festgesetzt werden. Der Roll Out moderner Messeinrichtungen begann 2018, der Roll Out intelligenter Messsysteme soll 2019 beginnen. Die infra ist derzeit dabei sich diesen Herausforderungen in Kooperation mit weiteren fränkischen Stadtwerken zu stellen.

Investitionen in Erneuerbare Energien

Das 2011 verabschiedete bayerische Energiekonzept sah in einem ersten Schritt bis 2021 eine Verdoppelung des EEG-Anteils an der Stromerzeugung in Bayern von 25 % auf 50 % vor. Infolgedessen hat der Aufsichtsrat der infra fürth gmbh im Frühsommer 2011 beschlossen, dass der Ausbau der umweltschonenden Energieerzeugung für Fürth von 7 % im Jahr 2011 auf 25 % im Jahr 2021 erhöht werden soll. Die hierfür notwendigen Investitionen wurden seitens der infra fürth gmbh von 2012 bis 2021 mit rund 40 Mio. € beziffert.

Aktuell wurden bereits diesbezüglich u. a. folgende größere Projekte erfolgreich realisiert:

Bio-Energie-Zentrum (BEZ)

Das 2010 von den Gremien beschlossene BEZ – inklusive Gasaufbereitung zur Einspeisung von Bioerdgas direkt in das eigene Gasverteilnetz im Bereich der Gemarkungsgrenze Langenzenn (Horbach) und Cadolzburg (Roßendorf) – wurde planmäßig 2011 fertig gestellt und danach in Betrieb genommen. Die Leistung der Anlage beträgt rund 2,30 MW_{el}. Mit der gewonnenen Gasmenge können in Blockheizkraftwerken Strom für ca. 6 300 Haushalte und Wärme für ca. 2 000 Haushalte erzeugt werden. Das BEZ ersetzt damit jährlich ca. 4 % bis 6 % der gesamten benötigten Erdgasmenge durch eigenerzeugtes Bioerdgas. Im Geschäftsjahr 2016 eine außerordentliche Abschreibung in Höhe von 2,5 Mio. €

vorgenommen werden. Obwohl die ins Gasnetz eingespeiste Biogasmenge im Jahr 2017 mit rund 65 Mio. kWh sehr erfreulich war, sind leider weiterhin die Einsatzstoffe (i. W. Mais) erheblich teurer als dies in der Planung zugrunde gelegt wurde. Somit musste auch 2017 wiederum ein Verlust hingenommen werden. In 2017 wurde der bisherige Volllieferungsvertrag mit der Bio-Masse-Liefergesellschaft einvernehmlich beendet und auf selbstorganisierte Lieferung umgestellt, welche zu kostengünstigeren Einsatzstoffen führen soll und damit die Wirtschaftlichkeit des BEZ erheblich verbessern soll.

PV-Freiflächenanlagen

2011 wurden zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen (bei Heilsbrunn) mit einer Gesamtleistung von 3,2 MW errichtet und an das bestehende Stromnetz angeschlossen. Bei jährlich rund 1 000 Betriebsstunden ergibt sich rechnerisch eine geplante jährliche umweltfreundliche Stromerzeugung von 3,2 GWh. Tatsächlich konnten 2017 3,4 GWh Strom erzeugt und auch in das Netz eingespeist werden.

2012 wurde eine weitere Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Langenzenn (Ortsteil Kirchfembach) mit einer Leistung von rund 3 MW erworben. Bei jährlich rund 1 000 Betriebsstunden ergibt sich hierbei rechnerisch eine jährliche umweltfreundliche Stromerzeugung von rund 3 GWh. Tatsächlich wurden 2017 3,2 GWh Strom erzeugt und auch in das Netz eingespeist. Dieser Solarpark wurde zunächst intern vorfinanziert. Mitte Februar 2013 wurde hierüber ein Bürgerbeteiligungsmodell (Bürgerdarlehen) erfolgreich implementiert. Damit wurde ein regelrechter Beteiligungs-Boom ausgelöst: Innerhalb von nur drei Tagen waren über 5 Mio. € gezeichnet. Die jeweiligen Darlehensbeträge wurden bis 31.12.2017 mit einem festen Zinssatz von 3,1 % verzinst.

Im Mai 2015 wurde eine Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Veitsbrunn (Ortsteil Siegeldorf) mit einer Leistung von rund 1,2 MW erworben. Bei jährlich rund 1 000 Betriebsstunden ergibt sich hierbei rechnerisch eine jährliche umweltfreundliche Stromerzeugung von rund 1,2 GWh. Tatsächlich konnten 2017 1,2 GWh Strom erzeugt und auch in das Netz eingespeist werden.

Windkraftanlagen

Zusammen mit der N-ERGIE, den Stadtwerken Schwabach und anderen kleineren Gesellschaftern hat sich die infra fürth gmbh an einem Windpark (fünf Windkraftanlagen mit einer Leistung von insgesamt 12 MW) in Illschwang (gelegen zwischen Amberg und Sulzbach-Rosenberg) mit 1,7 Mio. € am Eigenkapital der Projektgesellschaft, was 25,0 % entspricht, beteiligt. Der Windpark soll jährlich knapp 30 GWh erzeugen. Im Geschäftsjahr 2017 wurden rund 30,4 GWh in Netz eingespeist.

Zusammen mit der N-ERGIE und den Stadtwerken Schwabach hat sich die infra fürth gmbh an einem Windpark in der Nähe von Denkendorf mit 0,6 Mio. € am Eigenkapital der Projektgesellschaft, was 9,0 % entspricht, beteiligt. Der Windpark, welcher im Winter 2013/2014 erstmals in Betrieb ging, soll jährlich 19 Mio. kWh erzeugen. Im Geschäftsjahr 2017 wurden rund 19,5 GWh ins Netz eingespeist.

Zusammen mit der Herzo Werke GmbH, Herzogenaurach, der AREVA GmbH, Erlangen und der ADWEN GmbH (vormals AREVA WIND GmbH), Bremerhaven, hat sich die infra fürth gmbh 2013 an der Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG mit Sitz in Bremerhaven beteiligt. Der Anteil der infra fürth gmbh beträgt aktuell 75 %. Unternehmensgegenstand ist das Betreiben einer 5-MW-Windkraftanlage in Bremerhaven. Das Windrad soll jährlich rund 13,6 GWh erzeugen. Im Geschäftsjahr 2017 wurden 13,8 Mio. GWh in das Netz eingespeist.

2014 konnte für Investitionen in Erneuerbare Energien ein zweites Bürgerbeteiligungsmodell (Bürgerdarlehen) erfolgreich implementiert werden. Der Beteiligungs-Boom aus dem Vorjahr wurde sogar noch übertroffen. Innerhalb von einer Woche waren rund 8 Mio. € gezeichnet. Die jeweiligen Darlehensbeträge werden noch bis 31.12.2018 mit einem festen Zinssatz von 2,75 % verzinst.

Aufgrund des großen Erfolgs der 2013 und 2014 aufgelegten Bürgerdarlehen wurde im Februar 2015 nochmals ein solches für Investitionen im Rahmen der Erneuerbaren Energien aufgelegt. Obwohl der Zinssatz auf 2,0 % gesenkt wurde, konnten die

Vorjahreserfolge wiederum übertroffen werden - innerhalb von knapp 10 Tagen waren rund 10 Mio. € gezeichnet. Die jeweiligen Darlehensbeträge haben noch eine Laufzeit bis 30.04.2020.

Geschäftsverlauf

Strom

Bereits seit 2008 werden die Haushalts- und Gewerbekunden der infra fürth gmbh mit Strom aus Erneuerbaren Energien beliefert. Produziert wird dieser sog. Grüne Strom in einem Wasserkraftwerk in Norwegen. Die Herkunft und alleinige Vermarktung erfolgt durch europäisch anerkannte Herkunftsnachweise, welche im Herkunftsnachweisregisters (HKNR) des Umweltbundesamtes geführt werden. Zudem ermöglichen die getätigten und laufenden Investitionen der infra in Anlagen für Erneuerbare Energien die TÜV-Zertifizierung der infra-Stromprodukte. Bei rund 250 Mio. kWh Stromverbrauch werden dadurch jährlich 146 000 t CO₂ eingespart. Obwohl weltweit noch mehr Zertifikate aus bestehenden Erneuerbaren Energien vorhanden sind, werden durch eine prognostizierte steigende Nachfrage nach Strom aus regenerativen Quellen Anreize geschaffen, in entsprechend neue Anlagen zu investieren.

Erdgas

Seit Oktober 2012 wurden die Gasbezugspreise der infra komplett von der Ölbindung gelöst und auf EEX-Basis umgestellt. Hierdurch konnten die Gaspreise für Letztverbraucher zum 01.01.2013 leicht gesenkt werden. Für 2014 wurden diese unverändert so belassen, während sie zum dritten Jahr in Folge zum 01.01.2017 leicht gesenkt werden konnten. Zum 01.01.2018 mussten sie jedoch leicht erhöht werden.

Zusätzlich zu den beiden Erdgastankstellen in Fürth und Langenzenn wurden 2014 von der N-ERGIE AG drei weitere Erdgastankstellen (davon zwei in Nürnberg und eine in Öttingen/Bayern) übernommen. Im Mai 2016 wurde die Erdgastankstelle in Öttingen an den lokalen Netzbetreiber, die schwaben netz gmbh, weiterveräußert. Die infra fürth gmbh betreibt nunmehr vier öffentliche Erdgastankstellen mit einer Jahresabsatzmenge von rund 4 Mio. kWh.

Wettbewerbssituation

Gerade bei Haushalts- und Kleingewerbekunden nimmt der Wettbewerb durch neue Anbieter kontinuierlich zu. Aktuell nutzen rund 300 verschiedene fremde Lieferanten neben dem eigenen Vertrieb der infra fürth gmbh das Stromnetz und knapp 200 Lieferanten das Gasnetz der infra fürth gmbh zur Energiebelieferung ihrer Kunden.

Wasser

Für die Fernwasserleitung (Planung und Bau 1967 - 1969) von Allersberg (Gewinnungsgebiet) nach Fürth, welche rund 45 % des für die Fürther Wasserversorgung benötigten Wassers bereitstellt, wurde eine Gefahrenpotentialanalyse mit anschließender Machbarkeitsstudie zur Umsetzung ausgeschrieben und vergeben. Ein Abschluss der Arbeiten wird nicht vor 2025 erwartet.

Telekommunikation und Dienstleistungen

Die Beteiligung an der M-net GmbH entwickelt sich mittlerweile etwas verhalten. Während in 2017 noch eine Gewinnausschüttung zu verzeichnen war, konnte in 2018 aufgrund eines negativen Jahresergebnisses keine Ausschüttung erfolgen.

Unternehmensergebnis

Trotz anspruchsvoller rechtlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen konnte bei der infra fürth gmbh im Geschäftsjahr 2017 ein positives Jahresergebnis vor Ergebnisabführung in Höhe von 14.123 Tsd. € (VJ 14.984 Tsd. €) erzielt werden.

Aufgrund des mit der infra fürth holding gmbh bestehenden Ergebnisabführungsvertrags, in welchem die Bayernwerk AG die Stellung eines außenstehenden Gesellschafters einnimmt, wurden an die infra fürth holding gmbh 11.678 Tsd. € (VJ 12.389 Tsd. €) abgeführt; die Bayernwerk AG erhält als Ausgleichszahlung 2.445 Tsd. € (VJ 2.595 Tsd. €). Dementsprechend verbleibt in der infra fürth gmbh kein Jahresüberschuss.

Die Umsatzerlöse erreichten im Jahr 2017 176.820 Tsd. € (VJ 180.252 Tsd. €).

In den einzelnen Sparten stellen sich die Umsatzerlöse (abzgl. Energiesteuer) wie folgt dar:

	2017 Tsd. €	2016 Tsd.	Veränderung Tsd. €
Strom	87.330	83.695	3.635
Gas	41.489	49.232	- 7.743
Wasser	16.473	16.772	- 299
Wärme	6.101	6.128	- 27
Dienstleistungen	1.422	2.123	- 701
Sonstige und gemeinsame	24.005	22.302	1.703
	176.820	180.252	- 3.432

Sowohl Zuführungen als auch der Verbrauch der periodenübergreifenden Saldierung und der Beträge des Regulierungskontos nach § 5 ARegV werden in den Umsatzerlösen umsatzermindernd bzw. umsatzermehrend ausgewiesen. Entsprechende Auflösungen werden dagegen unter den sonstigen betrieblichen Erträgen verbucht.

Die Stromabsatzmengen (eigenes und fremdes Netz) sind um 1,9 % von 387,1 Mio. kWh auf nunmehr 379,9 Mio. kWh gesunken. Davon entfielen 90,1 Mio. kWh (VJ 88,8 Mio. kWh) auf den Stromhandel in fremden Netzgebieten. Die Stromabsatzmengen der fremden Händler im eigenen Netz sind dagegen um 2,9 % von 225,5 Mio. kWh auf 232,0 Mio. kWh gestiegen.

Die Gasabsatzmengen (eigenes und fremdes Netz) sind ebenfalls gesunken – und zwar um 16,8 % von 1.363,0 Mio. kWh auf nunmehr 1.134,4 Mio. kWh. Davon entfielen 204,9 Mio. kWh (VJ 356,4 Mio. kWh) auf den Gashandel in fremden Netzgebieten. Die Gasabsatzmengen der fremden Händler im eigenen Netz sind dagegen um 30,0 % von 311,8 Mio. kWh auf 405,4 Mio. kWh gestiegen.

Der Wasserabsatz hat sich um 0,8 % von 7,20 Mio. m³ auf nunmehr 7,14 Mio. m³ leicht vermindert.

Die Wärmeabsatzmengen konnten um 2,7 % von 63,2 Mio. kWh auf 64,9 Mio. kWh gesteigert werden.

In den Sonstigen und gemeinsamen Umsatzerlösen sind u. a. die Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse mit 1.401 Tsd. € (VJ 1.371 Tsd. €) und die Weiterverrechnung der EEG-Erlöse einschließlich der EEG-Marktprämie, der KWK-Erlöse und der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV mit insgesamt 15.918 Tsd. € (VJ 15.034 Tsd. €) enthalten.

Die Konzessionsabgabezahlungen an Städte und Gemeinden im Versorgungsgebiet der infra fürth gmbh (Strom, Gas, Wasser und Wärme) entsprechen diesen Verpflichtungen zu Grunde liegenden Absatz- bzw. Umsatzentwicklungen. Sie wurden, wie auch in den Vorjahren, in voller Höhe erwirtschaftet.

Lage

Vermögens- und Finanzlage

	31.12.2017		31.12.2016		Mittelherkunft	Mittelverwendung
	Tsd. €	%	Tsd. €	%	Tsd. €	Tsd. €
Vermögen						
Anlagevermögen	197.900	78,5	198.565	75,1	665	
Vorräte	4.273	1,7	3.183	1,2		1.090
Langfristige Forderungen	1.098	0,4	1.103	0,4	5	
Kurzfristige Forderungen	40.013	15,9	44.553	16,8	4.540	
Flüssige Mittel und Wertpapiere	8.264	3,3	16.572	6,3	8.308	
Rechnungsabgrenzung	495	0,2	511	0,2	16	
	252.043	100,0	246.487	100,0		
Kapital						
Eigenkapital	72.882	28,9	70.382	26,6	2.500	
Langfristige Verbindlichkeiten	119.219	47,3	133.606	50,6		14.387
Kurzfristige Verbindlichkeiten	59.899	23,8	60.431	22,8		532
Rechnungsabgrenzung	43	0,0	68	0,0		25
	252.043	100,0	264.487	100,0	16.034	16.034

Nach Maßgabe der Strukturanalyse ergibt sich folgende bilanzmäßige Liquidität:

	31.12.2017 Tsd. €	31.12.2016 Tsd. €	Veränderung Tsd. €
Flüssige Mittel und Wertpapiere	8.264	16.572	- 8.308
Kurzfristige Forderungen	40.013	44.553	- 4.540
	48.277	61.125	- 12.848
Abzüglich			
Kurzfristige Verbindlichkeiten	59.899	60.431	532
Liquidität 2. Grades	- 11.622	694	- 12.316
Zuzüglich Vorräte	4.273	3.183	1.090
Liquidität 3. Grades	- 7.349	3.877	- 11.226

Die zum 31.12.2017 entstandene negative Liquidität ist ausschließlich stichtagsbezogen. Im ersten Quartal 2018 erfolgten Aufnahmen von langfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von 16 Mio. €.

Im Rahmen des bestehenden Cash-Poolings werden täglich die sich bei den infra fürth Konzerngesellschaften infra fürth holding gmbh, infra fürth verkehr gmbh, infra fürth dienstleistung gmbh und infra fürth service gmbh entsprechend ergebenden Banksalden der Sparkasse Fürth auf Null gestellt. Die sich hieraus ergebenden Werte werden über die Konzernfinanzierung verbucht.

Das **Bilanzbild** zeigt die für Versorgungsbetriebe übliche Anlagenintensität. Das Anlagevermögen beläuft sich auf 78,5 % [VJ 75,1 %] der Bilanzsumme.

Die Erfüllung der Versorgungsaufgaben erforderte im Geschäftsjahr 2017 Investitionen in Sachanlagen und Immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 12.120 Tsd. € [VJ 17.878 Tsd €],

die voll [VJ 69,0 %] aus den Abschreibungsmitteln finanziert werden konnten.

Die Investitionen (Werte in Tsd. €) verteilten sich auf die einzelnen Betriebszweige wie folgt:

	2017	2016	Veränderung
Stromversorgung	2.534	7.176	- 4.642
Gasversorgung	1.777	3.231	- 1.454
Wasserversorgung	5.616	5.089	527
Wärmerversorgung	1.119	540	579
Gemeinsame Anlagen	1.074	1.842	- 768
	12.120	17.878	- 5.758

Auch 2017 stuft die Deutsche Bundesbank die infra fürth gmbh (aufgrund der Jahresabschlusszahlen 2016) wieder als notenbankfähig ein.

Weiterhin ist die Eigenkapitalquote im Branchenvergleich sehr niedrig. Sie konnte zwar im Berichtsjahr von 26,6 % auf 28,9 % aufgrund einer erfolgten Eigenkapitalzuführung seitens der Gesellschafter in Höhe von 2,5 Mio. € nochmals erhöht werden, ist aber noch weit vom Branchendurchschnitt von rund 40 % entfernt. Ursächlich ist hierfür v. a. der Umstand, dass den betriebsnotwendigen Investitionen in den Vorjahren nur ungenügende Eigenmittel zur Verfügung standen. Diese entstehende Liquiditätslücke musste durch eine stetige Neuverschuldung ausgeglichen werden. Während 2005 die Finanzverbindlichkeiten noch bei 32 Mio. € lagen, betragen sie zum 31.12.2016 132 Mio. €. Im Geschäftsjahr 2017 gelang es – bedingt sowohl durch gesunkene Investitionsausgaben, einer Eigenkapitalzuführung durch die Gesellschafter und einem Abbau der liquiden Mittel – die Finanzverbindlichkeiten auf nunmehr 115 Mio. € abzusenken.

Prognosebericht

Wesentliche Änderungen bei der Geschäftspolitik sind nicht geplant.

Energiepolitische Herausforderungen

Als Folge der Nuklearkatastrophe von Japan (Fukushima) im März 2011 wurden als Sofortmaßnahme sieben Atomkraftwerke vom Netz genommen. Abschließend wurde die sukzessive Abschaltung aller weiteren Atomkraftwerke in Deutschland bis 2022 beschlossen.

Der erfreuliche Wandel im Energiemix geht einher mit einer immer stärkeren Dezentralisierung und Diversifizierung der Erzeugerlandschaft, die die Anforderungen an die Netze nachhaltig verändert. Nahezu alle Netzbetreiber sehen sich unter anderem mit einer Vielzahl von privaten Klein- und Kleinstbetreibern von PV-Anlagen konfrontiert, die je nach Last und Wetterlage flexibel den Netzen Strom zuführen oder entnehmen. Aufgrund der zu erwartenden rasanten Entwicklung der Speichertechnologie auch für den Privatgebrauch wird sich der Trend zum „erzeugenden Verbraucher“ noch verstärken.

Gleichzeitig sind weiterhin konventionelle Großkraftwerke zur Stabilisierung bei wetterbedingten Schwankungen erforderlich. Die Netze der Zukunft werden damit sehr heterogenen Ansprüchen ihrer Nutzer gerecht werden müssen. Der Umbau der nach wie vor für eine zentralisierte Energieversorgung ausgelegten Netze ist jedoch bei weitem noch nicht abgeschlossen und stellt die Netzbetreiber weiter vor große Herausforderungen. Auch wenn konkrete Ausbauziele festgelegt wurden, die die Anforderungen an die Netzinfrastruktur besser vorhersehbar machen, werden auch weiterhin erhebliche Investitionen erforderlich sein, um die Netze für die neue Energiewelt zu ertüchtigen.

Nach dem Atomausstieg wird, um die selbst gesteckten Klimaziele Deutschlands bis 2030 zu erreichen, auch der sukzessive Kohleausstieg unverzichtbar sein. Dessen optimale Ausgestaltung muss jedoch mit Augenmaß geschehen, um auch zukünftig eine stabile und effiziente Energieversorgung sicherzustellen.

Bei der Refinanzierung ihrer Investitionen haben die Netzbetreiber dabei den komplexen Regelungsrahmen der Anreizregulierungsverordnung zu beachten. Auf Grundlage eines nicht unumstrittenen Effizienzwertvergleichsverfahrens werden von den Regulierungsbehörden für jeden Netzbetreiber für eine bestimmte Regulierungsperiode individuelle Erlösobergrenzen festgelegt, die bei der Erhebung der Netzentgelte nicht überschritten werden dürfen. Diese Vorgabe fordert den Netzbetreibern ein hohes Maß an Planungsleistung ab und eröffnet nur wenig Gestaltungsspielraum. Zusätzlich erschwert wird die Investitionsplanung durch die vom Gesetzgeber geschaffene Unsicherheit hinsichtlich der zukünftig geltenden Rahmenbedingungen.

Die infra fürth gmbh als Netzbetreiber im Stadtgebiet von Fürth sieht sich angesichts der weiterhin erforderlichen erheblichen Netzinvestitionen und der auf niedrigem Niveau stagnierenden Eigenkapitalquote bei gleichzeitigem Wachstum der Stadt Fürth hier einer großen Herausforderung gegenüber.

Im Rahmen der Umsetzung des „Messstellenbetriebsgesetz“ begann der Roll Out moderner Messeinrichtungen 2018, der Roll Out intelligenter Messsysteme soll in 2019 beginnen. Die infra ist derzeit dabei sich diesen Herausforderungen in Kooperation mit weiteren fränkischen Stadtwerken zu stellen.

Erneuerbare Energien

Im Bereich der Erneuerbaren Energien wird die 2010 begonnene verstärkte Investitionstätigkeit in den Bereichen Windenergie sowie Photovoltaik auch 2018 ff. fortgesetzt – jedoch in einem reduzierten Umfang, da sowohl die Wirtschaftlichkeit von am Markt verfügbaren Projekten aufgrund der derzeitigen Rahmenbedingungen oftmals nicht ausreichend gegeben ist als auch der dafür notwendige Finanzierungsspielraum im Kontext mit den notwendigen versorgungstechnischen Investitionen nicht gegeben ist.

Regulierung der Strom- und Gasnetze

Für die dritte Regulierungsperiode im Rahmen der Anreizregulierung war das Geschäftsjahr 2015 für den Gasbereich das Basisjahr zur Berechnung der Kostenbasis, während es für den

Strombereich das Geschäftsjahr 2016 war. Ergebnis ist ein für das Gas- bzw. Stromnetz für die Jahre 2018 ff. bzw. 2019 ff. zugestandener Erlöspfad. Zwar liegt der Erlöspfad für das Stromnetz, gültig ab 2018 bereits vor; da jedoch gegen verschiedenartige Parameter noch gerichtliche Auseinandersetzungen ausstehen, ist dessen exakte Höhe aus heutiger Sicht nur schätzweise möglich.

Finanzierung

Im Zuge der vertragsgemäßen Rückzahlung des ersten Bürgerdarlehens zum 31.12.2017 wurde im Frühjahr 2018 ein neues Bürgerdarlehen aufgelegt. Da sich die gesetzlichen Bedingungen der Platzierung verschärft haben, wurde hierzu ein sehr umfangreicher Prospekt nach dem VermAnlG erstellt. Nichtsdestotrotz war auch diese Anlage (mit einem Zinssatz von 1,75 % und einer Laufzeit bis 31.12.2022) mit dem Titel „Richtung Zukunft“ sehr begehrt - innerhalb einer Woche haben rund 700 Kunden knapp 13 Mio. € gezeichnet.

Strom

Der Strombedarf für das Gesamtjahr 2018 wurde über die RSV bereits 2017 vollständig sichergestellt. Derzeit wird verstärkt an der strukturierten Beschaffung (Portfoliomanagement) für den Strombedarf 2019 bis 2022 (Gesamtportfolio und Teilportfolios) gearbeitet.

Erdgas

Der Gasbezug erfolgt mittels der enPlus. Auch hier wird seit Oktober 2012 strukturiert beschafft.

Wasser

In den nächsten Jahren ist die Durchführung der Genehmigungsplanung zur Sanierung der Fernwasserleitung vorgesehen. Für die Fernwasserleitung (Planung und Bau 1967 - 1969) von Allersberg (Gewinnungsgebiet) nach Fürth, welche rund 45 % des für die Fürther Wasserversorgung benötigten Wassers bereitstellt, wurde eine Gefahrenpotentialanalyse mit anschließender Machbarkeitsstudie zur Umsetzung ausgeschrieben und vergeben. Ein Abschluss der Arbeiten wird nicht vor 2025 erwartet.

Wärme/Contracting

Zusätzlich zu den bisherig bestehenden 120 Heizkessel- und BHKW-Contracting-Anlagen werden laufend weitere Contracting-Modelle angeboten bzw. erarbeitet.

Fazit

Trotz politisch gewollter Verschärfungen im Strom- und Gasbereich und des immer stärker werdenden Wettbewerbs im Strom- und Gasmarkt (Stichwort: preisaggressive Mitbewerber bei stetig steigender Transparenz) wird aus heutiger Sicht bei der infra fürth gmbh mittelfristig weiter mit überdurchschnittlichen Ergebnissen gerechnet. Ob jedoch hieraus die Verlustbereiche Verkehr und Bäder auf Ebene der Muttergesellschaft infra fürth holding gmbh auch langfristig ausgeglichen werden können, bleibt abzuwarten.

Bericht zur Trennung der Rechnungslegung gem. § 6b EnWG

Der Jahresabschluss 2017 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) der infra fürth gmbh wurde gemäß § 6b EnWG entkonsolidiert.

Aus dem Jahresabschluss der infra fürth gmbh wurden folgende Tätigkeitsbereichsabschlüsse nach § 6b Abs. 3 EnWG entwickelt:

- a) Elektrizitätsverteilung (Stromnetz)
- b) Andere Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors (Stromerzeugung und -vertrieb)
- c) Gasverteilung (Gasnetz)
- d) Andere Tätigkeiten innerhalb des Gassektors (Gaserzeugung und -vertrieb)
- e) Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors (Übrige Bereiche)

Die infra fürth gmbh ist in den weiteren Bereichen, welche in § 6b Abs. 3 EnWG noch aufgeführt sind (Elektrizitätsübertragung, Gasfernleitung, Gasspeicherung und Betrieb von LNG-Anlagen), nicht tätig.

Die jeweiligen Zuordnungen erfolgten grundsätzlich aufgabenbedingt. Soweit eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ge-

wesen wäre, wurden diese Zuordnungen mit Hilfe sachgerechter Schlüsselungen vorgenommen.

Chancen- und Risikobericht

Chancenbericht

Kommunale Versorger werden aufgrund der Energiewende stärker in den erforderlichen dezentralen Ausbau der Erzeugerkapazitäten miteingebunden und sie sind damit ein wichtiger Baustein für das Gelingen der Energiewende. Hierdurch könnte die Notwendigkeit eines massiven Netzausbaus leicht abgemildert werden. Laut einer vom BDEW zitierten Emnid-Umfrage wollen zudem 84 % der befragten Bundesbürger eine stärkere Rolle der kommunalen Versorger auf dem Energiemarkt. Der BDEW sieht den Marktanteil der Stadtwerke von derzeit 9,2 % auf mindestens 20 % bis 2020 verdoppelt. Hierin sieht auch die infra fürth gmbh ihre Chance, als nachhaltig und innovativer Partner ihre Marktposition halten und eventuell ausbauen zu können.

Risikobericht

Das Risikomanagementsystem wird bei der infra fürth gmbh als ein wichtiger integraler Bestandteil der Unternehmensführung verstanden. In diesem Sinne ist das Risikomanagement als ein Baustein in die Unternehmensprozesse integriert. Ziel ist die frühzeitige Erkennung, Analyse und systematische Klassifizierung und Bewertung von negativen Folgen auf einzelne Unternehmensbereiche oder auf das Gesamtunternehmen.

Durch das implementierte Risikomanagementsystem werden Risiken mit unterschiedlichen Ursachen gesteuert. Ausgehend von der strategischen Positionierung werden neben den operativen Risiken, wie zum Beispiel Erzeugungsrisiken und Netzrisiken, insbesondere die mit der Liberalisierung der Energiemärkte einhergehenden Veränderungen der Risikolandschaft berücksichtigt. Dadurch stehen verstärkt Energiehandels-, Markt- und Bonitätsrisiken in der Betrachtung des Risikomanagements. Um den Ordnungsrahmen für das Risikomanagementsystem sicherzustellen, sind Verfahrensweisen und Verantwortlichkeiten in einem Risikomanagementleitfaden eindeutig geregelt und festgelegt.

Im Rahmen der systematischen permanenten Risikoinventur werden die Risiken hinsichtlich ihrer potenziellen Schadenshöhe sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet und als regelmäßiges quartalsmäßiges Risikoreporting den jeweiligen Aufsichtsgremien mitgeteilt. Sofern Risiken und Neueinschätzungen bekannt werden sollten, welche die Liquidität oder den Bestand des Unternehmens akut bedrohen, ist ein Ad-hoc-Bericht an die jeweiligen Aufsichtsgremien vorgesehen.

Da die Energieversorgung nach wie vor von gravierenden strukturellen Veränderungen geprägt ist widmen wir folgenden Risikokategorien besondere Aufmerksamkeit:

Politisch-rechtliche Risiken

Von den politischen Rahmenbedingungen wird nach wie vor ein erheblicher Einfluss auf die Energiewirtschaft ausgeübt. Durch die Anreizregulierung, verschärfte Kartellvorschriften und wachsende Investitionsunsicherheit im Bereich der Energieerzeugung können die entsprechenden Auswirkungen auf die infra fürth gmbh zum heutigen Zeitpunkt nur vage abgeschätzt werden.

Operative Risiken

Am Strommarkt ist die infra fürth gmbh Absatzmengen- und Preisrisiken ausgesetzt. Auf der einen Seite sind die Großhandelspreise nach wie vor überaus stark volatil, andererseits nehmen der Verdrängungswettbewerb und damit auch das Wettbewerbsrisiko stetig zu. Die infra fürth gmbh stellt sich jedoch konsequent dem Wettbewerb mit innovativen, nachhaltigen und partnerschaftlichen Lösungen und einer konsequenten Kostenorientierung.

Um Marktpreis- und Kreditrisiken durch den Einsatz von Instrumenten zur strukturierten Strom- und Gasbeschaffung (unter Zuhilfenahme der RSV und der enPlus) zu begrenzen, wurden und werden Risikolimits vergeben, deren Ausnutzung kontinuierlich überwacht wird. Des Weiteren wird regelmäßig über das Handelsgeschehen, den Handelserfolg sowie über die Ausnutzung und Einhaltung der vorgegebenen Limits berichtet. Damit kann jedoch

nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch Einkaufspreise entstehen, die so nicht am Absatzmarkt realisiert werden können.

Obwohl der Innenfinanzierungsspielraum nahezu ausgeschöpft ist, wird es aus heutiger Sicht bis 2021 gelingen, unter Einbeziehung einer Eigenkapitalstärkung von rund 2 Mio. € p. a. durch die Gesellschafter ohne Nettoneuverschuldung (bezogen auf den Stand zum 31.12.2015) auszukommen. Dadurch wird voraussichtlich auch die Eigenkapitalquote bei der infra fürth gmbh stabil bleiben.

Obgleich die derzeit sehr niedrigen Kapitalmarktzinsen keinen Anstieg der Zinsbelastung erwarten lassen, könnte jedoch die absolute Größe der Finanzverbindlichkeiten zu künftigen Liquiditätsengpässen führen.

Bestandsgefährdende Risiken wurden bei der Katalogisierung nicht identifiziert.

Finanzrisikoberichterstattung gem. § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB:

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind Kreditverträge mit variabler Verzinsung enthalten. Zur Absicherung des in die Zukunft reichenden Zinsänderungsrisikos wurden diese Kredite mit Swaps, Caps und Collars zinsgesichert. Des Weiteren wurden bereits in Vorjahren bestehende Kreditverträge mit Festzinsvereinbarung im Hinblick auf das inhärente Zinsänderungsrisiko nach dem Ablauf der Zinsfestbindung zinsgesichert. Damit werden die internen Voraussetzungen für die Planbarkeit und Stetigkeit sowohl bei den Finanzverbindlichkeiten als auch für Investitionsentscheidungen erfüllt.

Eine Vorsorge für Ausfallrisiken auf der Forderungsseite wird durch die Vornahme von Einzel- und Pauschalwertberichtigung getroffen.

Vergütungsbericht gem. § 24 Abs. 1 S. 2 Vermögensanlagen-gesetz

Vergütungsbericht gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 VermAnlG

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt in feste und variable vom Emittenten von

Vermögensanlagen gezahlte Vergütungen, die Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls die vom Emittenten der Vermögensanlagen gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen

Feste Vergütungen:

- Vergütung für Arbeitnehmer und Auszubildende: 17.534.914,64 €; 254 Begünstigte (jahresdurchschnittlich). In den festen Vergütungen sind neben den Löhnen und Gehältern auch die ausgabewirksamen Altersversorgungsaufwendungen enthalten.
- Aufsichtsratsvergütung: 4.080 €; 18 Begünstigte

Variable Vergütungen:

- Vergütungen an Gesellschafter: 14.122.937,96 €; 2 Begünstigte davon 11.678.137,96 € an die infra fürth holding gmbh aufgrund des Gewinnabführungsvertrags und 2.444.800,00 € an die Bayernwerk AG als Ausgleichszahlung an außenstehenden Gesellschafter

Gesamtsumme aller festen und variablen Vergütungen:

31.657.852,60 €

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt nach Führungskräften und Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Emittenten von Vermögensanlagen auswirkt:

Die infra fürth gmbh verfügte in 2017 über einen Geschäftsführer und fünf Prokuristen. Es wurden 851.943,29 € an den Geschäftsführer und an vier Prokuristen als Vergütung gezahlt. Ein Prokurist erhielt keine Bezüge.

Fürth, 27. Juni 2018

infra fürth gmbh

Dr. Hans Partheimüller
[Geschäftsführer]

Zwischenübersicht der infra fürth gmbh zum 31.08.2018

Zwischenbilanz	31.08.2018
Angaben in	T€
Aktiva	
A. Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	350
II. Sachanlagen	182.875
III. Finanzanlagen	12.800
	196.025
B. Umlaufvermögen	
I. Vorräte	3.473
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	22.346
III. Liquide Mittel	25.018
	50.837
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	195
Summe Aktiva	247.057
Passiva	
A. Eigenkapital	75.082
B. Ertragszuschüsse	16.983
C. Rückstellungen	10.282
D. Verbindlichkeiten	
I. Finanzverbindlichkeiten	123.994
II. Übrige Verbindlichkeiten	20.681
	144.675
E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	35
Summe Passiva	247.057

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung

01.01. – 31.08.2018

Angaben in

T€

1.	Umsatzerlöse [abzüglich Energiesteuer]	116.820
2.	Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Leistungen und Waren	0
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	1.217
4.	Sonstige betriebliche Erträge	909
5.	Materialaufwand	80.782
6.	Personalaufwand	12.035
7.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	7.875
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.303
9.	Erträge aus Beteiligungen	0
10.	Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	0
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	781
12.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.532
13.	Ergebnis vor Steuern	13.200
14.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.350
15.	Ausgleichszahlung an außenstehenden Gesellschafter	1.850
16.	Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführter Gewinn	9.000
17.	Jahresüberschuss	0

Erläuterung der Zwischenübersicht der infra fürth gmbh zum 31.08.2018

Zwischenbilanzen der infra fürth gmbh zum 31.08.2018

Das Anlagevermögen des Emittenten belief sich zum 31.08.2018 auf 196.025 T€.

Das Umlaufvermögen des Emittent belief sich zum 31.08.2018 auf 50.837 T€. Die Position „Liquide Mittel“ ist für die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage maßgeblich und betrug zum 31.08.2018 25.018 T€. Die Liquiditätslage des Emittenten ist somit als sehr gut einzustufen.

Das Eigenkapital des Emittenten ist nach der jährlichen Erhöhung um 2.200 T€ auf 75.082 T€ gestiegen. Die Verbindlichkeiten des Emittenten belaufen sich zum 31.08.2018 auf 144.275 T€ und reduzierten sich im Zeitraum 01.01. - 31.08.2018 aufgrund der Tilgung von Finanzverbindlichkeiten um 6.328 T€.

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung der infra fürth gmbh für den Zeitraum von 01.01.2018 - 31.08.2018

Die Umsatzerlöse des Emittenten betragen bis zum 31.08.2018 116.820 T€ und liegen damit in der erwarteten Prognose. Hauptbestandteil des Gesamtumsatzes sind die Erlöse aus dem Kerngeschäft des Emittenten, dem Vertrieb und Verkauf von Strom, Erdgas und Wärme.

Der zum 31.08.2018 errechnete Jahresüberschuss nach Steuern und nach der Ausgleichzahlung an die Bayernwerk AG als außenstehenden Gesellschafter und vor der Gewinnabführung des Emittenten an die infra fürth holding gmbh belief sich auf 10.850 T€.

Änderungen nach dem 31.08.2018

Nach dem 31.08.2018 sind keine wesentlichen Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht eingetreten.

Voraussichtliche Vermögenslage der infra fürth gmbh (Prognose)

Planbilanzen	31.12.2018	31.12.2019
Angaben in	TE	TE
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	350	350
II. Sachanlagen	176.230	181.480
III. Finanzanlagen	12.820	12.820
	189.400	194.650
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	4.000	4.000
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	46.110	46.760
III. Liquide Mittel	5.000	5.000
	55.110	55.760
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	500	500
Summe Aktiva	245.010	250.910
Passiva		
A. Eigenkapital	75.080	77.080
B. Ertragszuschüsse	17.850	19.450
C. Rückstellungen	10.000	10.000
D. Verbindlichkeiten		
I. Finanzverbindlichkeiten	112.030	114.330
II. Übrige Verbindlichkeiten	30.000	30.000
	142.030	144.330
E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	50	50
Summe Passiva	245.010	250.910

Voraussichtliche Ertragslage der infra fürth gmbh (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen Angaben in	01.01. – 31.12.2018	01.01. – 31.12.2019
	T€	T€
1. Umsatzerlöse (abzüglich Energiesteuer)	180.000	222.000
2. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Leistungen und Waren	0	0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	1.500	1.750
4. Sonstige betriebliche Erträge	2.500	1.000
5. Materialaufwand	125.000	167.000
6. Personalaufwand	18.100	19.200
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	12.250	12.750
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.000	6.000
9. Erträge aus Beteiligungen	100	100
10. Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	0	0
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.400	1.500
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.200	3.750
13. Ergebnis vor Steuern	19.950	17.650
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3.550	3.350
15. Ausgleichszahlung an außenstehenden Gesellschafter	2.750	2.450
16. Aufgrund des Gewinnabführungsvertrags abgeführter Gewinn	13.650	11.850
17. Jahresüberschuss	0	0

Voraussichtliche Finanzlage der infra fürth gmbh (Prognose)

Plan-Kapitalflussrechnung	01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2019
Angaben in	T€	T€
Jahresergebnis vor Ergebnisverwendung	16.400	14.300
+ Abschreibungen	12.250	12.750
+/- Veränderung der Rückstellungen	-2.282	0
- Auflösung von Ertragszuschüssen	-1.380	-1.400
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	-1.500	0
+/- Nettoumlaufvermögen (ohne liquide Mittel)	-5.702	-1.150
= Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	17.786	24.500
+ Einnahmen aus dem Abgang von Anlagevermögen	10.000	0
- Ausgaben für Investitionen in das Anlagevermögen	-17.500	-17.500
= Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-7.500	-17.500
+ Einnahmen aus Eigenkapitalzuführungen	2.200	2.000
+ Einnahmen aus der Aufnahme von (Finanz)Krediten	12.850	10.000
- Ausgaben aus der Tilgung von (Finanz)Krediten	-15.200	-7.700
+ Einnahmen aus Ertragszuschüssen	3.000	3.000
- Ausgaben aus Ergebnisverwendung	-16.400	-14.300
= Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	-13.550	-7.000
= Veränderung des Finanzmittelfonds	-3.264	0
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	8.264	5.000
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	5.000	5.000

Planzahlen der infra fürth gmbh (Prognose)

Planzahlen	2018	2019
Investitionen in T€	7.500	17.500
Produktion	0	0
Umsatz in T€	180.000	222.000
HGB-Ergebnis vor Gewinnabführung und Ausgleichzahlung in T€	13.650	11.850
HGB-Ergebnis nach Gewinnabführung und Ausgleichzahlung in T€	0	0

Erläuterung der voraussichtlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage und Planzahlen der infra fürth gmbh

Planbilanzen der infra fürth gmbh zum 31.12.2018 und 31.12.2019

Das Anlagevermögen des Emittenten wird bis 2019 von 189.400 T€ auf 194.650 T€ steigen. Dieser Anstieg resultiert aus den geplanten Investitionen des Emittenten in seine verschiedenen Geschäftsbereiche.

Der Emittent geht davon aus, dass das Umlaufvermögen in den Jahren 2018 und 2019 bei Beträgen zwischen 55.110 T€ und 55.760 T€ stabil bleiben wird. Die Position „Liquide Mittel“ ist für die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage maßgeblich und bleibt nach der Planung des Emittenten in den Jahren 2018 und 2019 ebenfalls mit einem Betrag in Höhe von 5.000 T€ nach Abzug der auszahlenden Zinsen und Rückzahlung stabil. Die Liquiditätslage des Emittenten bleibt somit gleichbleibend hoch. Bei einer Aufnahme von qualifiziertem Nachrangkapital in Höhe von 10 Mio. € bzw. im Falle der Erhöhungsoption auf 15 Mio. € und einer Verzinsung in Höhe von 1,5 % p. a. rechnet der Emittent mit einem jährlichen Zinsaufwand in Höhe von 150 T€ bzw. 225 T€.

Das Eigenkapital des Emittenten wird sich auch in 2019 um 2.000 T€ erhöhen und auf 77.080 T€ steigen. Die Verbindlichkeiten des Emittenten werden bis 2019 mit 144.330 T€ einen leichten Anstieg um knapp 2.000 T€ erfahren.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Planbilanzen des Emittenten für die Jahre 2018 - 2025 (siehe Seiten 21/22 des Verkaufsprospekts) verwiesen.

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen der infra fürth gmbh für die Zeiträume von 01.01.2018 - 31.12.2018 und 01.01.2019 - 31.12.2019

Die Umsatzerlöse des Emittenten werden nach der Planung des Emittenten vom Jahr 2018 auf das Jahr 2019 von 180.000 T€ auf 222.000 T€ deutlich ansteigen. Der Grund hierfür liegt in der neuen Belieferung eines Großkunden mit Strom für 2019 und mit Gas für 2019 bis 2021, wobei ein Strommehrerlös in Höhe von 39.500 T€ und ein Gasmehrerlös von 2.300 T€ erwartet wird. Hauptbestandteil des Gesamtumsatzes sind die Erlöse aus dem

Kerngeschäft des Emittenten, dem Vertrieb und Verkauf von Strom, Erdgas und Wärme.

Jahresüberschuss nach Steuern und nach der Ausgleichzahlung an die Bayernwerk AG als außenstehenden Gesellschafter und vor der Gewinnabführung des Emittenten an die infra fürth holding gmbh in den Jahren 2018 und 2019 wird zwischen 11.850 T€ und 13.650 T€ liegen und damit auf hohem Niveau bleiben.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen des Emittenten für die Jahre 2018 - 2025 (siehe Seite 22 des Verkaufsprospekts) verwiesen.

Plan-Kapitalflussrechnungen der infra fürth gmbh für die Zeiträume von 01.01.2018 - 31.12.2018 und 01.01.2019 - 31.12.2019

Da der Emittent als Tochterunternehmen der infra fürth holding gmbh einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unterliegt, führt der Emittent jährlich sein Ergebnis an die infra fürth holding gmbh ab.

Der Emittent geht in den Jahren 2018 und 2019 von Investitionen in das Anlagevermögen Höhe von jeweils 17.500 T€ aus. Diese Investitionen werden in den Jahren 2018 und 2019 aus dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, aus Eigenkapitalzuführungen, aus Fremdkapitalaufnahme (Bankdarlehen), aus Fremdkapitalaufnahme aus der Vermögensanlage "Richtung Zukunft" und der angebotenen Vermögensanlage und aus Ertragszuschüssen finanziert.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Plan-Kapitalflussrechnungen des Emittenten für die Jahre 2018 - 2025 (siehe Seiten 22/23 des Verkaufsprospekts) verwiesen.

Planzahlen der infra fürth gmbh

Die dargestellten Planzahlen fassen die wichtigsten Kennzahlen des Emittenten (Investitionen, Produktion, Umsatz und HGB-Ergebnis vor und nach Gewinnabführung) zusammen. Der Emittent weist als klassischer Energieversorger keine Produktion aus.

Prüfung des Jahresabschlusses

[§ 11 VermVerkProspV]

Abschlussprüfer

Dünkel & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Fürth
Nürnberger Straße 147
90762 Fürth (Bayern)

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der infra fürth gmbh, Fürth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Nach § 6 Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Prüfung umfasst auch die Einhaltung der Vorschriften des § 25 Abs. 2 und 3 des VermAnlG.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagen-gesetzes (VermAnlG) und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung von Pflichten nach VermAnlG und zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 25 Verm-AnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkei-

ten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Gleiches gilt für die im Anhang unter Punkt 5.10 aufgenommene Kapitalflussrechnung und die zusätzlichen Angaben im Lagebericht gemäß VermAnlG.

Fürth, den 28. Juni 2018

DÜNKEL & PARTNER MBB
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

gez. Bernhard Dünkel
[Wirtschaftsprüfer]

gez. Dr. Karl-Heinz Schrenker
[Wirtschaftsprüfer]

Gewährleistete Vermögensanlage

[§ 14 VermVerkProspV]

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

Gesellschaftsvertrag

[Stand: 03.07.2001]

§ 1 Firma und Sitz

- [1] Die Gesellschaft führt die Firma „infra fürth gmbh“.
- [2] Sitz der Gesellschaft ist Fürth.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- [1] Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung des Stadtgebietes Fürth und, soweit rechtlich zulässig, des Umlandes mit Strom, Erdgas, Trinkwasser und Fernwärme sowie in diesem Rahmen
- die Anbietung von Telekommunikations- und anderen Übertragungsdiensten,
 - die Errichtung von Strom-, Erdgas-, Wasser- und Fernwärmenetzen,
 - die Erbringung von Ingenieur- und sonstigen Energiedienstleistungen für Dritte,
 - die An- und Vermietung bzw. An- und Verpachtung von Immobilien,
 - die Wahrnehmung von Entsorgungsaufgaben,
 - die Bewirtschaftung von Parkflächen und Parkhäusern,
 - die Durchleitung von Energie und Trinkwasser,
 - der Betrieb anderer technischer Einrichtungen der Stadt Fürth und
 - das Halten von Beteiligungen an Unternehmen, die diese Aufgaben wahrnehmen.
- [2] Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder ihm mittelbar dienen oder fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.
- [3] Ziel ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen unter Beachtung des Prinzips der Nachhaltigkeit zu schützen und auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zu achten.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000.000,-- € (in Worten: fünfzig Millionen Euro).

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- [1] Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- [2] Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger, ansonsten im Amtsblatt der Stadt Fürth.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

- [1] Jede Verfügung, insbesondere Übertragung oder Verpfändung, über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen zu Gunsten von Nichtgesellschaftern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger und einstimmiger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. § 17 GmbHG bleibt unberührt. Die Verfügung ist jedoch jederzeit ohne Zustimmung zulässig, soweit sie an Gesellschaftern erfolgt, die dem selben Konzern, § 15 AktG, wie der Inhaber des abzutretenden Geschäftsanteils angehören.
- [2] Sofern ein Gesellschafter beabsichtigt, seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern und eine Zustimmungspflicht nach § 6 Abs. 1 besteht, hat er diesen zunächst den übrigen Gesellschaftern, die im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital erwerbsberechtigt sind, zum Erwerb unter Angabe des Kaufpreises anzubieten. Das Angebot hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen. Soweit ein Gesellschafter das Angebot nicht annimmt, wächst die Annahmefugnis den übrigen Gesellschaftern entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.
- [3] Können sich der anbietende Gesellschafter und die kaufwilligen Gesellschafter innerhalb von drei Monaten nach der Anbietung über den Übernahmepreis nicht einigen, ist dieser durch einen von allen beteiligten Gesellschaftern

einstimmig zu bestellenden Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder – bei Nichteinigung – durch einen vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Mittelfranken, Nürnberg, zu benennenden Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter unter Berücksichtigung der jeweils gültigen vom IDW festgestellten Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (Ertragswertverfahren/DCF-Verfahren) zu ermitteln. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Kosten der Wertermittlung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden zur Hälfte von den veräußerungswilligen und im übrigen von den erwerbswilligen Gesellschaftern quotal getragen. Etwaige Nebenkosten, wie zum Beispiel Notargebühren, tragen die übernehmenden Gesellschafter entsprechend ihrer übernehmenden Anteile.

- [4] Jeder Gesellschafter kann innerhalb von einem Monat noch von seinem Veräußerungs- bzw. Erwerbsangebot zurücktreten. Machen die erwerbsberechtigten Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, ist der verkaufswillige Gesellschafter frei, den Geschäftsanteil bzw. Teilgeschäftsanteil an Dritte zu veräußern.

Die erwerbsberechtigten Gesellschafter haben jedoch in diesem Falle ein binnen zwei Monaten nach Mitteilung sämtlicher Verkaufsbedingungen auszuübendes Vorkaufsrecht, wenn der verkaufswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil einem Dritten zu einem niedrigeren Preis als den erwerbsberechtigten Gesellschaftern bisher angeboten veräußert.

§ 7 Einziehung von Geschäftsanteilen

- [1] Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch die Gesellschafterversammlung jederzeit beschlossen werden.
- [2] Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können in folgenden Fällen ohne seine Zustimmung eingezogen werden:
- a) Über das Vermögen des Gesellschafters wird rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgelehnt.

- b) Ein Gläubiger des Gesellschafters betreibt aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben.
- c) In der Person des Gesellschafters ist ein wichtiger Grund gegeben, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
- d) Der Gesellschafter erhebt Auflösungsklage oder erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft.

- [3] Ein Geschäftsanteil, der mehreren Mitberechtigten ungeteilt zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 auch nur für einen Mitberechtigten vorliegen. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.
- [4] Die Einziehung erfolgt durch den/die Geschäftsführer aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine im Beschluss zu benennende Person zu übertragen hat. Bei der Beschlussfassung nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.
- [5] Der Gesellschafterbeschluss bedarf im Fall des Absatzes 2 c) und 2 d) einer Mehrheit von 75 %, in allen übrigen Fällen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- [6] In allen Fällen der Einziehung erhält der Gesellschafter eine Abfindung entsprechend § 8 dieses Vertrages. Im Falle der Zwangsabtretung erhält der Gesellschafter vom Abtretungsempfänger ein Entgelt in der selben Höhe. Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung mit Bekanntgabe des Einziehungs-/Abtretungsbeschlusses wirksam.

§ 8 Abfindung

- [1] Im Falle der Einziehung oder Abtretung gem. § 7 eines Gesellschafters hat die Gesellschaft eine Abfindung zu

zahlen. Die Abfindung wird nach den jeweils gültigen vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen [Ertragswertverfahren/DCF-Verfahren] ermittelt.

Kommt über die Höhe des Abfindungsguthaben keine Einigung zustande, so ist das Abfindungsguthaben durch einen vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Mittelfranken, Nürnberg, zu benennenden Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter zu ermitteln. Der Schiedsgutachter entscheidet in entsprechender Anwendung von § 91 ZPO über die Kosten der Inanspruchnahme.

- [2] Das Abfindungsguthaben ist bei einem Ausscheiden im 1. Halbjahr eines Kalenderjahres aufgrund der letzten dem Ausscheiden vorangehenden Jahresabschlussbilanz und bei einem Ausscheiden im 2. Halbjahr eines Kalenderjahres aufgrund der nächsten auf das Ausscheiden folgenden Jahresabschlussbilanz zu ermitteln. Änderungen der Bilanzen, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe der Abfindungsguthaben.
- [3] Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig. Steht bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so hat die Gesellschaft aufgrund einer Schätzung am Fälligkeitstag eine Abschlagszahlung auf Hauptbetrag und Zinsen zu leisten.
- [4] Der jeweils offenstehende Teil der Abfindung ist vom Tage der Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung an zum Basiszinssatz gemäß DÜG zu verzinsen. Die Zinsen auf den jeweils offenstehenden Teil der Abfindung sind jährlich im Nachhinein zu dem Zeitpunkt fällig und zahlbar, zu welchem ein Teilbetrag der Abfindung zu zahlen ist. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise unter Verrechnung mit den nächstfälligen Zahlungen vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- [1] die Geschäftsführung,
- [2] der Aufsichtsrat,
- [3] die Gesellschafterversammlung.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- [1] Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- [2] Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführer gemeinsam, oder von einem der Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser allein vertretungsberechtigt.
Die Gesellschafterversammlung kann allen, mehreren oder einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis [Alleinvertretungsbefugnis] erteilen.
- [3] Die Geschäftsführer/innen haben die Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Sie sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihnen dies durch Gesetz, durch den Gesellschaftsvertrag, durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie durch die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auferlegt wird.
- [4] Die Geschäftsführer sind für Geschäfte mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und in denen sie eine Geschäftsführerfunktion wahrnehmen, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- [1] Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, dessen Zusammensetzung nachfolgend geregelt ist.
Der Oberbürgermeister der Stadt Fürth gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. Die Stadt Fürth entsendet 14 Mitglieder, die dem Stadtrat angehören. Ferner gehören dem Aufsichtsrat 2 Arbeitnehmervertreter an und zwar der jeweilige Vorsitzende des Betriebsrates der Gesellschaft und dessen Vertreter. Jeder weitere neue Gesellschafter hat das Recht zur Benennung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes.

Die von der Stadt Fürth entsandten Aufsichtsratsmitglieder und das vom weiteren Gesellschafter bestimmte Aufsichtsratsmitglied werden der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.

- [2] Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn 14 Mitglieder bestellt sind. Sie endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neubestellung durch den Entsendungsberechtigten für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- [3] Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes, das durch die Stadt Fürth entsandt wurde, endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Mitgliedes fort. Die Entscheidung über die Amtszeit des vom weiteren Gesellschafter bestimmten Mitgliedes des Aufsichtsrates bleibt diesem Gesellschafter vorbehalten.
- [4] Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- [5] Jedes entsandte oder bestimmte Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberechtigten abberufen und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden. Jede Entsendung und jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam.
- [6] Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.
- [7] Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes [AktG] Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gilt § 394 AktG entsprechend.
- [8] Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben im Rahmen der ihnen obliegenden Sorgfaltspflicht über alle Sitzungsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 12 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- [1] Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Fürth. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- [2] Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern oder wenn es von dem Geschäftsführer oder mindestens ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Zur ersten Sitzung nach Beginn einer Amtszeit wird der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazu gehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung [maßgeblich ist das Datum des Poststempels] und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
- [3] Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen.
- [4] Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung sämtlicher Mitglieder mindestens neun Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Abs. 2 Satz 3 bis 5 findet Anwendung. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- [5] Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern nicht dieser im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann mit Mehrheit weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen. Er hat einen Schriftführer zu bestellen, der Mitglied des Aufsichtsrates oder Arbeitnehmer der Gesellschaft sein muss.

- [6] Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- [7] In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen (Fernschreiben, Telegramm, Telekopie, E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich vor dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- [8] Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen, vom Aufsichtsrat zu genehmigen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates (im Wortlaut) anzugeben.
- [9] Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der infra fürth gmbh“ abgegeben.
- [10] Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Entscheidungen über die Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder.
- b) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers.
- [4] Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen folgende Geschäftsführungsangelegenheiten der Gesellschaft:
- a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - b) Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Beiträge, sofern diese nicht dem Wettbewerb unterliegen,
 - c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern, sofern kein Fall der laufenden Geschäftsführung vorliegt,
 - d) Abschluss und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen, Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftszweckes oder Aufgabe bestehender Tätigkeitsgebiete,
 - e) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Leasing, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten ist,
 - f) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgesehene Wertgrenze überschritten ist,
 - g) Vergabe von
 - Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Architekten- und Ingenieurleistungen, im Rahmen des Vermögensplanes, wenn die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten ist,
 - Architekten- und Ingenieurleistungen, wenn die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten ist,
 - h) Erlass und Niederschlagung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- [1] Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden vertreten.
- [2] Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- [3] Der Aufsichtsrat entscheidet über folgende Geschäftsvorfälle der Gesellschaft:
- a) Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers,

die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgesehene Wertgrenze überschritten ist,

- i) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgesehene Wertgrenze überschritten ist,
- j) Erteilung und Widerruf von Prokuren.

- [5] Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § 12 Abs. 7 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung oder die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- [6] Soweit dies gesetzlich zulässig ist, sind die von der Stadt Fürth entsandten Aufsichtsratsmitglieder an Weisungen des Stadtrates gebunden.

§ 14 Gesellschafterversammlung

- [1] Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. § 12 Abs. 2 Satz 3 sowie Satz 4 hinsichtlich der Berechnung der Frist finden Anwendung.
- [2] Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt.
- [3] Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist. In diesen Fällen ist die Gesellschafterversammlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Einberufungsverlangens einzuberufen.

- [4] Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter.
- [5] Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. § 12 Abs. 2 Satz 3 sowie Satz 4 hinsichtlich der Berechnung der Frist finden Anwendung. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- [6] Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Jede 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- [7] Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftervertrag etwas anderes bestimmt ist.
- [8] Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. § 12 Abs. 8 Satz 2 findet Anwendung.
- [9] Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben ist.
- [10] Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.
- [11] Die Gesellschafterversammlung erlässt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- [1] Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) die Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern und deren Vertreter,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Verwendung des Jahresgewinns und den Vortrag oder die Abdeckung des Jahresverlustes,
 - d) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - e) Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - f) Umwandlung [z. B. Verschmelzung, Spaltung] und Auflösung der Gesellschaft,
 - g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,
 - h) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführer.
- [2] Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
- a) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - b) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile (§ 6).
- [3] Die Gesellschafterbeschlüsse in den Angelegenheiten des Abs. 1 Buchst. d), e), f), g) und Abs. 2 Buchst. a) und b) bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 16 Wirtschaftsplan

- [1] Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Personalplan beizufügen. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- [2] Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über die Erträge und Aufwendungen sowie wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.

- [3] Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Geschäftsführung umgehend dem Aufsichtsrat zu berichten.

§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Offenlegung

- [1] Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Aufsichtsrates an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.
- [2] Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
- [3] Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung zum Prüfungsbericht und deren Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Die Geschäftsführung leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
- [4] Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- [5] Der Stadt Fürth und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Stadt Fürth ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

§ 18 Auflösung

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft können die Gesellschafter den Rückfall des Gesellschaftsvermögens verlangen.

§ 19 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden. Das Gleiche gilt bei evtl. auftretenden Vertragslücken.

§ 20 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit ihrer Gründung anfallenden Beratungs-, Notar- und Gerichtskosten, die Kosten der Veröffentlichung sowie die Grunderwerbsteuer in Höhe von 6.000.000,00 DM.

Qualifiziertes Nachrang-Darlehen

§ 1 Darlehenskonditionen

- [1] Der Anleger gewährt dem Emittenten ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen in Höhe der im Zeichnungsschein genannten Summe (nachfolgend „Darlehenssumme“).
- [2] Die Mindestdarlehenssumme beträgt 1.000,00 €, der Maximalbetrag 50.000,00 €. Jeder dazwischen liegende Betrag muss durch 1 000 ohne Rest teilbar sein.
- [3] Der Emittent plant ein Emissionsvolumen in Höhe von 10 Mio. €. Dem Emittenten steht sowohl das Recht zu, das Emissionsvolumen auf 15 Mio. € zu erhöhen als auch das Recht, die Emission bereits vor Erreichen des Emissionsvolumens vorzeitig zu schließen.
- [4] Der Anleger bietet dem Emittenten durch Übersendung des unterzeichneten Zeichnungsscheins den Vertragsschluss an. Damit wird kein Anspruch auf Abschluss eines Vertrages erworben. Der Vertrag kommt erst mit Zugang der Annahmeerklärung beim Anleger wirksam zustande (Vertragsschluss).
- [5] Die Zahlung an den Emittenten erfolgt durch Überweisung zu 100 % innerhalb der vom Emittenten gesetzten Frist nach Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten auf das Konto des Emittenten. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist, kann der Emittent vom Vertrag zurücktreten (§§ 346 ff. BGB).
- [6] Der Emittent bestätigt dem Anleger den Zeitpunkt des Zahlungseingangs und damit den Beginn der Zinslaufzeit in Textform (Brief, Telefax, E-Mail).
- [7] Es werden für die Darlehenssumme sowie für die Zinsen keine Sicherheiten gewährt.

§ 2 Anleger

Anleger kann nur eine voll geschäftsfähige natürliche Person sein, die einen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden ungekündigten Strom- und/oder Erdgas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit dem Emittenten hat.

§ 3 Verzinsung

- [1] Die Darlehenssumme wird mit einem festen Zinssatz von 1,5 % p. a. verzinst.

- [2] Das Zinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt der Wertstellung der Darlehenssumme auf dem Konto des Emittenten, frühestens jedoch ab dem 01.01.2019. Bei unterjähriger Einzahlung werden die Zinsen für das erste Zinsjahr zeitanteilig berechnet.
- [3] Die Zinsberechnung erfolgt taggenau (Effektivzinsmethode). Der letzte Anlagetag wird verzinst, der erste Anlagetag nicht.

§ 4 Zinsanpassungsklausel

- [1] Dem Emittenten steht das Recht zu, die in § 3 dieses Vertrages genannte Verzinsung jeweils zum 01.01. eines Jahres, frühestens zum 01.01.2025 anzupassen.
- [2] Im Rahmen einer Ankündigung einer Zinsanpassung wird der Anleger spätestens sieben Monate vorher in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) vom Emittenten hierüber informiert. Die Zinsanpassung bedarf keiner Begründung.

§ 5 Auszahlung der Zinsen

Der jährliche Zinsbetrag wird zum Ende eines jeden Zinsjahres fällig und spätestens mit der Fälligkeit auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto ausbezahlt.

§ 6 Qualifizierter Rangrücktritt/Aufrechnungsverbot

- [1] Sollte das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Emittenten eröffnet oder die Liquidation des Emittenten durchgeführt werden, werden alle gegenwärtigen und zukünftigen Darlehensrückzahlungsforderungen des Anlegers (Zins- und Tilgungsleistungen) im Insolvenzverfahren erst nach der Befriedigung der in § 39 I Nr. 1 – 5 InsO bezeichneten Forderungen berücksichtigt. Im Rahmen einer Liquidation des Emittenten werden zuerst alle vorrangigen Forderungen Dritter befriedigt. Die Darlehensrückzahlungsforderung und die Zinsforderungen sind im Insolvenzfall (gemäß § 39 II InsO) und Liquidationsfall des Emittenten nachrangig.
- [2] Die Darlehensrückzahlungsforderung und die Zinsforderungen können so lange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie sie einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten

herbeiführen würden (Vorinsolvenzphase). Dies bedeutet, dass im Falle des Eintritts des qualifizierten Nachrangs die Ansprüche des Anlegers nur aus einem zukünftigen frei verfügbaren Jahresüberschuss, Liquidationsüberschuss oder einem die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden freien Vermögen oder aus Erträgen des Emittenten, die nach der Befriedigung sämtlicher weiterer Gläubiger verbleiben, bedient werden können.

- [3] Die Voraussetzungen für den Bedingungseintritt des qualifizierten Nachrangs hat der Emittent gegenüber dem Anleger durch geeignete Unterlagen (z. B. Bilanz), die durch einen neutralen Fachmann (z. B. Wirtschaftsprüfer) bestätigt sind, zu belegen.
- [4] Vorstehende Rangrücktrittserklärung kann im Falle der Insolvenz des Emittenten dazu führen, dass der Anleger mit seinen Forderungen, d. h. vor allem mit den Forderungen auf Zinszahlungen und Rückzahlung des Darlehens, ausfällt [Totalverlust].
- [5] Der qualifizierte Rangrücktritt schließt die Aufrechnung von Forderungen des Anlegers gegen Forderungen des Emittenten aus.

§ 7 Laufzeit/Verlängerung

- [1] Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2024.
- [2] Der Vertrag verlängert sich nach dem 31.12.2024 automatisch jeweils um ein weiteres Jahr bis längstens zum 31.12.2029, sofern der Anleger keine ordentliche Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31.12. erklärt. Zum 31.12.2029 endet der Vertrag, ohne dass eine Partei eine gesonderte Kündigung erklären muss.

§ 8 Ordentliche Kündigung

- [1] Den Parteien steht eine jährliche ordentliche Kündigungsmöglichkeit frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit (31.12.2024) und anschließend jährlich zum Jahresende unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende zu.
- [2] Der Emittent kann das qualifizierte Nachrang-Darlehen ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen, wenn alle Strom-, Erdgas- und Fernwärmelie-

ferungsverträge des Anlegers mit dem Emittenten beendet werden. Enden alle Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers mit dem Emittenten innerhalb der ersten 18 Monate der Laufzeit der Vermögensanlage, so kann eine ordentliche Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der jeweilige Vertrag mit dem Anleger 24 Monate besteht. Enden alle Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers mit dem Emittenten nach den ersten 18 Monaten der Laufzeit der Vermögensanlage, so kann eine ordentliche Kündigung jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende erfolgen.

- [3] Die ordentliche Kündigung bedarf der Schriftform. Telefax und E-Mail reichen nicht aus.

§ 9 Außerordentliche Kündigung

- [1] Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung besteht für den Anleger insbesondere, wenn der Emittent seiner Verpflichtung gemäß § 5 dieses Vertrages zur Auszahlung der Darlehenszinsen auch nach gesonderter Zahlungsaufforderung mit einer angemessenen Fristsetzung nicht nachkommt.
- [2] Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung besteht für den Emittenten insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Ansprüche aus dem Vertrag auf Zahlung der Zinsen und/oder Rückzahlung der Darlehenssumme werden gepfändet.
 - b) Über das Vermögen des Anlegers wird das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet, das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt oder der Anleger eröffnet das Liquidationsverfahren.
 - c) Die Rechte des Anlegers aus dem Vertrag gegenüber dem Emittenten werden an Dritte übertragen oder abgetreten und der Vertragspartner des Emittenten ändert sich somit.
- [3] Die außerordentliche Kündigung ist gegenüber dem Vertragspartner binnen einer Frist von vier Wochen ab Kenntnis des außerordentlichen Kündigungsgrundes zu erklären.
- [4] Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform. Telefax und E-Mail reichen nicht aus.

§ 10 Fälligkeit der Rückzahlung

- [1] Bei Beendigung des Vertrages durch Zeitablauf ist die gesamte Darlehenssumme zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen zum 31.12. des Beendigungsjahrs zur Rückzahlung fällig.
- [2] Im Falle einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Kündigung endet der Vertrag mit Zugang der wirksamen Kündigung beim Vertragspartner. Der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung der Darlehenssumme und Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen wird frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Kündigung wirksam wird; der Emittent ist jedoch berechtigt, eine vorfällige Zahlung vorzunehmen. Die Rückzahlung der Darlehenssumme und der taggenau auf den Zeitpunkt der wirksamen Kündigung berechneten Zinsen erfolgt zu 100 % auf das im Zeichnungsschein genannte Konto.

§ 11 Bankverbindung des Anlegers

- [1] Auszahlungen (Zinsen und Tilgungen) werden von dem Emittenten auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto überwiesen.
- [2] Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung unverzüglich dem Emittenten mitzuteilen. Kommt der Anleger dieser Verpflichtung nicht nach, haftet der Emittent nicht für fehlerhafte Auszahlungen (Zinsen und Tilgungszahlung). Fehlzahlungen werden vom Emittenten nur dann nochmals durchgeführt, wenn die Fehlzahlung vom Emittenten verschuldet wurde oder die fehlgeleitete Auszahlung an den Emittenten zurückfließt.

§ 12 Mitteilungspflichten des Anlegers

- [1] Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Bankverbindung, unverzüglich bei dem Emittenten in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) anzuzeigen.
- [2] Dasselbe gilt dann, wenn der Anleger die in § 2 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Kommt der Anleger dieser Pflicht nicht unverzüglich gegenüber dem Emittenten nach, verliert der Anleger seinen Anspruch auf die Verzinsung ab dem Zeitpunkt seiner unterlassenen Mitteilung.

§ 13 Übertragung/Begünstigung

- [1] Eine Übertragung der Ansprüche des Anlegers aus dem Vertrag gegenüber dem Emittenten an Dritte durch Abtretung ist nicht gestattet.
- [2] Im Falle des Todes des/eines Anlegers hat sich der Erbe oder Vermächtnisnehmer unverzüglich nach Feststellung seiner Erbenstellung oder Vermächtnisnehmerstellung gegenüber dem Emittenten zu legitimieren (z. B. durch Vorlage eines Erbscheins oder eines eröffneten Testaments nebst Eröffnungsprotokoll) und sämtliche notwendigen Daten zu übermitteln. Erfüllt der Erbe oder Vermächtnisnehmer nicht die in § 2 dieses Vertrages genannte Voraussetzung, Anleger sein zu können, steht dem Emittent das Recht zur ordentlichen Kündigung unter Beachtung des § 8 Abs. 2 dieses Vertrages zu.
- [3] Eine Auszahlung an dritte Personen sowohl für die Zinszahlung als auch für die Rückzahlung der Darlehenssumme ist nicht möglich. Die Zahlungen des Emittenten erfolgen ausschließlich an den Anleger bzw. dessen Rechtsnachfolger.

§ 14 Sonstiges

- [1] Dem Anleger stehen keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm- oder Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs des Emittenten, dessen Verwaltung und Bilanzierung zu.
- [2] Der Anleger ist an Verlusten des Emittenten nicht beteiligt.

§ 15 Schlussbestimmungen

- [1] Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- [2] Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder die Bestimmungen lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, ungültige Bestimmungen durch wirtschaftlich und sachlich möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen.

Datenschutz

Allgemeine Datenschutzhinweise

- [1] Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ist die infra fürth gmbh, Leyher Str. 69 90763 Fürth, Tel. [0911] 9704-4000, Fax [0911] 9704-4001, kundenservice@infra-fuerth.de.
- [2] Unsere ausführlichen Datenschutzerklärungen können Sie unter www.infra-fuerth.de/datenschutz nachlesen. Ein Datenschutzbeauftragter wurde durch die infra fürth unternehmensgruppe bestellt und steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter datenschutz@infra-fuerth.de, Tel.: [0911] 9704-4000 zur Verfügung.
- [3] Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Bürgerbeteiligungsvertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- [4] Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Innerhalb der infra fürth gmbh erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z. B. Vertrieb und Marketing). Dritte erhalten Daten, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 b EU-DSGVO zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bürgerbeteiligungsvertrages erforderlich ist bzw. wenn es nach Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für den Verantwortlichen eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung gibt.
- [5] Ihre personenbezogenen Daten werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Bürgerbeteiligungsvertrags und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt.
- [6] Sie haben gegenüber der infra fürth gmbh das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 21 EU-DSGVO.
- [7] Sie können jederzeit der Verarbeitung Ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der infra fürth gmbh widersprechen. Telefonische oder E-Mail-Werbung durch die infra fürth unternehmensgruppe erfolgt nur mit Ihrer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung, bei Gewerbekunden nur mit Ihrer zumindest mutmaßlichen Einwilligung.

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Datennutzung

Mit der Unterschrift auf dem Zeichnungsschein ist der Darlehensgeber einverstanden, dass seine Angaben nach Maßgabe der EU-DSGVO und des BDSG zur Durchführung der Bürgerbeteiligung durch die infra fürth unternehmensgruppe sowie den externen Dienstleister (Dallmayer GmbH) erfasst, verarbeitet und genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung bzw. die Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Der Darlehensgeber erklärt sich mit Abschluss des Vertrages ausdrücklich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten insbesondere für die Bestimmung der in § 2 dieses Vertrages genannten Bedingungen mit den hinterlegten Kundendaten jederzeit abgeglichen werden können.

Einwilligungserklärung Datenschutz

Mit der Unterschrift auf dem Zeichnungsschein ist der Darlehensgeber einverstanden, dass seine Angaben zur Kundenberatung, -information sowie Zufriedenheitsanalysen über Produkte und Dienstleistungen der infra fürth unternehmensgruppe (infra fürth holding gmbh, infra fürth gmbh, infra fürth bäder gmbh, infra fürth dienstleistung gmbh, infra fürth service gmbh, infra fürth verkehr gmbh und infra fürth verkehr service gmbh) verarbeitet und genutzt werden. Die infra fürth unternehmensgruppe darf zu diesem Zweck über die Kommunikationswege Telefon, E-Mail, Telefax oder SMS **(bei nur teilweiser Einwilligung bitte Unzutreffendes auf dem Zeichnungsschein streichen)** mit mir Kontakt aufnehmen. Die ausführlichen Datenschutzerklärungen können unter www.infra-fuerth.de/datenschutz nachgelesen werden.

Ich kann diese Einwilligung jederzeit, ohne Angabe von Gründen, telefonisch (0911 9704-4000) bzw. schriftlich (infra fürth gmbh, Leyher Str. 69, 90763 Fürth/E-Mail: kundenservice@infra-fuerth.de/Telefax: 0911 9704-4001) widerrufen.

Zeichnung der Vermögensanlage "ZukunftsGestalter"

Die fünf Schritte zur Zeichnung

Verkaufsprospekt und VIB können auch ohne Registrierung [1. Schritt] angefordert werden und sind auf der Homepage des Emittenten unter www.infra-fuerth.de veröffentlicht und einsehbar.

1.

Unverbindliche Registrierung für Neuanleger

Bitte nehmen Sie, falls nicht bereits geschehen, Ihre unverbindliche Registrierung für das qualifizierte Nachrang-Darlehen "ZukunftsGestalter" vor und füllen hierfür das Interessentenformular unter www.infra-fuerth.de vollständig aus.

2.

Verkaufsprospekt und VIB gründlich lesen

Bitte lesen Sie den gesamten Verkaufsprospekt und das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) sorgfältig und aufmerksam durch, bevor Sie sich zur Zeichnung der angebotenen Vermögensanlage entschließen. Berücksichtigen Sie dabei auch Ihre persönliche Situation und nehmen Sie bei Bedarf die Beratung einer steuerlichen und/oder rechtlichen Fachkraft in Anspruch.

3.

Ausfüllen des Zeichnungsscheins/Unterschrift auf dem VIB

Bitte füllen Sie den beigegefügtten Zeichnungsschein und das VIB vollständig und leserlich aus und senden beides im Original und an den jeweils dafür vorgesehenen Stellen unterschrieben an die:

infra fürth gmbh
Bürgerbeteiligung
Leyher Straße 69
90763 Fürth

4.

Annahmeerklärung

Nach Annahme Ihres Zeichnungswunsches durch den Emittenten erhalten Sie eine schriftliche Annahmeerklärung sowie eine gegengezeichnete Kopie des Zeichnungsscheins und eine Kopie des VIB für Ihre Unterlagen.

5.

Überweisung des Beteiligungsbetrags

Bitte überweisen Sie die vollständige Darlehenssumme erst nach Erhalt der Vertragsannahme vom Emittenten. Zahlen Sie den Darlehensbetrag innerhalb der darin gesetzten Frist unter Angabe des Namens und der Vertragsnummer auf folgendes, als Ein- und Auszahlungsstelle fungierendes Konto ein:

Kontoinhaber: infra fürth gmbh
Bankinstitut: Commerzbank AG
IBAN: DE18 7624 0011 0161 1300 07
BIC: COBADEFFXXX

Der anzugebende Verwendungszweck wird Ihnen ebenfalls mit der Vertragsannahme mitgeteilt.

Hinweis zum Eigenvertrieb

[§ 15 Abs. 2 VermAnlG]

Die angebotene Vermögensanlage "ZukunftsGestalter" wird im Eigenvertrieb durch den Emittenten angeboten. Es wird keine Anlageberatung erbracht, weshalb der Emittent nicht beurteilt, ob

- [1] die Vermögensanlage den Anlagezielen des Interessierten entspricht,
- [2] die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und
- [3] der Anleger mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gem. Artikel 246b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Abs. 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

infra fürth gmbh
Bürgerbeteiligung
Leyher Straße 69
90763 Fürth
Telefax: 0911/9704-4901
E-Mail: buergerbeteiligung@infra-fuerth.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Informationspflichten

Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen gem. Art. 246b § 2 Abs. 1 EGBGB

Werden Verträge außerhalb von Geschäftsräumen oder Fernabsatzgeschäfte über Finanzdienstleistungen geschlossen, ist die infra fürth gmbh verpflichtet, nachfolgende Informationen gem. Art. 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 246b § 1 Absatz 1 EGBGB zur Verfügung zu stellen:

Identität des Unternehmers mit öffentlichem Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung

infra fürth gmbh

Registergericht: Amtsgericht Fürth

Registernummer: HRB 7561

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung des Stadtgebietes Fürth und, soweit rechtlich zulässig, des Umlandes mit Strom, Erdgas, Trinkwasser- und Fernwärme sowie in diesem Rahmen die Anbiertung von Telekommunikations- und anderen Übertragungsdiensten, die Errichtung von Strom-, Erdgas-, Wasser- und Fernwärmenetzen, die Erbringung von Ingenieur- und sonstigen Energiedienstleistungen für Dritte, die An- und Vermietung bzw. An- und Verpachtung von Immobilien, die Wahrnehmung von Entsorgungsaufgaben, die Bewirtschaftung von Parkflächen und Parkhäusern, die Durchleitung von Energie und Trinkwasser, der Betrieb anderer technischer Einrichtungen der Stadt Fürth und das Halten von Beteiligungen an Unternehmen, die diese Aufgaben wahrnehmen. Ziel ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen unter Beachtung des Prinzips der Nachhaltigkeit zu schützen und auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zu achten.

Die Aufsichtsbehörde für die angebotene Vermögensanlage hinsichtlich einer Prüfung dieses Verkaufsprospekts gemäß § 8 VermAnlG in Bezug auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Eine inhaltliche Prüfung dieses Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht findet ebenso wenig statt wie eine laufende Aufsicht nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts.

Die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedsstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird

Marcus Steuerer (Geschäftsführer)

Die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen diesem, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person nach Art. 246b § 2 Abs. 1 Nummer 3 EGBGB und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten

infra fürth gmbh

vertr. d. d. Geschäftsführer Marcus Steuerer

Leyher Straße 69

90763 Fürth

Die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt

Diese ergeben sich aus den Vertragsbedingungen des qualifizierten Nachrang-Darlehens. Der Vertrag kommt durch Zugang der Annahmeerklärung bei dem Anleger wirksam zustande (siehe § 1 Abs. 4 des qualifizierten Nachrang-Darlehens, Seite 107 des Verkaufsprospekts).

Den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die Mindestdarlehenssumme beträgt 1.000,00 €, die Maximalsumme 50.000,00 €. Jeder dazwischen liegende Betrag kann in 1 000er-Schritten gewährt werden. Der Emittent erstellt für den Anleger eine jährliche Steuerbescheinigung. Der Emittent führt die Abgeltungsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer ab.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden

Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser einen Strom- und/oder Erdgas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit dem Emittenten abschließt, um ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen zeichnen zu können. Die Höhe dieser Kosten ist abhängig von dem Versorgungsvertrag, dem Versorgungstarif und dem individuellen Verbrauch des Anlegers und kann daher vom Emittenten nicht angegeben werden. Zudem können weitere Kosten für den Anleger entstehen, wenn dieser seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Bankverbindung gegenüber dem Emittenten nachkommt oder seine Vermögensanlage an Dritte im Wege der Erbfolge überträgt. Die Höhe dieser Kosten ist unbekannt und kann nicht angegeben werden. Darüber hinausgehende Kosten fallen nicht an. Steuern oder Kosten, die nicht über den Emittenten abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden, fallen nicht an.

Gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind

Das qualifizierte Nachrang-Darlehen ist Risiken unterworfen. Insofern wird auf die Risikobelehrung in diesem Verkaufsprospekt (Seiten 30 - 35) verwiesen.

Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises

Es ist keine Befristung derartiger Informationen geplant. Die Gültigkeit dieses Verkaufsprospekts ist auf zwölf Monate ab Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht begrenzt.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Die Zeichnungssumme ist auf das Konto des Emittenten per Überweisung einzuzahlen. Die Einzahlungsfrist wird dem Anleger mit der Vertragsannahme durch den Emittenten mitgeteilt.

Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Derartige Kosten werden nicht vom Emittenten in Rechnung gestellt.

Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs nach § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat

Die Willenserklärung des Anlegers auf Abschluss eines Vertrags kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerrufen werden.

Die Einzelheiten des Widerrufsrechts ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung, die Bestandteil des Zeichnungsscheins ist, der dem Anleger ausgehändigt wird. Als Folge des wirksamen Widerrufs sind die von beiden Seiten empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Leistungen nicht vollständig zurückgewährt werden, ist Ersatz zu leisten. Die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen sind innerhalb von 30 Tagen nach dem Widerruf zu erfüllen.

Die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Das qualifizierte Nachrang-Darlehen hat eine Mindestvertragslaufzeit bis zum 31.12.2024.

Die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen

Der Vertrag kann vom Anleger und vom Emittenten erstmals ordentlich zum 31.12.2024 und anschließend jährlich zum Jahresende unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden. Der

Emittent kann das qualifizierte Nachrang-Darlehen ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen, wenn alle Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers mit dem Emittenten beendet werden. Enden alle Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers mit dem Emittenten innerhalb der ersten 18 Monate der Laufzeit der Vermögensanlage, so kann eine ordentliche Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der jeweilige Vertrag mit dem Anleger 24 Monate besteht. Enden alle Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers mit dem Emittenten nach den ersten 18 Monaten der Laufzeit der Vermögensanlage, so kann eine ordentliche Kündigung jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende erfolgen. Es gibt keine Vertragsstrafen.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt

Bundesrepublik Deutschland

Eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht

Anwendung findet ausschließlich deutsches Recht. Formell und sachlich zuständig ist die ordentliche Zivilgerichtsbarkeit. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dem der Anleger seinen Wohnsitz hat.

Die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen

Vertrag und Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgt in deutscher Sprache.

Gegebenenfalls, dass der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und dessen Zugangsvoraussetzungen

Unbeschadet des Rechts, die ordentlichen Gerichte anzurufen, können die Beteiligten bei Streitigkeiten über die Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank anrufen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG). Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenordnung ist bei der Deutschen Bundesbank (Schlichtungsstelle), Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt a. M., oder unter www.bundesbank.de erhältlich.

Das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme [ABl. L 135 vom 31. 5. 1994, S. 5] noch unter die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger [ABl. L 84 vom 26. 3. 1997, S. 22] fallen

Derartige Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen sind nicht vorgesehen.

Impressum

Anbieter/Emittent/Prospektverantwortlicher

[Herausgeber]

infra fürth gmbh

Leyher Straße 69

90763 Fürth

Telefon: 0911 9704-4000

Telefax: 0911 9704-4001

E-Mail: kundenservice@infra-fuerth.de

www.infra-fuerth.de

Sitz der Gesellschaft

Fürth

Registergericht

Amtsgericht Fürth

Registernummer: HRB 7561

USt-Ident.Nr.

DE 197 665 562

Fotos

faszination-fuerth.de

